



An die Mitglieder
des Bau- und Planungsausschusses
nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

Einladung

Im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert lade ich Sie zu einer **Sitzung des Bau- und Planungsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Montag, 24.01.2022, 19:30 Uhr

Ort, Raum: als Videokonferenz (<https://viko.tornesch.de/b/bau-smt-dis-hjk>)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung
- 2 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2021
- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Mündlicher Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 7 Sachstand Fahrradabstellanlage
- 8 B-Plan 111 "Östlich Friedrichstr."
Aufstellungsbeschluss VO/21/566
- 9 Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 111 "Östlich Friedrichstr." VO/21/567

- | | | |
|----|---|-----------|
| 10 | B-Plan 110 "Südlich Uetersener Straße / Westlich Esinger Straße"
- Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung | VO/21/568 |
| 11 | Bauleitplanung der Stadt Uetersen: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Tornescher Weg“ -
Beteiligung der Stadt Tornesch | VO/22/573 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-------------|
| 12 | Bericht der Verwaltung | |
| 13 | Anfragen von Ausschussmitgliedern | |
| 14 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB): Neubau einer landwirtschaftlichen Halle am Prisdorfer Weg | VO/21/569 |
| 15 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB): Neubau von zwei Doppelhäusern „Zur Pinnau“. Hier: Erneute Beratung aufgrund eines eingereichten Widerspruchs | VO/21/402-1 |
| 16 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§36 BauGB)
Bauvoranfrag: Neubau von drei Mehrfamilienhäusern am Schützenplatz (Beantragung von Befreiungen vom Bebauungsplan) | VO/21/505-1 |
| 17 | Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung Esingen
- Traufhöhe eines Wohngebäudes im Bockhorn | VO/21/571 |

Mit freundlichen Grüßen

Henry Stümer



B-Plan 111 "Östlich Friedrichstr." Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Henning Tams	<i>Datum</i> 09.12.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	24.01.2022	Ö

Sachverhalt

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.11.21 die Verwaltung beauftragt, die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) für den Bereich zwischen Norderstr., Friedrichstr. und der Bahnstrecke vorzubereiten. Der Geltungsbereich wird so gewählt, dass er im Süden an den rechtskräftigen B-Plan 62 angrenzt.

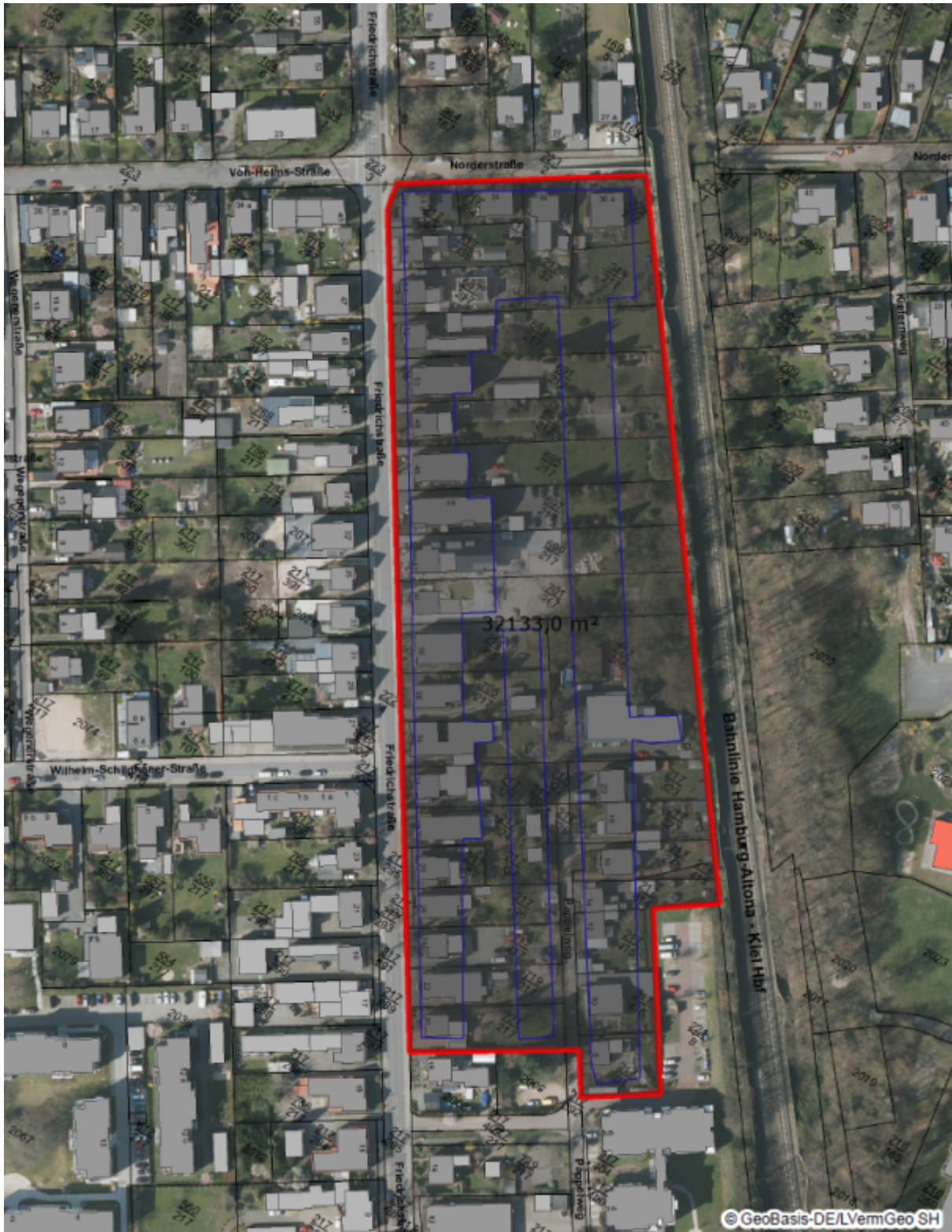
Planungsziel ist es, die bauliche Entwicklung östlich der Friedrichstraße im Sinne einer verträglichen Innenentwicklung zu ordnen. So sollen anstatt weiterer massiver Mehrfamilienhauszeilen weitere Bautiefen mit kleineren Gebäudekörpern zugelassen werden.

Jene weitere Gebäudezeilen an der Friedrichstraße wären heute (nach § 34 BauGB) zulässig, daher muss eine bauliche Einschränkung durch einen B-Plan in diesem Bereich sehr gut städtebaulich begründet werden, um den B-Plan eine gewisse Rechtssicherheit zu verleihen. Eine reine „Verhinderungsplanung“ wäre aus Sicht der Verwaltung nicht zulässig. In Verbindung mit dem Ermöglichen einer zweiten Bautiefe ließe sich die Einschränkung im vorderen Bereich jedoch städtebaulich begründen.

Der Aufstellungsbeschluss beinhaltet noch keine Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung, da zunächst nur der politische Wille für einen solchen B-Plan bestätigt werden soll. Gleichwohl soll in folgendem Lageplan aufgezeigt werden, wie künftige Baufenster geschnitten werden könnten. Zudem erfordert die Aufstellung des B-Plans eine intensive Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern, da die Erschließung der rückwärtigen Bautiefe idealerweise über eine neue Planstraße, z.B. in Verlängerung des Pappelwegs, erfolgen sollte.

Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn hier, wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite (B-Plan 108 „Westlich Friedrichstr.“) die externen Planungskosten durch einen oder mehrere Grundeigentümer bzw. Vorhabenträger übernommen werden und hat dies in Gesprächen mit anfragenden Grundeigentümern bereits angeregt – schließlich wird durch die Aufstellung des B-Plans die Ausnutzbarkeit der Grundstücke z.T. wesentlich erhöht.

Wichtige Themen dieses B-Plans werden neben der Erschließungsfrage auch Lärmmissionen /insbes. in Bezug zur Bahnstrecke, auch wenn hier mittlerweile eine Lärmschutzwand bahnseitig errichtet worden ist), der Schutz vor Erschütterungen und die Frage der Regenrückhaltung sein.



Geltungsbereich (rot) mit Darstellung möglicher Baufenster (blau)

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkte/:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet zwischen Norderstraße, Friedrichstraße, Bahnstrecke Tornesch-Elmshorn und Pappelweg wird der Bebauungsplan Nr. 111 „Östlich Friedrichstraße“ der Stadt Tornesch - entsprechend dem beigegeführten Plan - aufgestellt. Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ordnung der baulichen Entwicklung und die Bereitstellung von Wohnbauflächen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten

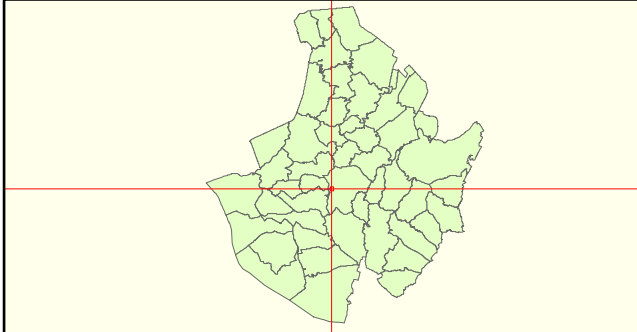
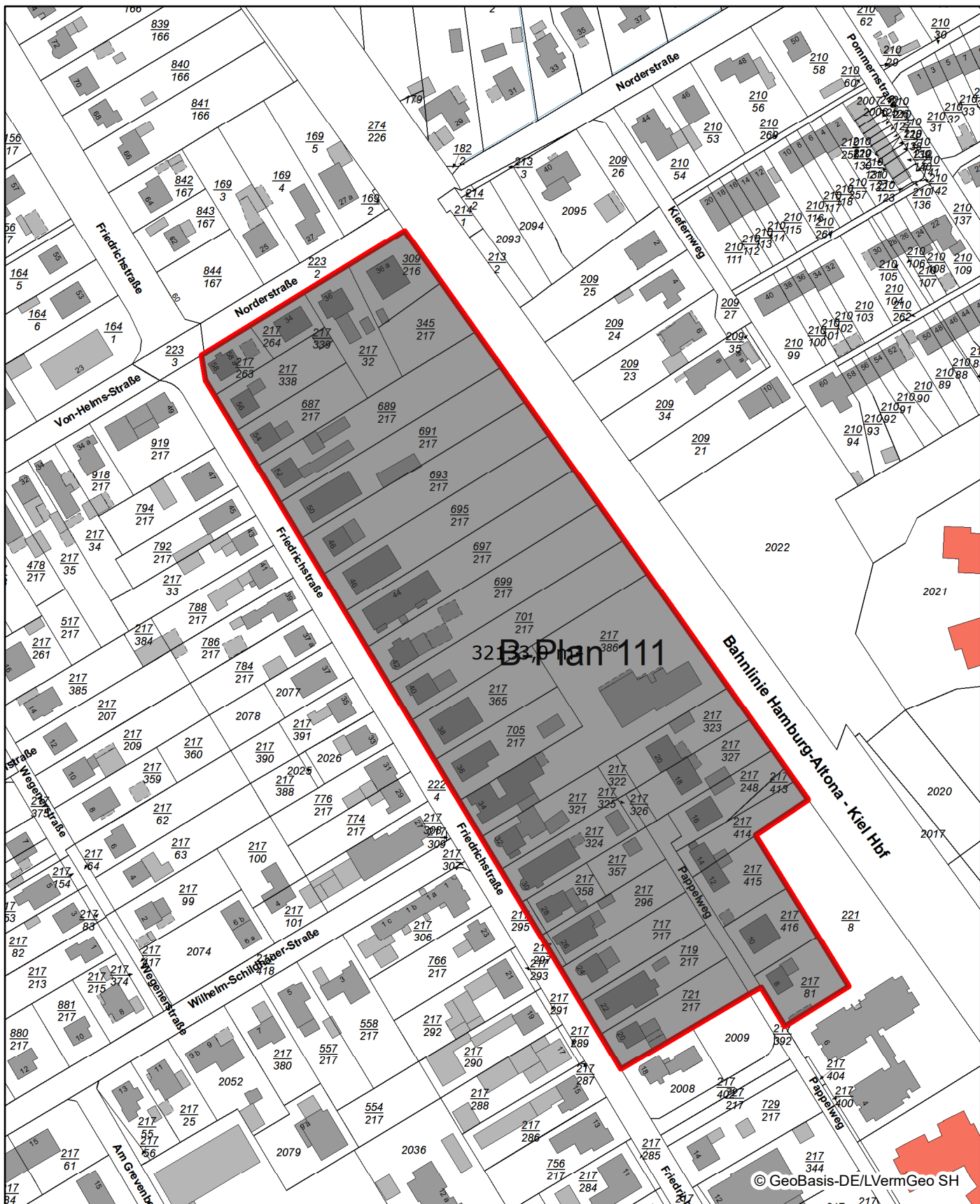
Verfahren (gem. §13a BauGB) aufgestellt werden

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB); es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	B111_Geltungsbereich
---	----------------------



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000
 0 100 m
 Ersteller Herr Tams
 Erstellungsdatum 10.12.2021



Stadt Tornesch
 Wittstocker Straße 7
 25436 Tornesch



nicht amtlicher Kartenauszug



Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 111 "Östlich Friedrichstr."

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Henning Tams	<i>Datum</i> 10.12.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	24.01.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	22.03.2022	Ö

Sachverhalt

Für den Bereich östlich der Friedrichstraße ist (im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung im Bau- und Planungsausschuss am 24.01.22) die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ordnen und die Bebauung rückwärtiger Grundstücksbereiche zuzulassen. In diesem Falle ist es möglich, eine Veränderungssperre zu erlassen, um weitere (nach heutigem Planrecht zulässige) Bauvorhaben für einen begrenzten Zeitraum (2 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr) nicht genehmigen zu müssen. Die künftigen Festsetzungen des B-Plans würden dann steuernd in die städtebauliche Entwicklung eingreifen und Fehlentwicklungen reduzieren. Ausnahmen von der Veränderungssperre können mit Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufstellung des B-Plans vorangetrieben wird; an dieser Stelle wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass das Planverfahren des B-Plan 111 v.a. auf Grund der Vielzahl an Grundeigentümern und der für die Erschließung notwendigen Planstraße im rückwärtigen Bereich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Auszug aus §14 BauGB (Veränderungssperre)

„(1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.(...)“

Die Veränderungssperre ist durch die Ratsversammlung als Satzung zu beschließen (§ 16 BauGB) und gilt zunächst für 2 Jahre (§ 17 BauGB).

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt den anliegenden Entwurf einer Veränderungssperre für

den Geltungsbereich des B-Plans 111 „Östlich Friedrichstraße“ als Satzung. Der Bereich umfasst das Gebiet südlich der Norderstraße, östlich der Friedrichstraße, westlich der Bahnstrecke Hamburg-Kiel und nördlich des Pappelwegs, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	B111_Satzung_Veränderungssperre
2	B111_Geltungsbereich

**Satzung
der Stadt Tornesch über eine Veränderungssperre
gemäß § 14 Abs. 1 BauGB**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein Neufassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S. 57 - 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich der Norderstraße, östlich der Friedrichstraße, westlich der Bahnstrecke Hamburg-Kiel und nördlich des Pappelwegs, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich.
- (2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) In dem Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

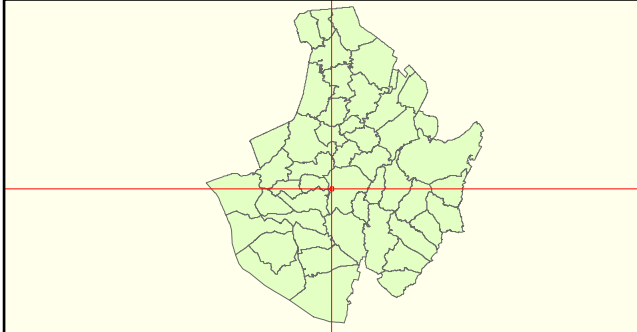
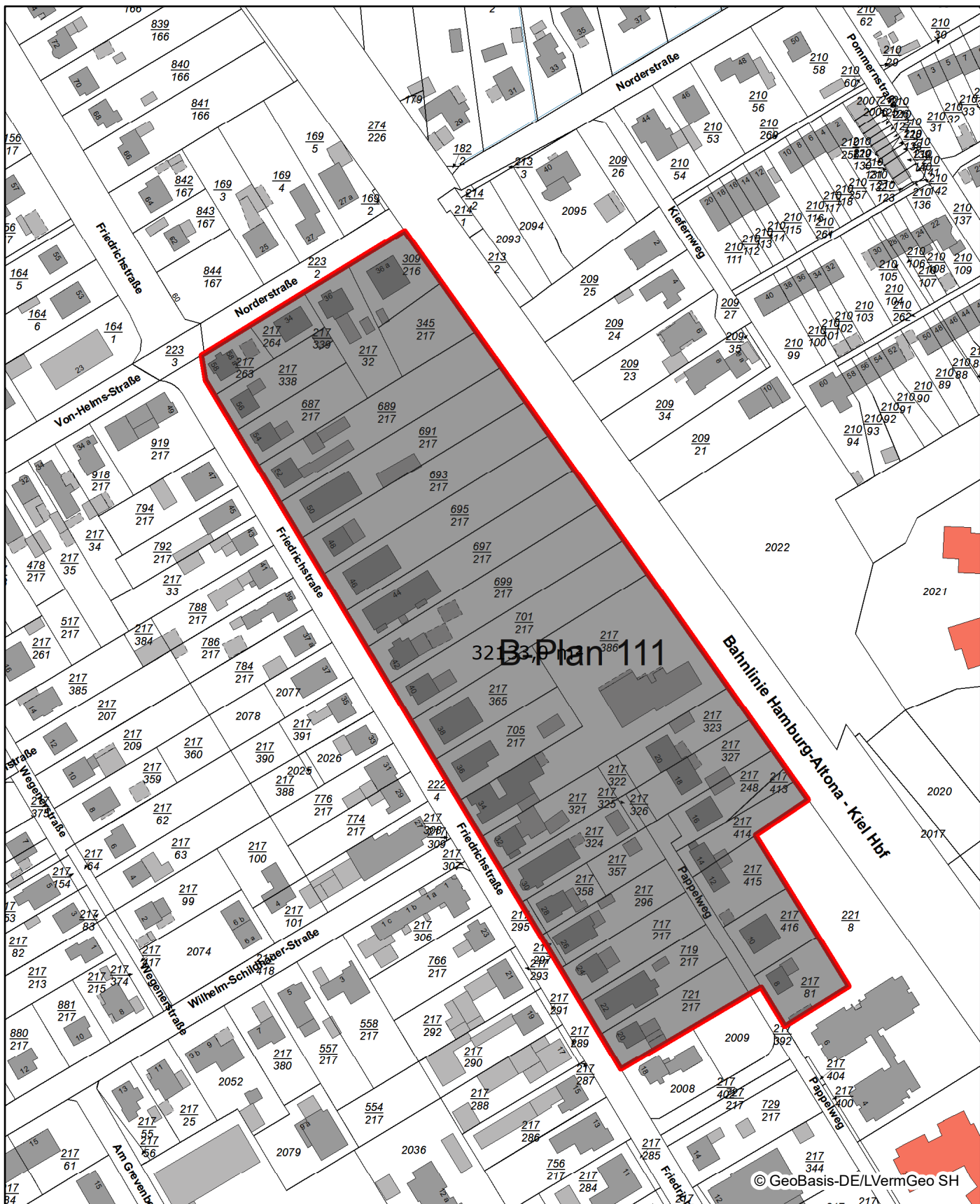
§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, xx.xx.xxxx

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000
 0 100 m
 Ersteller Herr Tams
 Erstellungsdatum 10.12.2021



Stadt Tornesch
 Wittstocker Straße 7
 25436 Tornesch



nicht amtlicher Kartenauszug



B-Plan 110 "Südlich Uetersener Straße / Westlich Esinger Straße" - Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Oliver Kath	<i>Datum</i> 13.12.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	24.01.2022	Ö

Sachverhalt

Für den im Geltungsbereich dargestellten Bereich südlich der Uetersener Straße und westlich der Esinger Straße soll der Bebauungsplan 110 der Stadt Tornesch aufgestellt werden. Planungsziel ist es, eine bauliche Entwicklung mit gemischten Bauflächen für Wohn- und Gewerbenutzungen zu schaffen, um den Ortskern der Stadt Tornesch neu zu gestalten.

Der durch den Umweltausschuss angestoßene Prozess der Ortskernentwicklung befindet sich derzeit in der Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung für diesen Prozess. Im Anschluss an die Bürgerbeteiligung soll ein politisch abgestimmtes Aufgabenpapier entwickelt werden, für welches sich dann potenzielle Investoren bewerben können.

Aus Sicht der Verwaltung wird es dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet, den Aufstellungsbeschluss und zudem die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung zu fassen. Vor allem durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können bereits deren Anregungen und Hinweise zu Themen wie z.B. Boden-, Lärm- oder Naturschutz in das Aufgabenpapier miteinfließen.

Für die Festsetzungen des B-Planes 110 werden bisher die folgenden vorgesehen:

- Ausweisung eines Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO
- GRZ von 0,8 gem. § 17 BauNVO
- Baugrenzen
- drei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss gem. Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung (März 2017)

Prüfung Umweltverträglichkeit

Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen werden im weiteren Verfahren geklärt.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Im Rahmen der Ortskernentwicklung wird eine Kinder- und Jugendbeteiligung stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkte/:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen) * Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet südlich der Uetersener Straße in einer Tiefe von bis ca. 120 m und

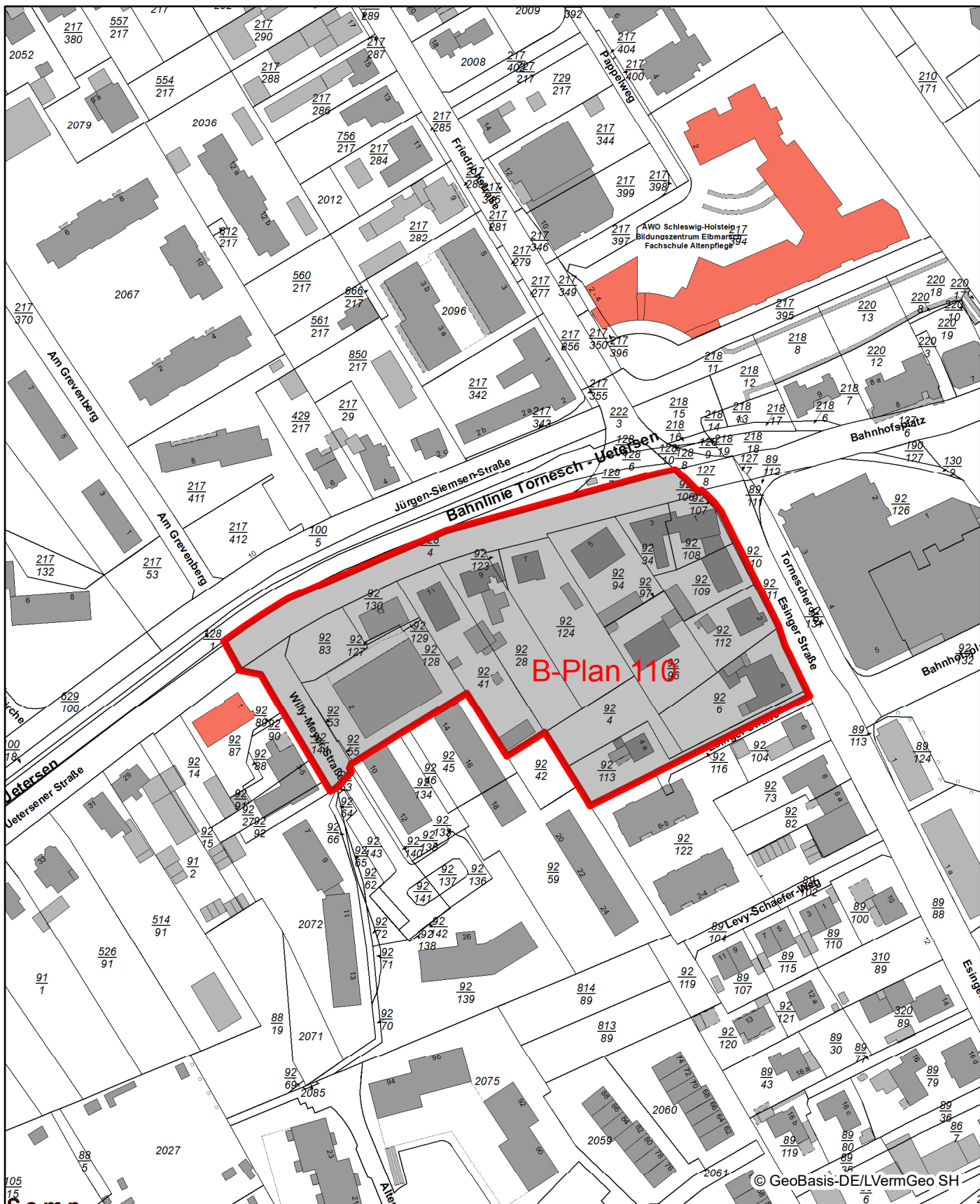
westlich der Esinger Straße in einer Tiefe von ca. 180 m wird der B-Plan 110 - entsprechend dem beigefügten Plan - aufgestellt. Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ordnung der baulichen Entwicklung und die Bereitstellung gemischten Bauflächen für Gewerbe- und Wohnnutzungen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (gem. §13a BauGB) aufgestellt werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB); es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Abendveranstaltung durchgeführt werden. Alternativ kann der Planentwurf für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

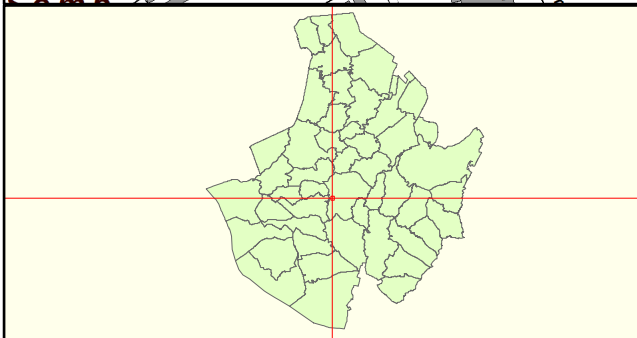
gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	B110_Geltungsbereich
2	B110_Planentwurf
3	B110_Begründung



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000
 0 100 m
 Ersteller Herr Kath
 Erstellungsdatum 13.12.2021



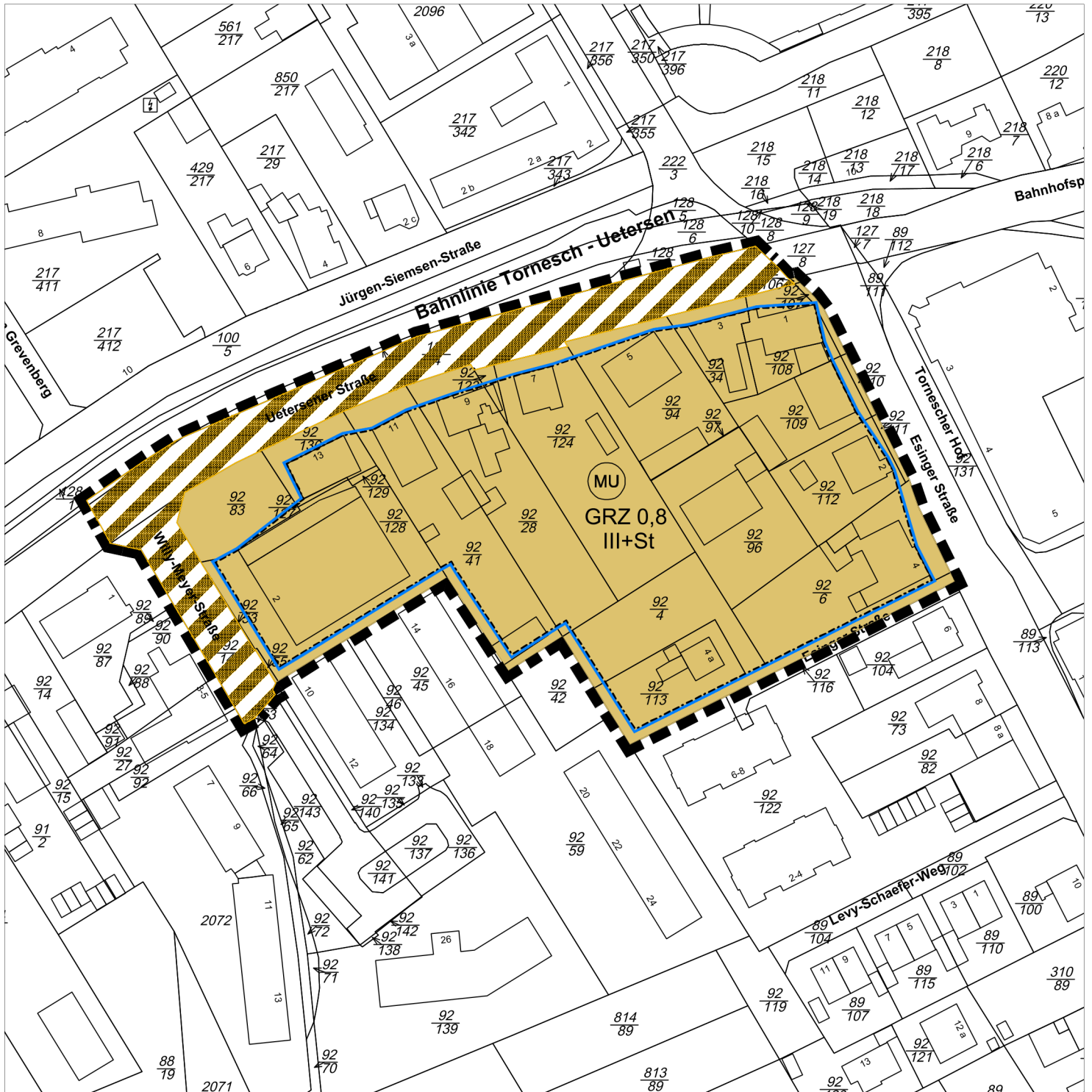
Stadt Tornesch
 Wittstocker Straße 7
 25436 Tornesch



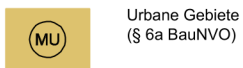
nicht amtlicher Kartenauszug

Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Tornesch

- Südlich Uetersener Straße / Westlich Esinger Straße -



1. Art der baulichen Nutzung (§ 6a BauNVO)



Urbane Gebiete
(§ 6a BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl - Dezimalzahl
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze



4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



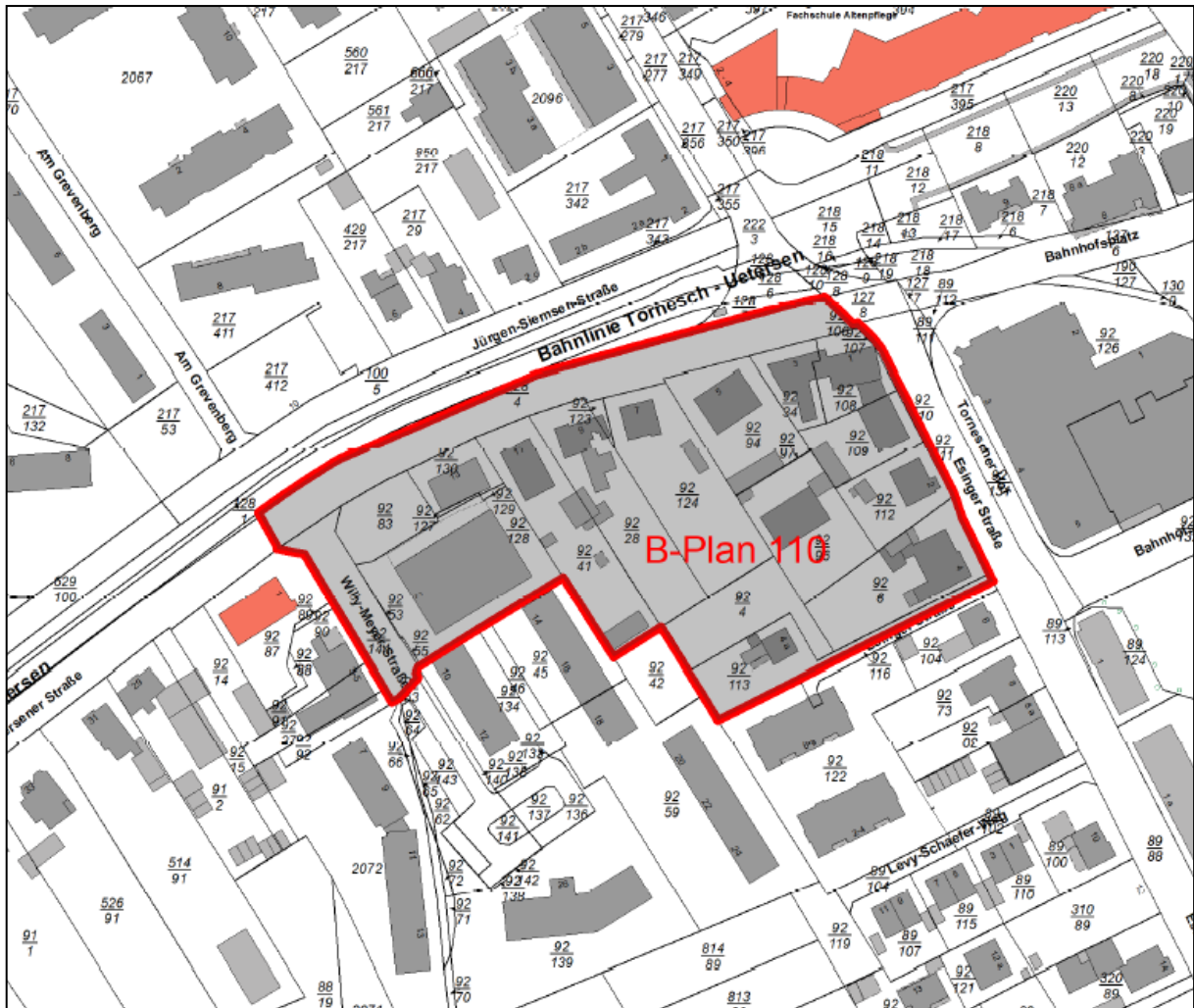
Stadt Tornesch
Bebauungsplan Nr. 110

- Planentwurf -

Stadt Tornesch



Bebauungsplan Nr. 110 „Südlich Uetersener Str. - Westlich Esinger Str.“



Kurzbegründung - Entwurf

Stand: 16.12.2021



Stadt Tornesch - Bebauungsplan Nr. 110 „Südlich Uetersener Str. – Westlich Esinger Straße“

für das Gebiet südlich der Uetersener Straße in einer Tiefe von bis ca. 120 m und westlich der Esinger Straße in einer Tiefe von ca. 180 m

Stadt Tornesch
- Die Bürgermeisterin -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

M.Sc. Oliver Kath (Stadt Tornesch, Amt für Bauen, Planung und Umwelt)

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss



Inhalt

1 Lage des Plangebietes	4
2 Planungsanlass und Planungsziele	4
3 Rechtlicher Planungsrahmen	5
3.1 Beschleunigtes Verfahren	5
3.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	7
3.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	7
4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen.....	7
4.1 Art der baulichen Nutzung	7
4.1.1 Urbanes Gebiet.....	7
4.2 Maß der baulichen Nutzung	8
4.2.1 Grundflächenzahl	8
4.2.2 Gebäudehöhe und Geschosse	9
4.3 Überbaubare Grundstücksflächen	9
5 Flächenbilanz	9



1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans 110 hat eine Größe von ca. 1,62 ha und liegt im Ortskern der Stadt Tornesch, unmittelbar westlich der Willy-Meyer-Str. Im Norden grenzt die Ueterse-ner Str. und die Nebenbahn Tornesch-Uetersen an, östlich davon verläuft die Esinger Straße und westlich die Willy-Meyer-Straße.



Abbildung 1 - Luftbild (ohne Maßstab)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die Grundstücke im Bereich des Geltungsbereiches sollen zu Teilen vollständig einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden, um durch neue innerörtliche Gewerbeansiedlungen und neue Wohnbauvorhaben einen Ortskern zu schaffen. 2017 wurde ein Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung beschlossen, der als Grundlage für diese Planung fungieren soll. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird es informelle Beteiligungsverfahren geben, aus denen sich weitere inhaltliche Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 110 ergeben werden. Diese werden dann zu den nächsten Verfahrensschritten konkretisiert.

Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ordnung der baulichen Entwicklung und die Bereitstellung gemischten Bauflächen für Gewerbe- und Wohnnutzungen.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich nicht vorhanden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

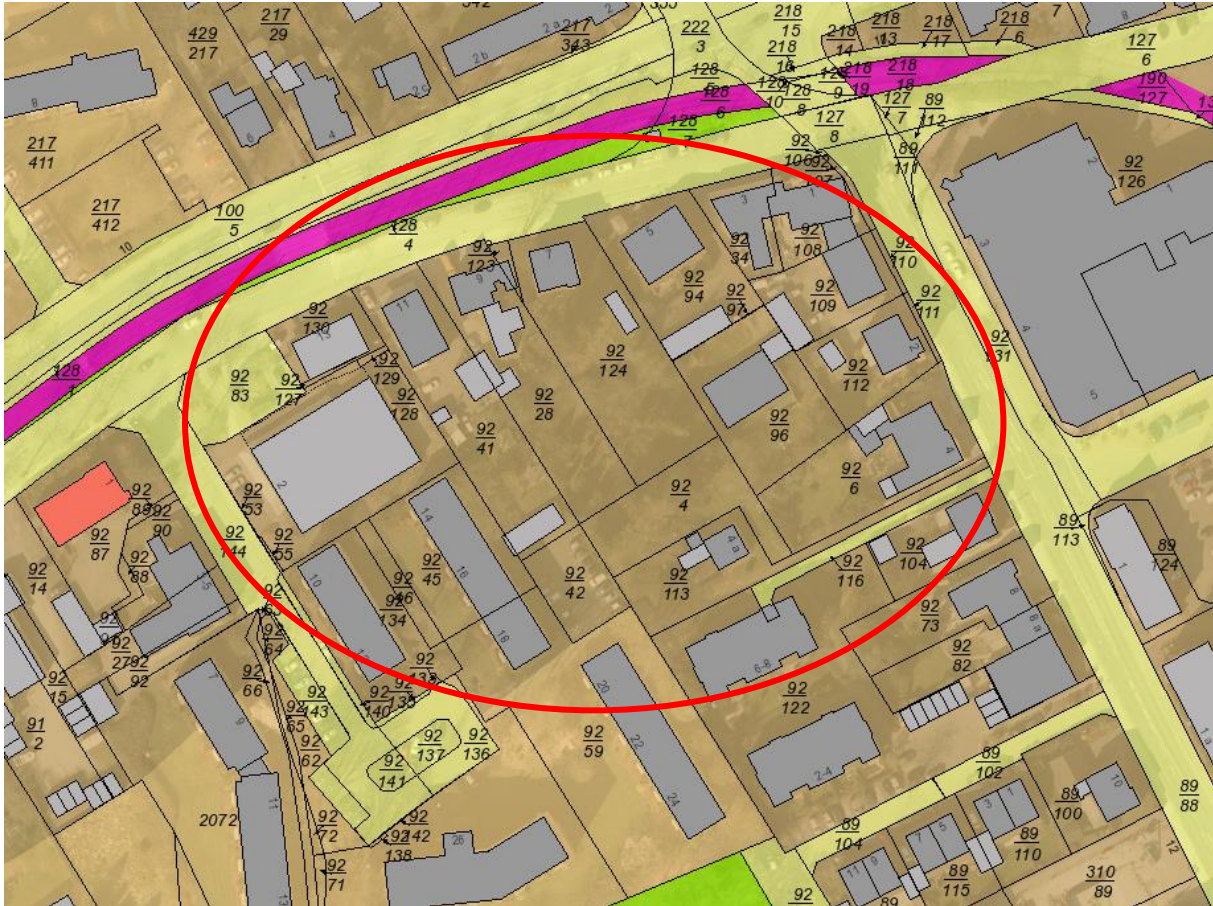


Abbildung 2 – Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (vereinfachte Darstellung, ohne Maßstab)

3.1 Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB aufgestellt werden. Das beschleunigte Verfahren kann für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, angewendet werden.

Dabei gilt, dass

- entsprechende Bebauungspläne keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern festsetzen; Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind mitzurechnen.
- es dürfen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten bestehen und

- durch den Bebauungsplan dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Der Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes Nr.110 befindet sich innerhalb der Ortslage. Somit handelt es sich um eine Nachverdichtung bzw. eine Maßnahme, die der Innenentwicklung dient. Deshalb kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bezüglich der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gilt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 folgendes:

- Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 16.200 m², so dass der Schwellenwert von 20.000 m² selbst bei einer vollständigen Versiegelung des Plangebietes nicht erreicht werden könnte.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ ist in der Luftlinie mindestens 2.000 m entfernt. Die übergreifenden Ziele für das Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ sind:

„Die Erhaltung des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Für die Arten 1601* und 1102 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden. Zusätzlich soll der Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzenden Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen sowie die ungestörte Zonation von Flusswatten bis Hartholzauenwäldern unter beeinträchtigtem Tideneinfluss, tide- und fließdynamik-geprägten Prielen und Nebenelben vor und hinter Deichen sowie Grünflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss erhalten werden.“

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FHH-Gebietes durch die verstärkte bauliche Nutzung dieses innerörtlichen, allseitig von Bebauung umgebenen Bereichs ohne jeglichen räumlichen Bezug zu dem Schutzgebiet sind nicht ersichtlich.

- Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten sind somit nicht ersichtlich.
- Die Errichtung von Ärztehäusern unterliegt nicht der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die o. a. Bedingungen für ein beschleunigtes Verfahren sind damit in diesem Fall erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 erfolgt deshalb im beschleunigten Verfahren.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gilt u. a. folgendes:

- Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB sind entsprechend anwendbar;
- Ein Bebauungsplan kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.
- Die Erforderlichkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt, soweit nicht die Grundfläche von 20.000 m² überschritten wird.

3.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach der geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Wird jedoch wie in diesem Fall ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

3.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen

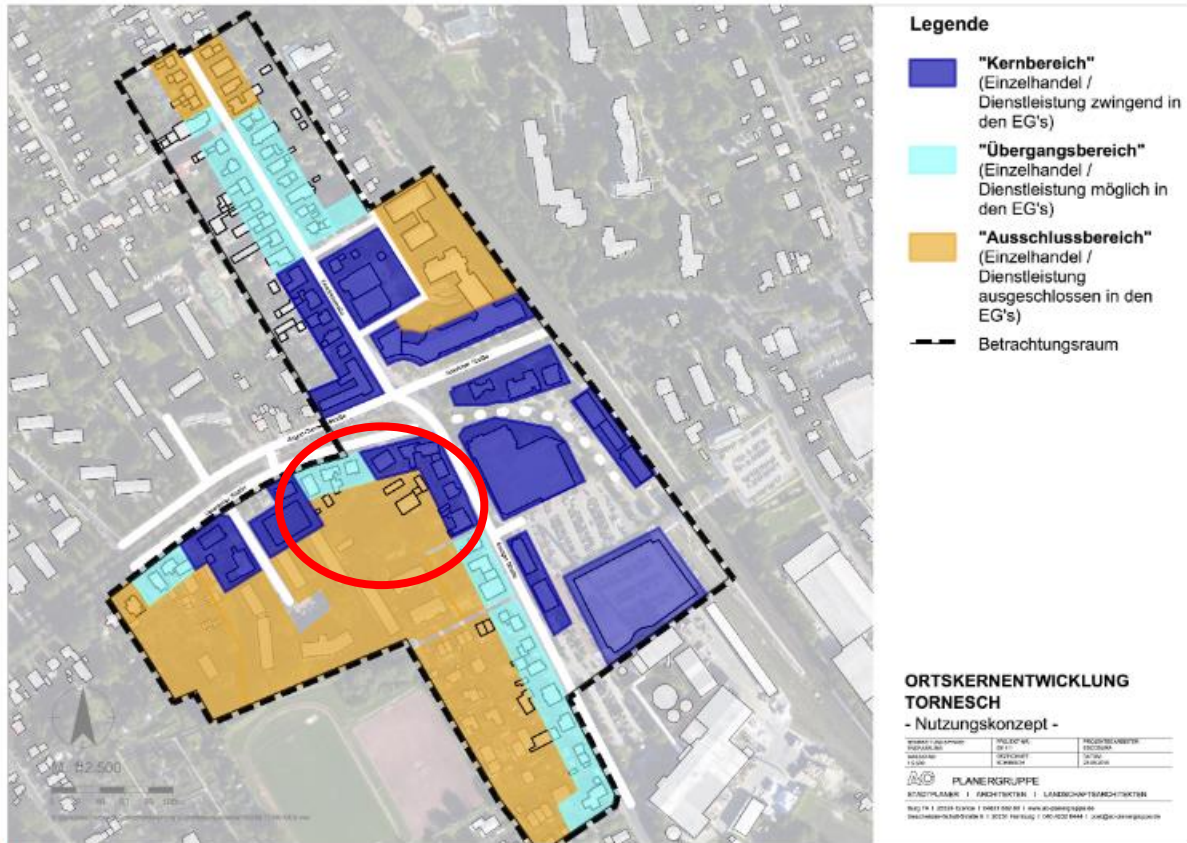
4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Urbanes Gebiet

Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche wird die Baufläche als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt. Urbane Gebiete dienen gem. § 6a BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Zulässig gem. § 6a BauNVO wären

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

2017 wurde für den Bereich des Ortskernes der Stadt Tornesch ein Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung beschlossen. Hierbei wurde ein Nutzungskonzept erstellt, welches für den Bereich des B-Planes 110 einen sogenannten „Kernbereich“ vorschlägt, der eine zwingende publikumsintensive Nutzung wie Einzelhandel als auch Dienstleistungen in den Erdgeschossen vorsieht. Eine Konkretisierung wird im weiteren Verfahrensablauf erfolgen.



Nutzungskonzept

Abbildung 3 – Nutzungskonzept aus dem Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung

4.2 Maß der baulichen Nutzung

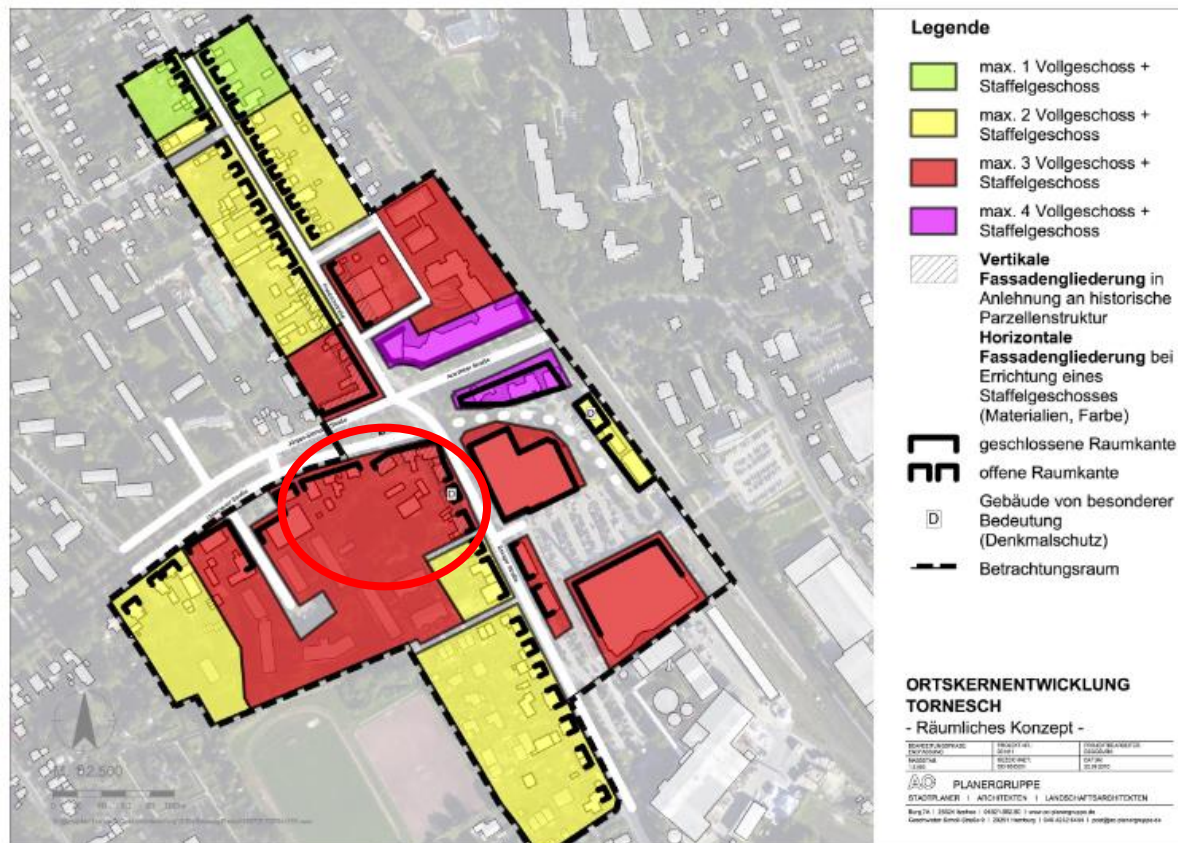
4.2.1 Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 17 der Baunutzungsverordnung gibt als Orientierungswert für die Grundflächenzahl in Urbanen Gebieten (MU) den Wert 0,8 vor. Dies bedeutet, dass 80 % des jeweiligen Baugrundstücks bebaut werden dürfen. Um für das Grundstück dennoch eine der Lage im Ortskern angemessene Ausnutzbarkeit zu ermöglichen, wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Eine Konkretisierung wird im weiteren Verfahrensablauf erfolgen.

4.2.2 Gebäudehöhe und Geschosse

Im Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung 2017 werden für den Geltungsbereich drei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss empfohlen. Eine Konkretisierung wird im weiteren Verfahrensablauf erfolgen.



Räumliches Konzept

Abbildung 4 – Räumliches Konzept aus dem Erläuterungsbericht zur Ortskernentwicklung

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Das Baufenster ist so gewählt, dass zu diesem Verfahrensschritt eine möglichst freie Bebauung möglich ist. Eine Konkretisierung wird im weiteren Verfahrensablauf erfolgen.

5 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 110 stellt sich wie folgt dar:

	B-Plan 110
Urbanes Gebiet	13.378 m²
Verkehrsflächen	2.822 m²
gesamt	<u>16.200 m²</u>



Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



Bauleitplanung der Stadt Uetersen: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Tornescher Weg“ - Beteiligung der Stadt Tornesch

<i>Organisationseinheit:</i> FD Stadtplanung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Oliver Kath	<i>Datum</i> 04.01.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Planungsausschuss (Entscheidung)	24.01.2022	Ö

Sachverhalt

Die Stadt Uetersen plant derzeit den Bebauungsplan Nr. 114 für ein 4,2 ha großes Plangebiet südlich des Tornescher Weges auf einem ehemaligen Betriebsgrundstück einer Gärtnerei. Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 230 Wohneinheiten in Reihenhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern. Die privaten Stellplätze werden in Tiefgaragen bzw. in abgesenkten Parkpaletten nachgewiesen. Das Gebiet soll über eine bügelförmige Straße erschlossen werden. Auf dem Tornescher Weg soll ein zusätzlicher Linksabbiegestreifen errichtet werden.

Über das Planverfahren wurde im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung im Bau- und Planungsausschuss am 09.08.2021 berichtet. Von Seiten der Verwaltung wurde in einer Stellungnahme (siehe Anlage) auf die zusätzliche Belastung des Verkehrsaufkommens im Tornescher Stadtgebiet und Bedenken bzgl. der Folgen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich hingewiesen. Zudem wurde um die Übermittlung einer angekündigten Verkehrsuntersuchung gebeten. Die Stellungnahme wurde folgend durch die Stadt Uetersen begegnet: „Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Verkehrsuntersuchung wird erstellt und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Verfügung gestellt.“

Derzeit läuft die öffentliche Auslegung. Die TöBs sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4(2) BauGB erneut um Stellungnahme zu den aktuellen Planunterlagen (siehe Anlage) gebeten. Die verkehrstechnische Untersuchung (siehe Anlage) liegt mittlerweile vor. Es erfolgte eine verkehrliche Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte an den beiden geplanten T-Einmündungen des Tornescher Weges mit der Planstraße. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die zusätzlich erzeugten Verkehre keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Tornescher Weges in diesem Bereich haben. Weitere Maßnahmen in Form von Lichtsignalanlagen sind nicht erforderlich. Eine Betrachtung der Einflüsse auf die Verkehrssituation in anderen Gemeinden erfolgte nicht.

Es wird vorgeschlagen, dass eine inhaltlich vergleichbare Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung abgegeben wird. Der Fokus wird dabei ebenfalls auf die erwartende zusätzliche verkehrliche Belastung in Tornesch gelegt. Ebenso solle die Verkehrsuntersuchung um die Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz erweitert werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am 28.01.2022, so dass Anregungen aus der Beratung des Ausschusses noch aufgenommen werden können.

Im Parallelverfahren erfolgt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gleichlautende Beschlüsse der am gemeinsamen Flächennutzungsplan beteiligten Kommunen sind notwendig, da das Plangebiet mit einem Größe 4,2 ha unter der 5 ha Grenze liegt.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Investition/Investitionsförderung</u>						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Folgeeinsparungen/-kosten</u>						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Planungsausschuss befürwortet die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 114 der Stadt Uetersen. Darin soll vor allem auf die zusätzliche Belastung des Verkehrsaufkommens im Tornescher Stadtgebiet hingewiesen werden.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

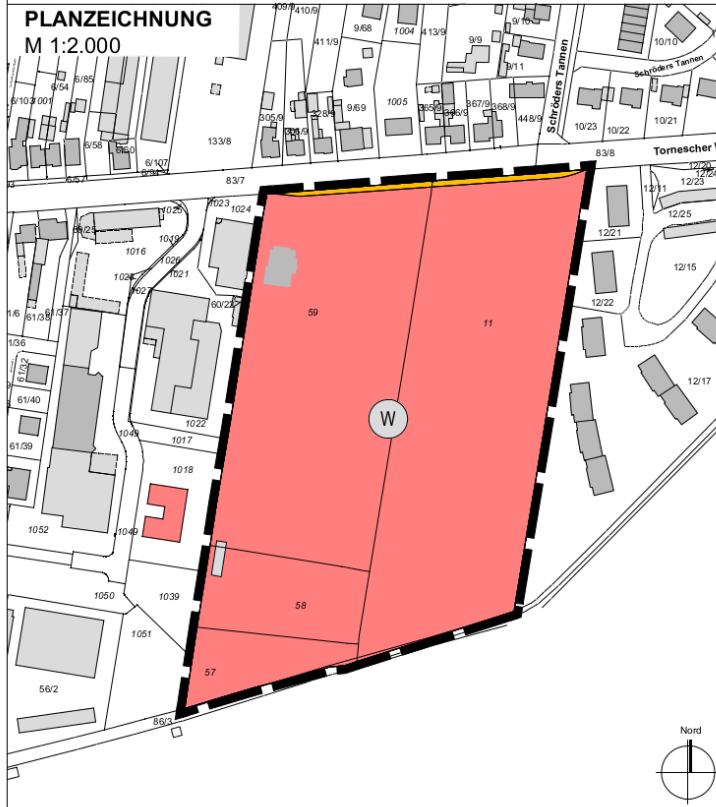
Anlage/n

1	UET FNP 55. Aend Planentwurf
2	UET FNP 55. Aend Begründung
3	UET BP 114 Planentwurf
4	UET BP 114 Begründung
5	UET BP 114_Verkehrstechnische Untersuchung
6	Stellungnahme Stadt Tornesch_B-Plan 114 Uetersen_frühzeitige Beteiligung

55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PLANZEICHNUNG M 1:2.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO)



Wohnbauflächen

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Darstellung ohne Normcharakter



Gebäude, Bestand



Flurstücksgrenzen

85/49

Flurstücksnummern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“ am erfolgt.

Die Bekanntmachung wurde zusätzlich auf der Homepage der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) bereitgestellt.

2. Der Vorentwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Uetersener Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planvorentwürfe und die gem. § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) bereitgestellt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen hat am den Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurde zusätzlich auf der Homepage der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) bereitgestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Ratsversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Ratsversammlung hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom, Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Ratsversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: ... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Ort, Datum

Der Bürgermeister



Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 6(1) § 6(3)



Stadt Uetersen

Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

Planverfasser:	WIRSIND ARCHITEKTEN & STADTPLANER	Datum	Inhalt	Name
erstellt		13.12.2021		jh

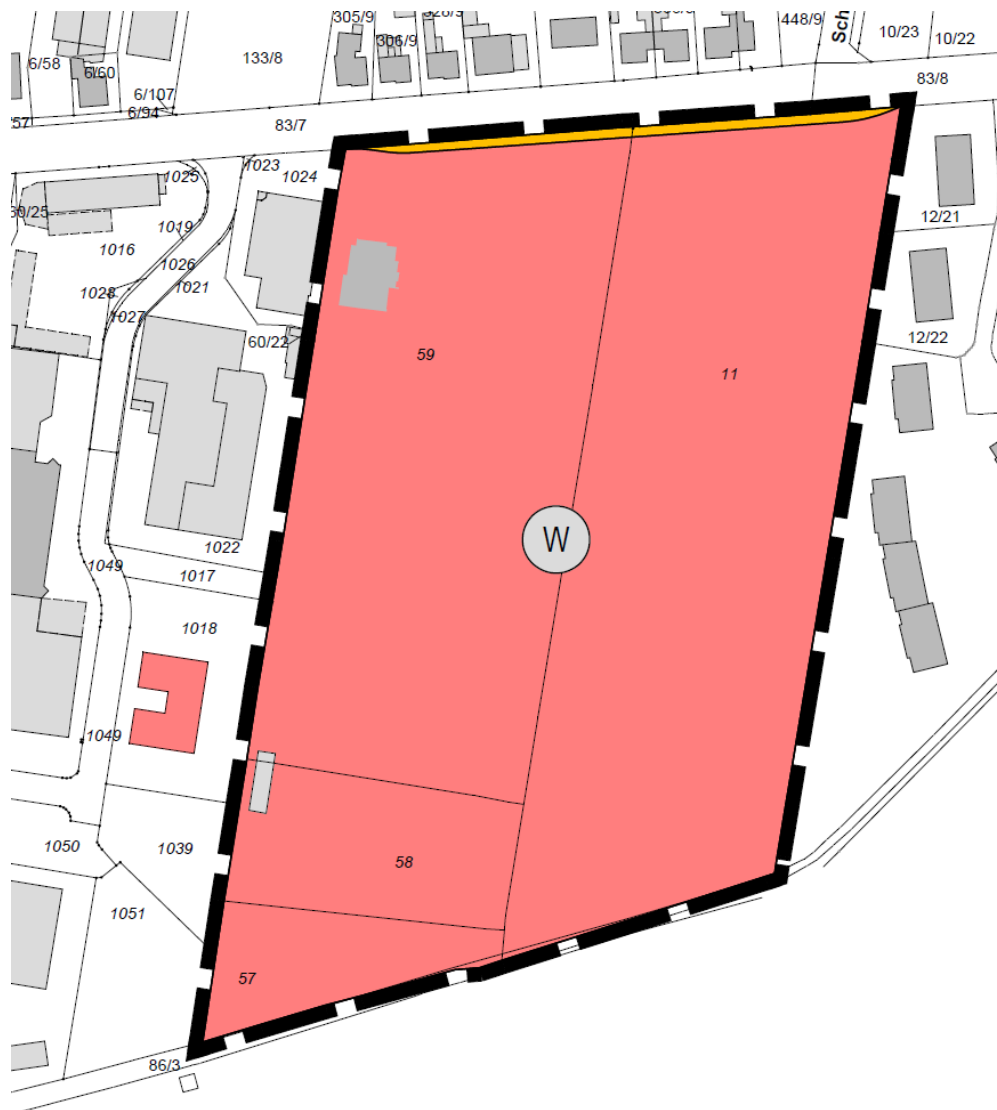
WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 35 41 - stadtplaner@wrsind.net
Axel Winckler, Stefan Röhre-Kramer

Planinhalt:

55. Änderung des Flächennutzungsplanes (ENTWURF)

Stadt Uetersen

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes



Stand: Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Auftragnehmer:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg
www.wirsind.net

Auftraggeber:



Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
www.uetersen.de

INHALT

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Bestandsanalyse	4
1.2.1	Lage des Plangebietes	4
1.2.2	Nutzungs- und Freiraumstruktur	4
1.2.3	Denkmalschutz	5
1.2.4	Altlasten	5
2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Raumordnung und Landesplanung	6
2.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	6
2.1.2	Regionalplan	7
2.2	Vorbereitende Bauleitplanung	8
2.3	Verbindliche Bauleitplanung	8
2.4	Alternativenprüfung	8
2.5	Planungsvorgaben Natur und Umwelt	9
2.5.1	Landschaftsplan	9
2.5.2	Schutzgebiete und –objekte	9
2.6	Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen	9
3	Ziele des Bebauungsplanes	9
3.1	Städtebauliche Konzept	9
4	Festsetzungskonzept	10
4.1	Art der baulichen Nutzung	10
4.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung	11
5.2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	11
5.2.1	Raumordnung und Landesplanung	11
5.2.2	Vorbereitende Bauleitplanung	12
5.2.3	Verbindliche Bauleitplanung	12
5.2.4	Planungsvorgaben Natur und Umwelt	12
5.3	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	12
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
5.4.1	Methodik	15

5.4.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	15
5.5	Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	17
5.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatschG	17
5.7	Vermeidungsmaßnahmen	18
5.8	Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	19
5.9	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	19
5.10	Monitoring.....	19
5.11	Zusammenfassung des Umweltberichts zur 55. FNP-Änderung Uetersen	19
6	Erschließung des Geländes	21
6.1	Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.....	21
6.2	Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.....	21
6.3	Innere Erschließung	21
7	Ver- und Entsorgung.....	21
7.1	Oberflächenentwässerung.....	21
7.2	Abfallbeseitigung	22
7.3	Versorgungsanlagen	22
7.4	Brandschutz.....	22
8	Immissionsschutz	22
9	Flächen- und Kostenbilanz, Verträge	23
9.1	Flächen.....	23
9.2	Kosten	23
9.3	Verträge.....	23
10	Gutachten.....	24
11	Grundlagen	24

1 ALLGEMEINES

Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151).

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Grundstücke 11, 59, 58 sowie 57, der Gemarkung Uetersen, Flur 8.

1.1 Planungsanlass

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Tornescher Weg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers „Rosengärten“ auf dem ehemaligen Gärtnerei-grundstück in der Stadt Uetersen geschaffen werden. Ziel der Planung ist die optimale wohnbauliche Ergänzung des umgebenden Quartiers. Angestrebt wird eine Mischung von öffentlich gefördertem und frei finanziertem Wohnraum, um eine soziale Durchmischung der Bewohnerschaft aus Mietern und Eigentümern zu erreichen.

Bei dieser Planung handelt es sich um eine Innenentwicklung, da durch die Planung bereits genutzte Flächen im Innenbereich zeitgemäß nachgenutzt und fortentwickelt werden. Durch die Änderung der Nutzung soll eine Nachverdichtung auf den ehemaligen Betriebsflächen ermöglicht werden.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Wohnflächen festgesetzt. Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen. Der Bebauungsplan Nr. 114 und die 55. Flächennutzungsplanänderung werden im Parallelverfahren aufgestellt.

1.2 Bestandsanalyse

1.2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,0 ha liegt östlich eines Gewerbegebietes, südlich der Straße Tornescher Weg und südöstlich der Hebbelstraße und der Bahnlinie, in etwa 1,5 km nordöstlich des Stadtzentrums von Uetersen.

Der Plangeltungsbereich umfasst das ehemalige Betriebsgrundstück einer Gärtnerei am Tornescher Weg 80.

Im Westen und Südwesten der Flächennutzungsplanänderung grenzen die Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 104 und Nr. 101 der Stadt Uetersen an. Ebenfalls im Süden liegt das Gewerbegebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17. Im Osten und Norden schließen sich Wohngebiete an den Plangeltungsbereich an. Weiterhin verläuft im Südosten die Bahnstrecke Tornesch-Uetersen.

1.2.2 Nutzungs- und Freiraumstruktur

Das Plangebiet wurde eine lange Zeit als Gärtnerei genutzt. Inzwischen ist diese Nutzung aufgegeben worden und die Flächen sind seitdem ungenutzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die ungenutzten Gewächshäuser der ehemaligen Gärtnerei und die dazugehörigen Brach gefallenen landwirtschaftlichen Flächen. Am südlichen

Rand des Plangebietes befindet sich ein Teich mit begleitendem Baumbestand. An der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze (allerdings außerhalb des Geltungsbereiches) sind weitere Gehölzstrukturen vorhanden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude, das auch weiterhin erhalten bleiben soll und daher mit in die Planung integriert wird.

Hinsichtlich der Biotopausstattung hat das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

1.2.3 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, damit eine fachgerechte Dokumentation und Bergung durchgeführt werden kann.

1.2.4 Altlasten

Auf Grundlage der Stellungnahmen vom Kreis Pinneberg (Fachdienst Umwelt) ist der Altlastverdacht für das Grundstück entkräftet. Das Grundstück wird aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung derzeit im Archiv A2 geführt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind keine weiteren Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht in Hinblick auf eine Gefahrerforschung notwendig.

Dennoch besteht aufgrund der Ergebnisse des Berichtes von BEYER ein Handlungs- und Dokumentationsbedarf im Zusammenhang mit dem Abbruch von Betriebsgebäuden und der Bodenaufnahme und Verwertung/ Entsorgung im Zusammenhang mit Bodenarbeiten. Durch die untere Bodenschutzbehörde wird daher ein Bodenmanagement (Abbruch, Boden- und Materialbewegungen) im Vorlauf der Erschließungsplanung empfohlen.

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Pinneberg) abzustimmen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Raumordnung und Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) schafft auf Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Ziel der Landesregierung ist es, Wachstum zu schaffen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Die Raumordnung hat dabei die Aufgabe, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

Im Landesentwicklungsplan von 2010 wird Uetersen als Unterzentrum im Ordnungsraum Hamburgs dargestellt, nordöstlich des Plangebietes wird der Verlauf einer „sonstigen Bahnstrecke“ dargestellt.

Die Stadt befindet sich im Umkreis von 10 km von den Mittelzentren Elmshorn (nördlich) und Pinneberg (südöstlich). Südlich der Stadt verläuft eine Biotopverbundachse. Laut LEP ist zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt der landesweite Biotopverbund weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen, so dass er auch zur Erhaltung und Schaffung ausreichend großer störungsarmer Räume beiträgt (LEP 5.2, 1G).

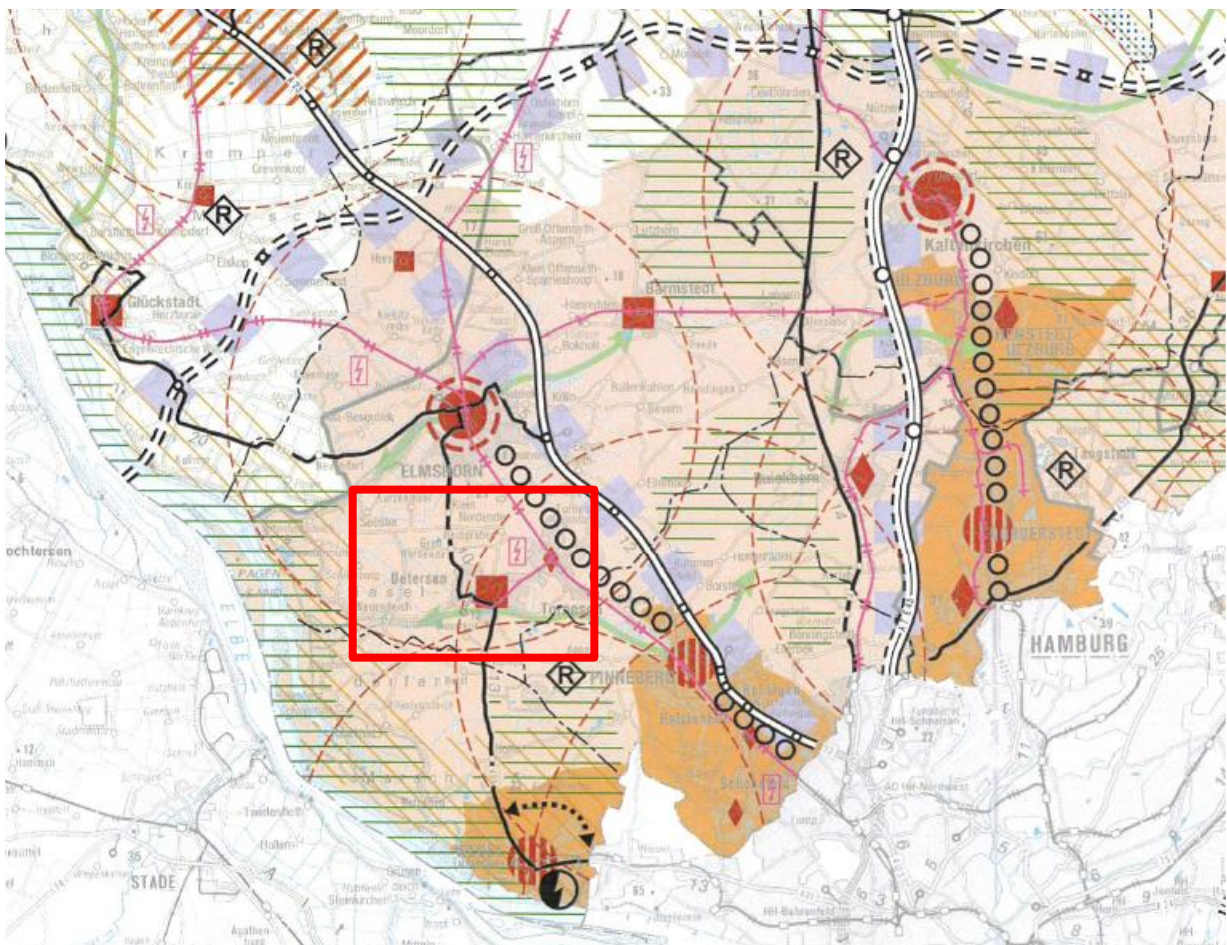


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (schleswig-holstein.de)

Die Bahnstrecke Uetersen – Tornesch unmittelbar südlich des Plangebiets ist als sonstige Bahnstrecke für den Güterverkehr dargestellt. Derzeit wird sie ausschließlich entsprechend genutzt. Es gibt Bestrebungen, sie für den Personenverkehr zu reaktivieren. Das benachbarte Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung in Bezug auf Hamburg gekennzeichnet. Als Unterzentrum, und damit als zentraler Ort, stellt Uetersen gemäß LEP (2.5.2, 2Z) einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen (LEP 2.5.2, 2G).

Aufgrund der Funktion als Unterzentrum mit einer guten infrastrukturellen Anbindung an weitere zentrale Orte entspricht eine bauliche Entwicklung in Uetersen den Zielen des LEP.

2.1.2 Regionalplan

Im Regionalplan (RP) für den Planungsraum I in der Fortschreibung von 1998 wird die Stadt Uetersen als Unterzentrum auf der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn kategorisiert. Das Plangebiet liegt innerhalb des dargestellten, baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes. Aufgrund der Flächenknappheit in Uetersen sind strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen (Ziel 5.6 - als Ziel und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden).

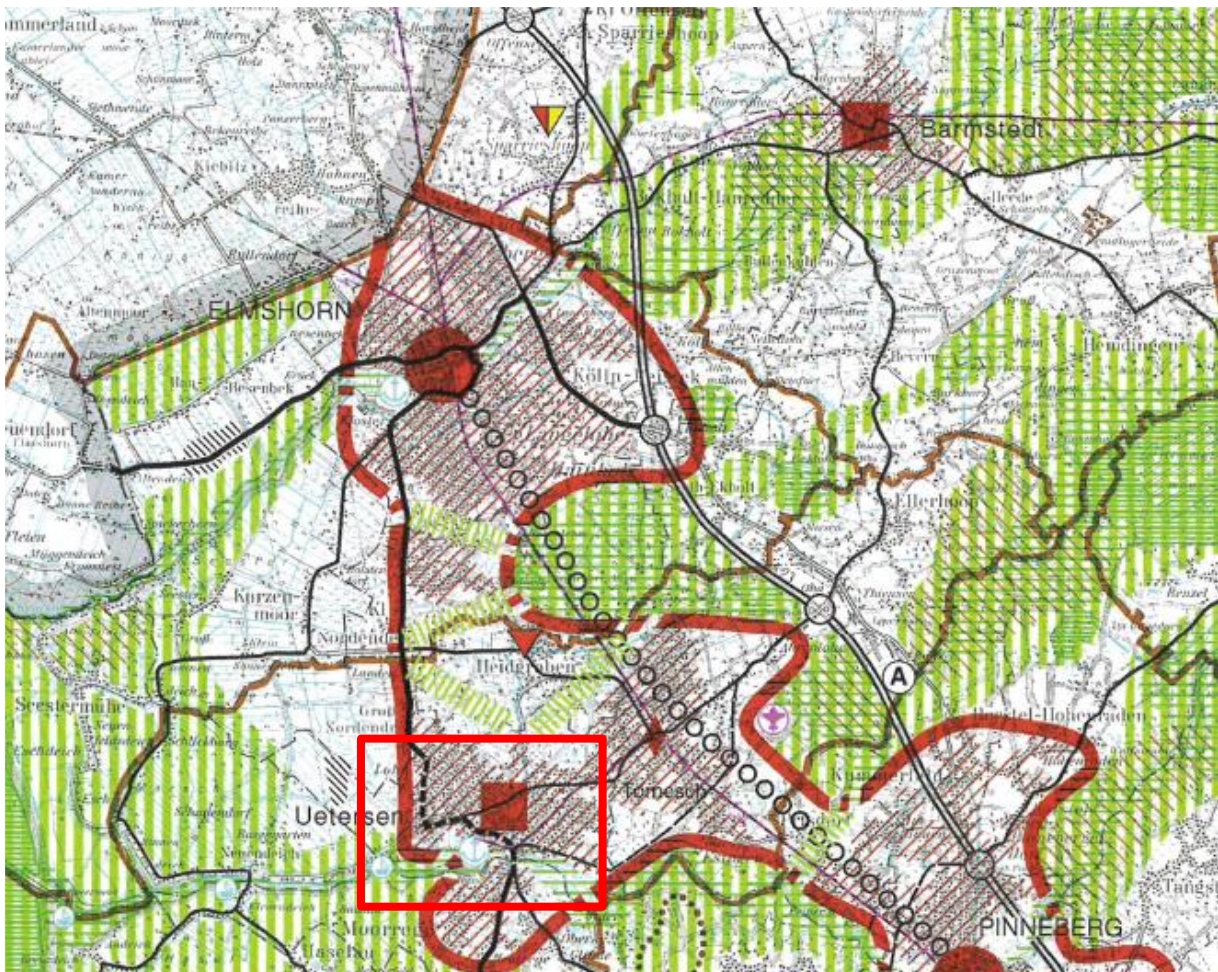


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Planungsraum I, 1998 (schleswig-holsten.de)

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 ist das Plangebiet als Mischgebiet dargestellt.

Der Bebauungsplanes Nr. 114 kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird im Parallelverfahren diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser Änderung werden die Mischgebiet aufgehoben und in Wohnbaufläche geändert. Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten wird eine Linksabbiegespur eingerichtet und der Tornescher Weg dahingehend erweitert. Die Aufweitung wird als Verkehrsfläche dargestellt.

Ein Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planrecht erkennen.

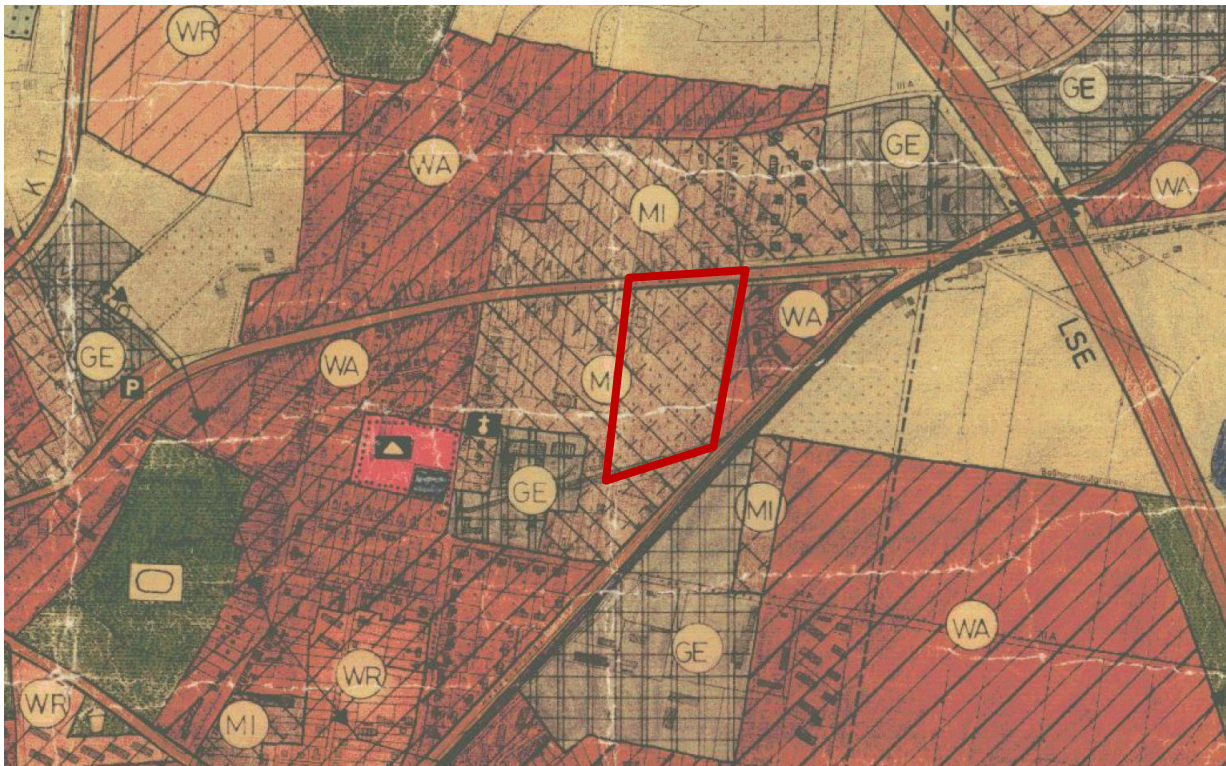


Abbildung 3:: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen

2.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert keine verbindliche Bauleitplanung.

2.4 Alternativenprüfung

Die vorliegende Planung soll die Grundlage für eine neue Wohnbebauung im östlichen Bereich der Stadt schaffen, dabei ist gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.

Die Stadt Uetersen wird im Norden (LSG 07), Westen (LSG 04), Osten und Süden (LSG 08) von Landschaftsschutzgebieten begrenzt, sodass die Stadt in ihrer Entwicklungsmöglichkeit räumlich eingeschränkt ist. Der Änderungsbereich des F-Plans ist bereits von Bebauung umschlossen und gilt daher als Potenzialfläche zur Verdichtung im Innenbereich.

2.5 Planungsvorgaben Natur und Umwelt

2.5.1 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Uetersen aus dem Jahr 1999 ist das Plangebiet als „Einzel- und Reihenhausbau mit hohem bis mittlerem Grünanteil“ dargestellt. Im Südwesten ist ein „Weiher/Teich“ dargestellt.

2.5.2 Schutzgebiete und -objekte

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete und -objekte ausgewiesen bzw. registriert.

2.6 Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen

Die Ziele dieser Flächennutzungsplanänderung stehen den Zielen und inhaltlichen Vorgaben der Raumordnung bezüglich der Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur nicht entgegen. Im Rahmen des Verfahrens werden die Planungsinhalte im Wege der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB interkommunal abgestimmt.

3 ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine breit gestreute Nachfrage nach Wohnraum im Geschosswohnungsbau zu beobachten. Sowohl Haushaltgründer als auch Senioren fragen kleinere Wohnungen im Geschosswohnungsbau nach. Familien suchen dagegen nach größeren Wohnungen mit entsprechender sozialer Infrastruktur in der nahen Umgebung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 mit örtlicher Bauvorschrift sollen die im Zuge der Entwicklung der Siedlungsstrukturen gewachsenen, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Somit sollen durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und in Folge die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der im städtebaulichen Entwurf beschriebenen Nutzungen geschaffen werden.

Im nachfolgendem wird das städtebauliche Konzept erläutert, welches die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig macht. Da dieses Konzept veränderte Flächenaufteilung im Vergleich zum FNP 2020 vorsieht muss der Flächennutzungsplan entsprechen angepasst werden.

3.1 Städtebauliche Konzept

Im Rahmen des Bebauungsplanes soll ein durchgrüntes, qualitätvolles Quartier entstehen, dessen Bebauung Rücksicht auf das Baubestand an den Siedlungsrändern nimmt sowie durch neu zu pflanzenden Bäumen und flankierende Hecken bzw. Büsche dem Plangebiet eine hochwertige Freiflächenqualität bietet.

Das Erschließungskonzept sieht eine bügelartige Straße als Mischverkehrsfläche vor. Die straßenbegleitende Bebauung am Tornescher Weg verschwenkt leicht, um ein großzügiges

Rosenbeet als Reminiszenz an die frühere Nutzung des Grundstücks zu flankieren (vormals Zucht und Anbau von Rosen).

Durch die topografische Gegebenheit des Plangebietes besteht die Chance, das Oberflächenwasser über eine wie ein Bachlauf anmutende Mulde in den einzuzäunenden Rückhalteteich im Südwesten des Plangebiets einzuleiten. Ein am Rosenbeet am Tornescher Weg beginnender schmaler privater Grünzug, der die Entwässerungsmulde und den Rückhalteteich im Süden umfasst, bildet das grüne Rückgrad des neuen Wohngebiets.

Hierzu wird der vorhandene Teich hydraulisch neu berechnet und die Uferländer entsprechend gestaltet. Der Teich soll primär der Regenrückhaltung dienen. Die Teichanlage muss aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden.

Entlang des Tornescher Weges ist der Bau von Mehrfamilienhäusern geplant. Im rückwärtigen Bereich des Plangebietes sollen zusätzlich Reihenhäuser realisiert werden. Die einzelnen Zeilen stehen in leichten Winkeln zueinander, wodurch eine spannungsvolle Freiraumqualität entsteht. Insgesamt sieht das städtebauliche Konzept 79 Reihenhäuser und 108 frei finanzierte Eigentums- bzw. Mietwohnungen unterschiedlicher Wohnungsgrößen und Zimmerzahlen für unterschiedliche Haushaltsgrößen vor. Dazu kommen öffentlich geförderte Wohnungen im nordöstlichen Gebäude.

Die vorhandene Villa im Nordwesten wird erhalten und in das städtebauliche Konzept integriert.

Die extensive Begrünung auf allen Gebäuden sorgt für ein ökologisch gutes Mikroklima, einen verbesserten sommerlichen Wärmeschutz der darunter befindlichen Geschosse (Temperaturausgleich) und eine Einleitungsverzögerung des Regenwassers bei Starkregen oder dem Jahrhundertregen. Außerdem bietet sie Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

4 FESTSETZUNGSKONZEPT

Die Flächennutzungsplanänderung trifft Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, die sich am umgebenden Bestand orientieren.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet werden Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung getroffen. Um das Quartier auch weiterhin als Wohnstandort zu sichern, wird als Art der baulichen Nutzung eine Wohnbaufläche festgesetzt. Gemäß § 4 BauNVO kann im Rahmen der Bebauungsplanänderung ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Die Einzelheiten der baulichen Nutzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Weitere Darstellungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, sind nicht erforderlich.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden, wie im derzeit rechtswirksamen FNP üblich, keine konkretisierenden Darstellungen zum Maß der er baulichen Nutzung vorgenommen. Sie sind ausschließlich Gegenstand der nachgeordneten Bebauungsplanung.

5 UMWELTBERICHT¹

5.1 Einleitung

Angaben zum Anlass und Inhalt der Planung, zum Standort des Vorhabens, zur Nutzungs- und Freiraumstruktur, zum Denkmalschutz sowie zu Altlasten befinden sich in den Kapiteln 1.2 dieser Begründung.

5.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

5.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010))

Im Landesentwicklungsplan von 2010 wird Uetersen als Unterzentrum im Ordnungsraum Hamburgs dargestellt, nördlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans wird der Verlauf einer „sonstigen Bahnstrecke“ dargestellt.

Die Stadt befindet sich im Umkreis von 10 km von den Mittelzentren Elmshorn (nördlich) und Pinneberg (südöstlich). Südlich der Stadt verläuft eine Biotopverbundachse, die der Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und der Erhaltung der Artenvielfalt dienen soll. Der landesweite Biotopverbund ist weiterzuentwickeln und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen, so dass er auch zur Erhaltung und Schaffung ausreichend großer störungsarmer Räume beiträgt (LEP 5.2, 1G).

Die Bahnstrecke Uetersen – Tornesch unmittelbar südlich des Änderungsbereichs ist als sonstige Bahnstrecke für den Güterverkehr dargestellt. Derzeit wird sie ausschließlich entsprechend genutzt. Es gibt Bestrebungen, sie für den Personenverkehr zu reaktivieren. Das benachbarte Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung in Bezug auf Hamburg gekennzeichnet. Als Unterzentrum, und damit als zentraler Ort, stellt Uetersen gemäß LEP (2.5.2, 2Z) einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Weiterhin haben die Schwerpunkte eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen (LEP 2.5.2, 2G).

Aufgrund der Funktion als Unterzentrum mit einer guten infrastrukturellen Anbindung an weitere zentrale Orte entspricht eine bauliche Entwicklung in Uetersen den Zielen des LEP.

Regionalplan (Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998)

Im Regionalplan (RP) für den Planungsraum I in der Fortschreibung von 1998 wird die Stadt Uetersen als Unterzentrum auf der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn kategorisiert. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des dargestellten, baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes. Aufgrund der Flächenknappheit in Uetersen sind strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen. Außerdem soll das Gebiet der Pinnau-Niederung zwischen Uetersen, Tornesch und Appen als landschaftlicher Freiraum erhalten bleiben (Ziel 5.6 - als Ziel und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden).

¹ Umweltbericht wird erstellt durch das Büro EGL

5.2.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Flächennutzungsplan (Stadt Uetersen 1970)

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 ist der Änderungsbereich als Mischgebiet dargestellt.

Der Bebauungsplanes Nr. 114 kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird im Parallelverfahren diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser Änderung werden das Mischgebiet aufgehoben und in Wohnbaufläche umgewidmet. Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, wird eine Linksabbiegespur eingerichtet und der Tornescher Weg dahingehend erweitert. Die Aufweitung wird als Verkehrsfläche dargestellt.

5.2.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Änderungsbereich existiert keine verbindliche Bauleitplanung.

5.2.4 Planungsvorgaben Natur und Umwelt

Landschaftsplan (Stadt Uetersen 1999)

Im Landschaftsplan der Stadt Uetersen aus dem Jahr 1999 ist der Änderungsbereich als „Einzel- und Reihenhausbebauung mit hohem bis mittleren Grünanteil“ dargestellt. Im Südwesten ist ein „Weiher/Teich“ dargestellt.

Schutzgebiete und -objekte

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte, also auch keine geschützten Biotope.

In der weiteren Umgebung liegt östlich des Änderungsbereichs und zwischen den Siedlungsräumen von Uetersen und Tornesch das Landschaftsschutzgebiet (LSG 08) „Mittlere Pinnau“ (Randzone). Im Norden des Stadtgebiets befindet sich das LSG „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) und im Westen das LSG „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04).

5.3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Umweltprüfung beinhaltet die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich durch die Umsetzung der Änderung beeinflusst werden. Nach § 2 Abs. 1 des UVPG sind folgende Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Bestand und die Bestandsbewertung wird im Umweltbericht schutzgutbezogen, verbal-Argumentativ beschrieben und 3-stufig (hoch, mittel, gering) bewertet.

Tabelle 1: Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter des UVPG

Beschreibung der Schutzgüter gemäß des UVPG	Bewertung der Funktionsfähigkeit
Schutzgut Mensch	
Der Änderungsbereich der 55. F-Planänderung ist als Mischfläche ausgewiesen und wurde bis 2007 als Baumschule/Rosengärtnerei genutzt. Derzeit befindet sich auf einem Großteil der Fläche Wirtschaftsgrünland, am Tornescher Weg liegt ein Wohngebäude. Aufgrund der Vornutzung ist der Änderungsbereich nicht für die Erholungsnutzung erschlossen.	gering bis mittel
Schutzgut Fläche und Boden	
<p>In dem am Geestrand liegenden Stadtgebiet von Uetersen wird der oberflächennahe Untergrund aus mittelsandigen Feinsanden aufgebaut, die aus einer Wechselfolge aus sandigen Schluffen und Sanden unterlagert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Oberboden im Rahmen der Anlage der Pflanzbeete größtenteils aufgefüllt wurde.</p> <p>Im Nordwesten des Änderungsbereichs befindet sich ein Wohngebäude am Tornescher Weg, an das südlich eine langgestreckte Halle anschließt, die von versiegelten Erschließungsfläche umgeben ist. Östlich des Gebäudes und der Halle liegen noch einige ungenutzte Gewächshäuser.</p> <p>Das Grundstück wird aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg derzeit im Prüfverzeichnis 2 (P 2) als altlastverdächtige Fläche, Altstandort, geführt. Zu Schadensereignissen, die Ursache für potenzielle Boden-/Grundwasserverunreinigungen sein könnten, ist auf dem Grundstück nichts bekannt.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Nutzung als Wohngebiet mit Kinderspielflächen wurde festgehalten, dass im Bestand alle untersuchten Mischproben die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung Wirkungspfad Boden – Mensch einhalten. Der Boden kann damit in jeglicher Form wieder genutzt werden.</p> <p>Die vorgenommene Untersuchung von vier Oberbodenmischproben auf Pflanzenschutzmittel ergab eine geringfügige Konzentration, von der keine Gefährdung ausgeht und die keinen Einfluss auf die Wiederverwertung des Oberbodens hat. Es bestehen keine Hinweise auf andere Untergrundverunreinigungen.</p>	gering bis mittel
Schutzgut Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt	
Derzeit befindet sich auf einem Großteil der Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Darüber hinaus haben sich zwischen aufgegebenen Gewächshäusern ruderaler Grasfluren entwickelt. Im Süden des Änderungsbereichs ist ein Rückhaltebecken vorhanden, das zur Bewässerung der Baumschule/Gärtnerei diente. Die gehölzbestandenen Ufer des Gewässers wurden vor kurzem freigestellt, sodass sich noch keine ausgeprägte Ufervegetation am Gewässer entwickeln konnte. Der gesamte Änderungsbereich ist von verschiedenen Ausprägungen an Hecken und Baumreihen umrandet. Alle derzeit vorhandenen Biotoptypen besitzen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Es sind keine geschützten Biotope vorhanden.	gering bis mittel

Beschreibung der Schutzgüter gemäß des UVPG	Bewertung der Funktionsfähigkeit
<p>Im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um einen unterdurchschnittlich arten- und individuenreichen Fledermauslebensraum. Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich ausnahmslos um Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein derzeit anwächst oder auf hohem Niveau stabil ist. Der Regenrückhalte-teich im Süden besitzt ein Potenzial für Amphibien- und Libellenarten, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen.</p>	
Schutzgut Wasser, Teilfunktion: Grundwasser	
<p>Es wurden Flurabstände des Grundwassers in einer Größenordnung von 0,50 m bis 1,60 m ermittelt. Bezogen auf mNN resultieren hieraus Grundwasserstände im Bereich von NN +7,05 m bis 9,02 m. Es wird eine Grundwasserfließrichtung vom Tornescher Weg im Norden in südliche bis südöstliche Richtung angenommen.</p> <p>Hinweise auf signifikante Grundwasserverunreinigungen liegen nicht vor. Im Hinblick auf die geringen Schadstoffgehalte im Mühlenbach (s.u.) wurde bezogen auf den Wirkungspfad Boden – Grundwasser festgestellt, dass eine Gefährdung auszuschließen ist.</p>	mittel
Schutzgut Wasser, Teilfunktion: Oberflächenwasser	
<p>Im Änderungsbereich befindet sich ein Sammel-/Rückhaltebecken, das befestigte Ufer und mehrere Ausläufe aufweist. An der südlichen Grenze des Änderungsbereichs, aber außerhalb, verläuft als offenes Gewässer der Fournier Mühlenbach, der in grundwasser-gesättigten Bereichen geringe Gehalte von PAK, MKW und Schwermetalle aufweist, was auf einen zumindest temporären Zufluss von schadstoffhaltigem Wasser hindeutet.</p> <p>Der mittlere bis östliche Bereich des Änderungsbereichs (ehemalige Anzuchtbeete) ist aufgrund der im Untergrund anstehenden vorwiegend bindigen Bodenschichten mit einem flächigen Drainagesystem zur Ableitung von Niederschlagswasser versehen. Hier wurde das Wasser aus der Drainage aufgefangen und wiederum zur Bewässerung genutzt.</p>	gering
Schutzgut Klima/Luft	
<p>Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs am Stadtrand und nur geringflächig bebauter Bereiche ist von einem Freilandklima ohne klimatische Belastungsfaktoren auszugehen. Das Lokalklima wird von der offenen Grünlandfläche bestimmt.</p> <p>Im Hinblick auf die Luftqualität entstehen durch den Verkehr auf dem Tornescher Weg Schadstoffbelastungen.</p>	mittel
Schutzgut Landschaft	
<p>Das Gelände des Änderungsbereichs ist mit Betrachtungsstandorten auf dem Tornescher Weg wenig einsehbar, da eine große Buchenhecke am Straßenrand die Sicht versperrt. Im Nordwesten liegt am Tornescher Weg ein Wohnhaus mit zwei alten raumprägenden Buchen im Vorgarten. Im Plangebiet selbst wird das Landschaftsbild im westlichen Bereich von den leerstehenden Gewächshäusern, der Halle und den versiegelten Flächen bestimmt. Der östliche Bereich wird von der weiten Grünlandfläche geprägt.</p>	hoch

Beschreibung der Schutzgüter gemäß des UVPG	Bewertung der Funktionsfähigkeit
Am südlichen Ende der internen Erschließung befindet sich eine hohe, geschnittene Buchenhecke mit Durchgang, dahinter liegt das kürzlich von Gehölzen befreite, technisch ausgeprägte Regenrückhaltebecken.	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Änderungsbereich befinden sich keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Schutzkategorie.	-

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.4.1 Methodik

Für die Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen werden folgende Kriterien im Sinne des UVPG zugrunde gelegt:

- 1 Nachhaltigkeit der Wirkung/ Dauer der Wirkung
- 1 Reichweite der Wirkung/ Schwere der Wirkung
- 1 Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes bzw. Teilfunktionen des Schutzgutes

5.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die folgende Tabelle zeigt die durch die 55. FNP-Änderung Uetersen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Tabelle 2: Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch		
Lärmbelastung, Wohngebietsentwicklung	<p>Aufgrund von bestehendem Verkehrs- und Gewerbelärm sind im Änderungsbereich des F-Plans Maßnahmen zum Immissionschutz erforderlich. Das neue Wohngebiet verursacht wegen der geringen Verkehrszunahme keine relevanten zusätzlichen Lärmbelastungen am Tornescher Weg.</p> <p>Es sind eine nord-süd-gerichtete öffentlich nutzbare Wegeverbindung und eine Grünanlage mit Spielplatz und Rundweg um den neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im Süden vorgesehen.</p>	nicht erheblich, Konkretisierung im B-Plan
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen		

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Flächeninanspruchnahme	<p>Die vorgesehene Änderung des F-Plans führt zur Beseitigung des größten Teils der vorhandenen Vegetationsbestände. Betroffen sind Grünland, Ruderalfluren, kleinere Gehölzflächen bzw. Hecken und Einzelbäume. Das Regenrückhaltebecken im Süden wird etwas verlegt und erhält eine andere Form und Ausprägung.</p> <p>Aufgrund der Flächeninanspruchnahme ist der Biotopverlust als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu werten und wird im B-Plan in Form einer Eingriffsbilanzierung konkretisiert.</p>	erheblich, Konkretisierung im B-Plan
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung	Im Änderungsbereich ist eine zusätzliche Versiegelung von Böden durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließung vorgesehen, was als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten ist und im B-Plan in Form einer Eingriffsbilanzierung konkretisiert wird.	erheblich, Konkretisierung im B-Plan
Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Flächeninanspruchnahme	Die Änderung von Mischgebiet zu Wohnbaufläche führt zu keinem relevanten zusätzlichen Flächenverbrauch und zusätzlichen räumlichen Zerschneidungseffekten.	nicht erheblich
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung	In Folge der Flächenversiegelung geht Versickerungsfläche verloren. Als Minderungsmaßnahme sind Grünflächen und Dachbegrünungen festgesetzt, die die Versickerung und Wasserverdunstung fördern.	nicht erheblich, Konkretisierung im B-Plan
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft		
Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung	<p>Im Änderungsbereich ist die Versiegelung von Grünland- und Brachflächen möglich. Die hierdurch verursachten negativen Auswirkungen auf das Lokalklima werden durch die Festsetzung von Grünflächen, Baumpflanzungen sowie Dachbegrünungen im neuen Wohngebiet gemindert.</p> <p>Im Hinblick auf die Luftqualität ist von nur geringfügigen zusätzlichen Schadstoffemissionen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auszugehen.</p>	nicht erheblich
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft		
Flächeninanspruchnahme/ visuelle Veränderungen	Das derzeit landwirtschaftlich geprägte Milieu wird im Änderungsbereich grundsätzlich und nachhaltig verändert. Das Grünland und ein Großteil der Gehölze werden beseitigt und durch ein Wohngebiet ersetzt.	nicht erheblich

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
	<p>Mit dem Erhaltungsgebot von einzelnen größeren Bäumen werden visuell wirksame Landschaftselemente gesichert. Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen sowie zur Dachbegrünung gewährleisten die Entwicklung neuer Grünstrukturen und dienen der Gestaltung und Abschirmung zur Landschaft.</p> <p>Die Schutzziele der weit entfernten Landschaftsschutzgebiete (Kap. 5.2.4) werden von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.</p>	
Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
Flächeninanspruchnahme	Bekannt Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.	erheblich, Konkretisierung im B-Plan

Als Fazit ist festzuhalten, dass 55. F-Planänderung bei den gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft zu erheblichen Auswirkungen führt, die im nachfolgenden Bebauungsplan im Rahmen der Eingriffsregelung zu konkretisieren und zu kompensieren sind. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

5.5 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen

Die betrachteten Schutzgüter stehen in enger Verbindung miteinander und beeinflussen sich in Abhängigkeit der jeweiligen Ausprägung z.T. gegenseitig. Aufgrund der ermittelten, teilweise geringen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch die Planänderung keine erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten.

5.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Die rechtliche Grundlage für die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bildet § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vor diesem juristischen Hintergrund wurden von Dip. Biol. Björn LEUPOLT (2021) Fledermäuse und europäische Vögel im Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit untersucht.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde festgehalten, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festzusetzenden, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

5.7 Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Ebene des B-Plans Nr. 114 „Tornescher Weg 80“ zu konkretisieren:

Schutzgut Menschen

- 1 Lärmschutzmaßnahmen
- 1 Konkretisierung einer nord-süd-gerichteten öffentlich nutzbaren Wegeverbindung und einer Grünanlage mit Spielplatz sowie eines Rundwegs um den neu anzulegenden Regenrückhalteteich im Süden

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- 1 Gestaltungsfestsetzungen und Festsetzung von Grünflächen sowie Erhaltungs- und Anpflanzgebote für Gehölze zur landschaftsgerechten Eingrünung des Wohngebietes und zum Biotopverbund
- 1 Festsetzung von Dach- und Tiefgaragenbegrünungen
- 1 Naturnahe Gestaltung des neuen Regenrückhalteteichs
- 1 Ausschlusszeiten für Rodungsarbeiten unter Berücksichtigung der Schutzfristen für Brutvögel und Fledermäuse
- 1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung des Regenrückhaltebeckens und für die Neuanlage unter Berücksichtigung der Schutzfristen für Amphibien
- 1 Regelungen zum Anbringen von Nistkästen

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

- 1 Naturnahe Gestaltung des neuen Regenrückhalteteichs
- 1 Festsetzung von Dach- und Tiefgaragenbegrünungen
- 1 Bodenschutzmaßnahmen

Schutzgüter Klima/Luft

- 1 Festsetzung von Grünflächen
- 1 Festsetzung von Dach- und Tiefgaragenbegrünungen

Schutzgut Landschaft

- 1 Festsetzung von Grünflächen
- 1 Festsetzung von Dach- und Tiefgaragenbegrünungen
- 1 Naturnahe Gestaltung des neuen Regenrückhalteteichs

Das Kompensationserfordernis wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt.

5.8 Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Nach Anlage 1 Nr. 2.d BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Zuge der Umweltprüfung zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Planung soll die Grundlage für eine neue Wohnbebauung im östlichen Bereich der Stadt schaffen, dabei ist gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.

Die Stadt Uetersen wird im Norden (LSG 07), Westen (LSG 04), Osten und Süden (LSG 08) von Landschaftsschutzgebieten begrenzt, sodass die Stadt in ihrer Entwicklungsmöglichkeit räumlich eingeschränkt ist. Der Änderungsbereich des F-Plans ist bereits von Bebauung umschlossen und gilt daher als Potenzialfläche zur Verdichtung im Innenbereich.

5.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Es bestehen im Sinne von technischen Lücken keine Schwierigkeiten, die die Aussagen und Ergebnisse des Umweltberichts beeinflussen würden.

5.10 Monitoring

Es bestehen fachgesetzliche Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggfs. weiteren Regelungen.

5.11 Zusammenfassung des Umweltberichts zur 55. FNP-Änderung Uetersen

Der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Kreis Pinneberg, im Nordosten der Stadt Uetersen.

Im wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 ist der Änderungsbereich als Mischgebiet dargestellt. Der Bebauungsplanes Nr. 114 kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird im Parallelverfahren diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser Änderung werden das Mischgebiet aufgehoben und in Wohnbaufläche umgewidmet. Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, wird eine Linksabbiegespur eingerichtet und der Tornescher Weg dahingehend erweitert. Die Aufweitung wird als Verkehrsfläche dargestellt.

Die von der Änderung betroffenen Flächen werden derzeit als Wirtschaftsgrünland genutzt. Darüber hinaus haben sich zwischen aufgegebenen Gewächshäusern ruderele Grasfluren entwickelt. Im Süden des Änderungsbereichs ist ein Rückhaltebecken vorhanden, das zur Bewässerung der Baumschule/Gärtnerei diente. Alle derzeit vorhandenen Biotoptypen besitzen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Es sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Aufgrund der Funktion als Unterzentrum mit einer guten infrastrukturellen Anbindung an weitere zentrale Orte entspricht eine bauliche Entwicklung in Uetersen den Zielen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Gemäß Regionalplan liegt der Änderungsbereich innerhalb des dargestellten, baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes. Im Landschaftsplan der Stadt Uetersen ist der Änderungsbereich als „Einzel- und Reihenhaus-

bebauung mit hohem bis mittleren Grünanteil“ dargestellt. Im Südwesten ist ein „Weiher/Teich“ dargestellt.

Im Hinblick auf die durch die 55. FNP-Änderung Uetersen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist festzuhalten, dass bei Tieren und Pflanzen, Boden sowie Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, die im nachfolgenden Bebauungsplan im Rahmen der Eingriffsregelung zu konkretisieren und zu kompensieren sind. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die Schutzziele der weit entfernten Landschaftsschutzgebiete werden von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde festgehalten, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festzusetzenden, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vorliegende Planung soll die Grundlage für eine neue Wohnbebauung im östlichen Bereich der Stadt schaffen, dabei ist gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.

6 ERSCHLIESSUNG DES GELÄNDES

6.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über den Tornescher Weg (K 20). Über diesen ist in einer Entfernung von etwa 6 km die Autobahn 23 zu erreichen. Im Westen ist in Verlängerung des Ossenpadds in südlicher Richtung die Bundesstraße 431 (B 431) in etwa einem Kilometer zu erreichen.

Die durch die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 114 zusätzlich erzeugten Verkehre haben keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Tornescher Weges im Bereich der beiden geplanten T-Einmündungen mit der Planstraße. Die erzielte Qualitätsstufe "C" erfüllt die Mindestanforderungen für leistungsfähige Knotenpunkte.

Mit den geplanten Linksabbiegespuren wird Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe im Bereich der beiden Einmündungen entgegengewirkt. Gleichzeitig wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn eine ausreichende Breite zur Herstellung einer Querungshilfe für fuß- und radläufige Verkehre geschaffen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsabläufe in diesem Abschnitt des Tornescher Weges in Form von Lichtsignalanlagen sind nicht erforderlich.

6.2 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt an der Bushaltestelle Uetersen, „Schröders Tannen“ am nördlichen Rand des Plangebiets im Tornescher Weg, die durch die Buslinien 6661 und X66 nach Tornesch bedient wird. Am Bahnhof Tornesch erfolgt der Übergang zum Regionalverkehr in die Regionalbahnen RB 71 (Hamburg-Itzehoe) und RB 61 (Hamburg-Itzehoe).

6.3 Innere Erschließung

Das Plangebiet wird über den Tornescher Weg an das öffentliche Straßennetz angebunden. Der Tornescher Weg wird zu diesem Zweck mit einer Linksabbiegespur versehen.

Das Erschließungskonzept sieht eine bügelförmige Erschließung vor, die an zwei Stellen in den Tornescher Weg mündet. Diese Verkehrsfläche innerhalb des Plangebietes wird als Mischverkehrsfläche ohne separate Fuß- und Radwege sowie zum Teil als öffentliche Verkehrsfläche angelegt.

7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Oberflächenentwässerung

Die Planung sieht vor, das Oberflächenwasser der zukünftigen Mischverkehrsflächen sowie der Parkplätze, Stellplätze, Wege und Nebenflächen insgesamt über die neu herzustellende RW-Kanalisation in den Planstraßen und die mittig verlaufende Mulde abzuleiten. Die Straßenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe mit Anschluss an die neu herzustellende RW-Kanalisation.

Ein Anschluss an die RW-Kanalisation im Tornescher Weg ist nur für die Ableitung des Regenwassers von den neu hinzukommenden Flächen der Fahrbahnverbreiterung und des getrennt geführten Geh- und Radweges vorgesehen.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird über die Kanalisation und die Mulde in den bestehenden Teich an der südlichen Grenze des Plangebietes eingeleitet. Der Teil wird als Rückhaltebecken mit gedrosseltem Ablauf in den Mühlenbach ertüchtigt.

Der hydraulische Nachweis des Regenrückhaltebeckens mit den Nachweisen erfolgt mit einer gesonderten Genehmigungsplanung.

7.2 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Pinneberg zuständig, der die Entleerung der Hausmüllbehälter einer Privatfirma übertragen hat.

7.3 Versorgungsanlagen

Für die geplanten Nutzungen wird eine Versorgung mit Strom, Wasser, Elektrizität oder Gas benötigt. Für die Versorgung sind derzeit folgende Unternehmen zuständig:

Stromversorgung:	EWE
Wasserversorgung:	Hamburg Wasser
Gasversorgung:	Schleswig-Holstein Netz AG
Fernmeldeversorgung:	Deutsche Telekom, EWE TEL
Kabelfernsehen:	Kabel Deutschland

Die bestehenden Versorgungsanlagen werden bedarfsgerecht ausgebaut.

7.4 Brandschutz

Das Konzept zum Brandschutz zukünftiger Bauvorhaben ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Die Feuerwehrezufahrten zum Grundstück und die Feuerwehrumfahrt der Gebäude auf den privaten Flächen werden im Genehmigungsverfahren abgestimmt.

8 IMMISSIONSSCHUTZ

Vgl. Abschnitt 8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 114 „Tornescher Weg“. Darstellungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind nicht erforderlich.

9 FLÄCHEN- UND KOSTENBILANZ, VERTRÄGE

9.1 Flächen

Der Plangeltungsbereich des hier beschriebenen Bebauungsplanes der Stadt Uetersen hat eine Gesamtgröße von etwa 40.354 qm.

Allgemeine Wohngebiete ca. 39.915 qm

Straßenverkehrsfläche, Tornescher Weg ca. 439 qm

9.2 Kosten

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen für die Stadt Uetersen keine Kosten für die Bauleitplanung. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten der Bauleitplanung, der Kompensation sowie der Erschließung, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen bzw. durch das Vorhaben ausgelöst werden.

9.3 Verträge

Näheres zur Kostenübernahme regelt ein städtebaulicher Vertrag.

Die genaue Planung der Erschließung und der Entwässerung wird bis zum Abschluss des Verfahrens aufgestellt und abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung vom die Begründung gebilligt.

Uetersen den

.....
(Der Bürgermeister)

10 GUTACHTEN

Umwelttechnische Untersuchungen im Rahmen des Kaufentscheids, BEYER Beratende Ingenieure und Geologen, Rellingen, Juli 2020

Verkehrstechnische Untersuchung, Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Norderstedt, November 2021

Überprüfung der Wasserhaushaltsbilanz, Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Norderstedt, November 2021

11 GRUNDLAGEN

Gesetze / Programme / Pläne / Verordnungen

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151),

die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVOBl. S. 369)

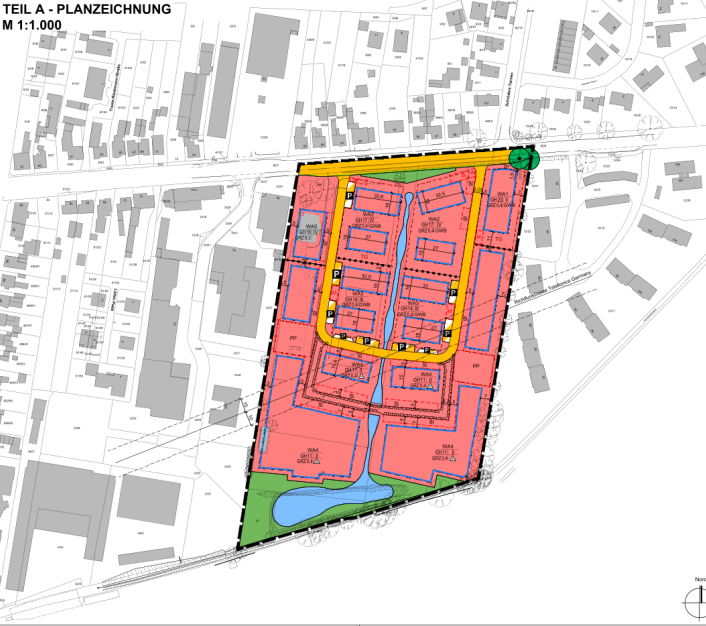
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Satzung der Stadt Uetersen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Tornescher Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 94 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom folgendes Satzung der Stadt Uetersen über den Bebauungsplan Nr. 114, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauordnungsvorschriften (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)**
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WA1** Beschränkung der Teilgebiete, z.B. WA1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 5 BauNVO)**
 - II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH 11 Gebäudehöhe, als Höchstmaß in Metern, z.B. 11 Meter
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4
- Bauweise, Bauformen, Baugestalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - GWB Nur Geschosswohnungsbau zulässig
 - Baugestalt
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Offentlicher Fußsitz
 - Offentlicher Parktische
- Grüflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Private Grüflächen
- Pflanzen, Nutzungseingriffe, Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, 8, 40 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)**
 - Bäume erhalten
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - TG Umgrenzung von Flächen für Teilgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
 - M Umgrenzung von Flächen für Müllammelplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
 - SI Umgrenzung von Flächen für Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
 - PP Abgrenzung unterirdischer Nutzung
 - Umgr. mit Geh-, Fahr- und Leitungsnetzen zu bestehende Flächen gegenüber der Anlagen- und der Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Rotlinienraster der Teilgebiete 25m, Bezugspunkt über NNH
 - Vorhandene Flurstücksnummer
 - Vorhandene Flurstücksnummer
 - Bemessung von Abständen in Meter
 - Vorhandener Baumbezug
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Rothlinienraster der Teilgebiete 25m, Bezugspunkt über NNH
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Flurstücksnummer
 - Vorhandene Flurstücksnummer
- 10. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Bemessung von Abständen in Meter
 - Vorhandener Baumbezug

TEIL B - TEXT

A Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und § 4 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Folgende Nutzungen sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

Im Teilgebiet WA1:

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Im Teilgebiet WA2 und WA3:

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- die der Versorgung des Gebietes dienenden, Länd-, Schank- und Speisewirtschaften
- nicht störende Handwerksbetriebe

Im Teilgebiet WA3 und WA4:

- Wohngebäude

1.3 Ausschluss von Nutzungen gemäß §§ 1 Abs. 6 und 4 Abs. 3 BauNVO Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Betriebe des Betriebs- und Gewerbebetriebs, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen sind in allen Teilgebieten unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 sowie §§ 18-20 BauNVO

2.1 Die Grundflächenzahlen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauNVO sind der Planzeichnung zu entnehmen.

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA3 ist unter Anrechnung der Nebenanlagen abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine Überschreitung der GRZ um mehr als 50 %, maximal jedoch bis zu GRZ 0,8 zulässig.

2.2 Der Bezugspunkt (Bz) für die Stockhöhe baulicher Anlagen ist die Oberkante des geringsten seitlichen Fahrbahnbauwerks der nächstgelegenen anschließenden Verkehrsfläche der Fahrbahntrasse, in dem Punkt, von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenförmigen Gebäudefläche führt.

2.3 Es ist eine maximale Stockhöhe von bis zu 0,5 m über dem jeweiligen Bezugspunkt (Bz) zulässig. Die Stockhöhe wird definiert durch die Höhenendifferenz zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Robau) und dem Bezugspunkt.

2.4 Für die Gebäude wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO bezogen auf die Oberkante Erdgeschossfußboden (Robau) die maximale Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Diese ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.5 Für untergeordnete technische Aufbauten, Anlagen für Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien darf die maximale Gebäudehöhe um max. 1,5 m überschritten werden. Die Anlagen für Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien sind mindestens 1,5 m von der Dachkante abzurück.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 21, 23 BauNVO

Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in allen Teilgebieten als offene Bauweise festgesetzt.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO

4.1 In allen Teilgebieten sind Parkplätze sowie Stellplätze gemäß § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

Geschlossene Kiegaragen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA3 sind Teilgaragen außerhalb der Bauzonen, nur in den dafür vorgesehenen Bereichen, zulässig.

4.2 Nebenanlagen wie Garten-/Gerätehäuser sowie Geräteschuppen sind ausschließlich im Teilgebiet WA4 zulässig. Diese sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In übrigen Teilgebieten sind Nebenanlagen wie Garten- und Gerätehäuser sowie Geräteschuppen unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind Müllammelstellen, Müllboxen sowie Fahrradhäuser und Fahrradabstellanlagen. Diese sind in allen Teilgebieten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Grümprianerfestsetzungen

5.1 Im Teilgebiet WA5 wird der Erhalt der verworfen drei Bäume (2 Buchen, 1 Magnolie) und des Bereichs ehemaligen Zählam in Nordosten der Erhalt von zwei weiteren Linden festgesetzt.

5.2 Im Süden des Plangebiets ist die festgesetzte Grünfläche naturnah anzulegen und zu unterhalten.

5.3 Die Dächer von Gebäuden und Carports sowie Nebengebäuden sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

5.4 Die nicht überbauten Flächen von Teilgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Sichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.

5.5 In den Teilgebieten WA2 und WA3 sind je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinwüchsiger Baum oder je angefangene 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großwüchsiger Baum zu pflanzen.

5.6 Entlang der Verkehrsfläche, innerhalb der Teilgebiete WA2 und WA3 sind zur Begrünung des Strassenraumes mindestens 12 groß- oder kleinwüchsige Bäume zu pflanzen.

5.7 Für Baum- und Gehölzplantagen in den Teilgebieten WA2 und WA3 sind in der Parkanlage sind standortgerechte einheimische Laubbäume zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 10 cm, kleinwüchsige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden.

5.8 Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

5.9 Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Abbergrung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig. Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (15.03. bis 30.09.) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.

5.10 Außenleuchten sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der öffentlichen und privaten Treie- und Verkehrsflächen und nur mit inaktiver Leuchtlichten mit warmweißem Lichtspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtebene ist gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 62 nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf Geh- und Wasserflächen ist unzulässig.

5.11 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah anzulegen und im Übereink mit standortgerechten heimischen Pflanzenarten zu entwickeln.

5.12 Feuerwehrrutschen und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigen Aushub herzustellen.

5.13 Im Rahmen der Baumaßnahmen wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt, das für die gesamte Bodenabtragungsfläche ein fachgerechtes Abtragen und Lösen von Böden mit Trennung nach Bodenarten, eine sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens in ein fachgerechtes Umgang mit Bodenabtrag bzw. eine Verwertung des Bodenabtrags sowie eine Beseitigung von baubedingten Verfestigungen nach Abschluss der Baumaßnahme sicherstellt. Bezüglich des Oberbodens, der nicht auf dem Grundstück verbleiben kann, werden weitestgehend chemische Untersuchungen schiegsseitig und mögliche Verwertungs-Einstellungsstellen auf dem Oberboden aufzulegen.

5.14 Die Beseitigung des Regenrückhaltebeckens und die Neuanlage eines Rückhaltebeckens sind außerdem der Lärchweilenzettel von Amphibien, also zwischen Ende Juli und Ende Februar durchzuführen.

5.15 Der anzulegende Regenrückhaltebecken ist zur Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien und Libellen mit fachen Uferbereichen und Gewässerandrängen anzulegen.

5.16 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.17 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.18 Um artenschutzrechtliche Verbotshandlungen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG bei verbotenen Vogelarten zu vermeiden, sind Nistkästen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. (Die Typen und die genaue Anzahl werden im Laufe des Verfahrens geklärt.)

5.19 Der anzulegende Regenrückhaltebecken ist zur Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien und Libellen mit fachen Uferbereichen und Gewässerandrängen anzulegen.

5.20 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.21 Um artenschutzrechtliche Verbotshandlungen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG bei verbotenen Vogelarten zu vermeiden, sind Nistkästen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. (Die Typen und die genaue Anzahl werden im Laufe des Verfahrens geklärt.)

5.22 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.23 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.24 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.25 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.26 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.27 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.28 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.29 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.30 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.31 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.32 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.33 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.34 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.35 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.36 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.37 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.38 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.39 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.40 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.41 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.42 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.43 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.44 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.45 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.46 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.47 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.48 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.49 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.50 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

5.51 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzlich, unter Einbeziehung von Fachpersonal (z.B. Biologen für den Artenschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde bei Baubeginn anzuzugeben.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 4 (1) Nr. 1 LBO SH

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes für sämtliche baugestaltungsgrenzende und baugestaltungsgrenzende baulichen Anlagen.

Dächer sind als fachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 25° auszuführen.

Zusätzlich sind Dacheneigungen als Dachbegrünungen mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau vegetationsfähig zu gestalten und dauerhaft zu begrünen.

Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Belüftung und der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.

Nebenanlagen oder offene Kiegaragen und Parkanlagen sind mit begrüneten Dächern auszuführen.

Anlagen zur Nutzung solarer Energie (zum Beispiel Photovoltaik, Solarthermie), sind so herzustellen, dass diese 50 % der gesamten Dachflächen nicht überschreiten. Die Anlagen sind mit der Dachbegrünung vertraglich zu kombinieren.

Außenwände Die Außenwände sind in sandfarbenen sowie in braunen oder roten bis rotbraunen Tönen als Ziegelfarben zulässig.

Darüber ist die Nutzung von Metall- und Holzmaterialien in den Farben Grau und Weiß, Natursteinen in den Farben Grau und Anthrazit sowie Holzmaterialien bis zu einem Anteil von 20% der Außenwandfläche zulässig.

Satz 1 gilt nicht für Türen, Fenster, Fensterelemente, Wintergärten, Brüstungselemente und Balkonbrüstungen. Geissele, Sockel und Blendens sowie Mauerwerkselemente aus anderen Materialien.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Parkanlagen sind farblich den Hauptgebäuden anzupassen.

Art und Höhe von Grundstücksbefriedungen Im Teilgebiet WA4 sind als Einfriedung der Privatgrundstücke zu den Verkehrsflächen ausschließlich geschnittene Hecken einheimischer Gehölze oder freiwachsende Sträucher in einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig.

Zusätzliche Drahtzäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich auf der von öffentlichen Flächen abgewandten Seite der Hecke (Grundstücksinne) in maximaler Höhe von 1,2 m zulässig.

In Teilgebieten WA2-WA4 sind als Einfriedung der Privatgrundstücke zum öffentlichen Fußweg ausschließlich geschnittene Hecken einheimischer Gehölze oder freiwachsende Sträucher in einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig.

Müllammelplätze

Private Müllammelplätze in den Teilgebieten WA1-WA3 sowie in WAS sind mit einem vollständigen Schutz, Befriedung oder Benarkungsgrenz zu umgeben und in die Baukörper von Hauptgebäuden oder Nebenanlagen einzubetten.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich als Ergänzung einer der Stätte der Leistung direkt am Gebäude bis fünf Größe zulässig. Je Gebäude und Grundstück darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles und wechselndes Licht unzulässig.

Hinweise

Kampfmittel Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die ständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt und das Kampfmittelbeseitigungszentrum zu benachrichtigen.

Archäologische Funde

Sollen bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese gemäß § 14 NDStNG unverzüglich am Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige untere Denkmalbehörde des Landesarchivs Hamburg oder die Abteilung Bodendenkmalpflege des Heimes-Museums sind unverzüglich zu informieren, damit eine fachgerechte Dokumentation und Bergung durchgeführt werden kann.

DIN-Standards

Bei der DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau handelt es sich um die Mindestanforderungen und bei der DIN 4109-2 um die rechnerischen Nachweise der Erfüllung der Anforderungen. Stand Januar 2015. Bei Bauvorhaben gilt die DIN 18502, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und die RAS-IP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baufache (2006). Für die Freihaltung des Kronenraumbereichs der in den Gehbereich angrenzenden Bäume außerhalb des Plangebiets gilt die DIN 18520.

Richtlinien und DIN-Normen, die zu verweisen wird, werden im Rathaus der Stadt Uetersen während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Grundstücksflächen

Im Bereich von Grundstücksflächen sind Einfriedungen (Zäune, Mauern, Hecken, etc.) so zu gestalten, dass erforderliche Sichtbeziehungen (Sichtbänder) zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche gewährleistet sind.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen vom Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“ am erfolgt.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) bereitgestellt.

2. Der Vorwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planvorwürfe und die gem. § 3 Abs. 1 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) eingestellt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den „Uetersener Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planvorwürfe und die gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Uetersen (www.uetersen.de) eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

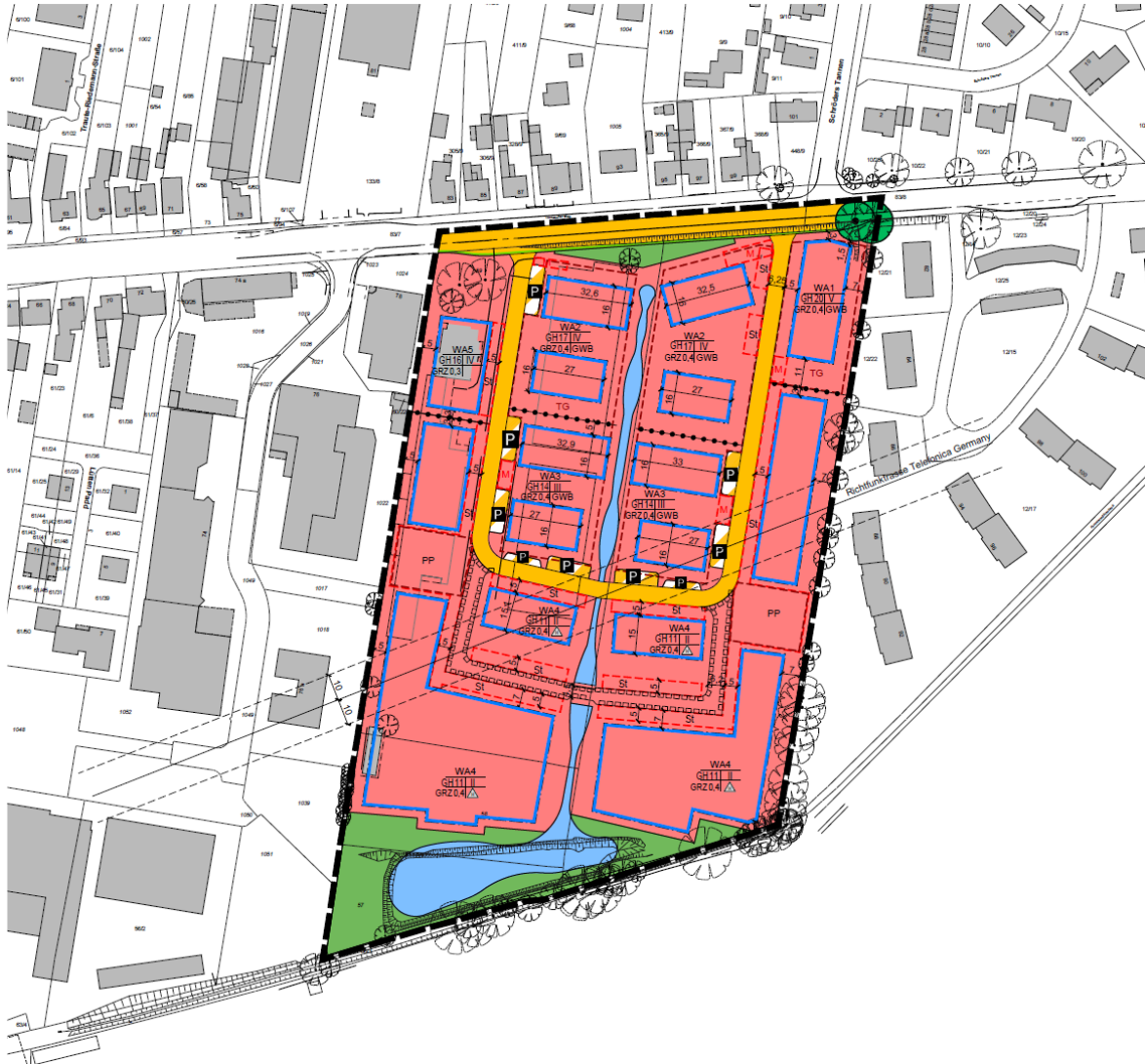
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

8. Die Ratversammlung hat die abgelegenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Ratversammlung hat den Bebauungs

Stadt Uetersen

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Tornescher Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift



Stand: Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGE

Auftragnehmer:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg
www.wirsind.net

Auftraggeber:



Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
www.uetersen.de

INHALT

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass.....	4
1.2	Bestandsanalyse.....	4
1.2.1	Lage des Plangebietes.....	4
1.2.2	Nutzungs- und Freiraumstruktur	5
1.2.3	Denkmalschutz.....	5
1.2.4	Altlasten.....	5
1.3	Bedarfsanalyse	5
2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1	Raumordnung und Landesplanung	7
2.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	7
2.1.2	Regionalplan	8
2.2	Vorbereitende Bauleitplanung.....	9
2.3	Verbindliche Bauleitplanung	9
2.4	Alternativenprüfung	9
2.5	Planungsvorgaben Natur und Umwelt	10
2.5.1	Landschaftsplan	10
2.5.2	Schutzgebiete und –objekte.....	10
2.6	Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen	10
3	Ziele des Bebauungsplanes.....	11
3.1	Städtebauliche Konzept	11
4	Festsetzungskonzept.....	13
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
4.2	Maß der baulichen Nutzung	13
4.3	Bauweise	14
4.4	Überbaubare Grundstücksflächen.....	14
4.5	Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgargen.....	15
4.6	Grünordnerische Festsetzungen	15
4.7	Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen	15
4.8	Gestalterische Festsetzungen	19
4.9	Hinweise	20
5	Umweltbericht	21
5.1	Einleitung	21
5.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	21
5.3	Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umwelt und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung	21
5.3.1	Mensch.....	21
5.3.2	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	23
5.3.3	Boden	29
5.3.4	Fläche.....	31

5.3.5	Wasser	31
5.3.6	Klima/Luft	32
5.3.7	Landschaft.....	32
5.3.8	Kultur- und Sachgüter	33
5.3.9	Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen.....	33
5.3.10	Zusammenfassung / Beurteilung des Eingriffs	35
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	35
5.5	Kompensationsbedarf.....	36
5.6	Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen.....	37
5.7	Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz.....	37
5.8	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle	39
5.9	Planungsalternativen und Nullvariante.....	39
5.10	Zusätzliche Angaben	40
5.11	Zusammenfassung des Umweltberichts	40
6	Erschließung des Geländes	42
6.1	Anbindung an das übergeordnete Straßennetz	42
6.2	Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr	42
6.3	Innere Erschließung	42
6.4	Stellplatzbedarf	42
7	Ver- und Entsorgung	43
7.1	Oberflächenentwässerung	43
7.2	Abfallbeseitigung.....	43
7.3	Versorgungsanlagen	43
8	Immissionsschutz	44
8.1	Allgemeines.....	44
8.2	Gewerbelärm	44
8.3	Verkehrslärm	44
9	Flächen- und Kostenbilanz, Verträge	47
9.1	Flächen.....	47
9.2	Kosten	47
9.3	Verträge	47
10	Gutachten	48
11	Grundlagen	48

1 ALLGEMEINES

Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke 11, 59, 58 und 57 sowie in Teilen das Grundstück 83/7, der Gemarkung Uetersen, Flur 8.

1.1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Tornescher Weg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers „Rosengärten“ auf dem ehemaligen Gärtnergrundstück in Uetersen geschaffen werden.

Ziel der Planung ist die optimale wohnbauliche Ergänzung des umgebenden Quartiers. Angestrebt wird eine Mischung von öffentlich gefördertem und frei finanziertem Wohnraum, um eine soziale Durchmischung der Bewohnerschaft aus Mietern und Eigentümern zu erreichen. Es sollen unterschiedliche Wohnungsgrößen realisiert werden, um Ein- und Mehrpersonenhaushalte und gleichzeitig altersgemischte Nutzergruppen anzusprechen. Geschosswohnungsbau sowie Reihenhäuser sollen Familien, Senioren und jüngeren Lebensgemeinschaften ein breites Angebot bieten.

Bei dieser Planung handelt es sich um eine Innenentwicklung, da durch die Planung bereits genutzte Flächen im Innenbereich zeitgemäß nachgenutzt und fortentwickelt werden. Durch die Änderung der Nutzung soll eine Nachverdichtung auf den ehemaligen Betriebsflächen ermöglicht werden.

Diese städtebauliche Entwicklung erfordert Festsetzungen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Dabei stehen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Fokus der Entwicklung der Stadt Uetersen und erfordern diese Aufstellung des Bebauungsplanes.

Zusätzlich erfolgt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes. In dieser Änderung wird der als Mischfläche dargestellte Bereich in Wohnfläche geändert.

1.2 Bestandsanalyse

1.2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,2 ha liegt östlich eines Gewerbegebietes, südlich der Straße Tornescher Weg und südöstlich der Hebbelstraße und der Bahnlinie, in etwa 1,5 km nordöstlich des Stadtzentrums von Uetersen.

Der Plangeltungsbereich umfasst das ehemalige Betriebsgrundstück einer Gärtnerei am Tornescher Weg 80.

Im Westen und Südwesten des Bebauungsplanes Nr. 114 grenzen die Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 104 und Nr. 101 der Stadt Uetersen an. Ebenfalls im Süden liegt das Gewerbegebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17. Im Osten und Norden schließen sich Wohngebiete an den Plangeltungsbereich an. Weiterhin verläuft im Südosten die Bahnstrecke Tornesch-Uetersen.

1.2.2 Nutzungs- und Freiraumstruktur

Das Plangebiet wurde eine lange Zeit als Gärtnerei genutzt. Inzwischen ist diese Nutzung aufgegeben worden und die Flächen sind seitdem ungenutzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die ungenutzten Gewächshäuser der ehemaligen Gärtnerei und die dazugehörigen Brach gefallenen landwirtschaftlichen Flächen. Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Teich mit begleitendem Baumbestand. An der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze (allerdings außerhalb des Geltungsbereiches) sind weitere Gehölzstrukturen vorhanden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude, das auch weiterhin erhalten bleiben soll und daher mit in die Planung integriert wird.

Hinsichtlich der Biotopausstattung hat das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

1.2.3 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, damit eine fachgerechte Dokumentation und Bergung durchgeführt werden kann.

1.2.4 Altlasten

Auf Grundlage der Stellungnahmen vom Kreis Pinneberg (Fachdienst Umwelt) ist der Altlastverdacht für das Grundstück entkräftet. Das Grundstück wird aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung derzeit im Archiv A2 geführt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind keine weiteren Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht in Hinblick auf eine Gefahrerforschung notwendig.

Dennoch besteht aufgrund der Ergebnisse des Berichtes von BEYER ein Handlungs- und Dokumentationsbedarf im Zusammenhang mit dem Abbruch von Betriebsgebäuden und der Bodenaufnahme und Verwertung/ Entsorgung im Zusammenhang mit Bodenarbeiten. Durch die untere Bodenschutzbehörde wird daher ein Bodenmanagement (Abbruch, Boden- und Materialbewegungen) im Vorlauf der Erschließungsplanung empfohlen.

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Pinneberg) abzustimmen.

1.3 Bedarfsanalyse

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien mit mehreren Kindern, die

Eigentumsbildung sowie die Entwicklung sozial stabiler Bewohnerstrukturen zu berücksichtigen. Daher lässt sich hieraus eine Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB ableiten.

Mit dem geplanten Baugebiet wird zum einen Wohnungseigentum in Form von Reihenhäusern erstellt sowie mit den Mehrfamilienhäusern frei finanzierte Mietwohnungen und öffentlich sozial geförderter Wohnraum (insgesamt 40 Wohnungen). Das Quartier deckt somit einen breiten Bereich der Wohnnutzungen ab. Hinzu kommt eine Kindertagesstätte zur Deckung des Mehrwerts an Kindern im Plangebiet.

Die Bevölkerungszahlen von Uetersen sind seit 2011 stetig gestiegen. Waren es 2011 noch 17.571 Personen waren es 2020 bereits 18.595. Der Wanderungssaldo ist seit 2010 ebenfalls durchweg positiv und liegt in dem Zeitraum im Mittel bei 8,6 je 1.000 Einwohner oder einem gerechneten mehr von 167,8 Personen pro Jahr, die nach Uetersen zuziehen.

Basierend auf der Erhebung zur demographischen Entwicklung im Kreis Pinneberg wird mit einer Bevölkerungszunahme bis 2030 von 600 Personen (+ ca. 3,5 %) gerechnet. Dies entspricht entsprechend einem zusätzlichen Wohnraumbedarf von 600 Wohnungen bis 2030.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Raumordnung und Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) schafft auf Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Ziel der Landesregierung ist es, Wachstum zu schaffen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Die Raumordnung hat dabei die Aufgabe, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

Im Landesentwicklungsplan von 2010 wird Uetersen als Unterzentrum im Ordnungsraum Hamburgs dargestellt, nördlich des Plangebietes wird der Verlauf einer „sonstigen Bahnstrecke“ dargestellt.

Die Stadt befindet sich im Umkreis von 10 km von den Mittelzentren Elmshorn (nördlich) und Pinneberg (südöstlich). Südlich der Stadt verläuft eine Biotopverbundachse. Laut LEP ist zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt der landesweite Biotopverbund weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen, so dass er auch zur Erhaltung und Schaffung ausreichend großer störungsarmer Räume beiträgt (LEP 5.2, 1G).

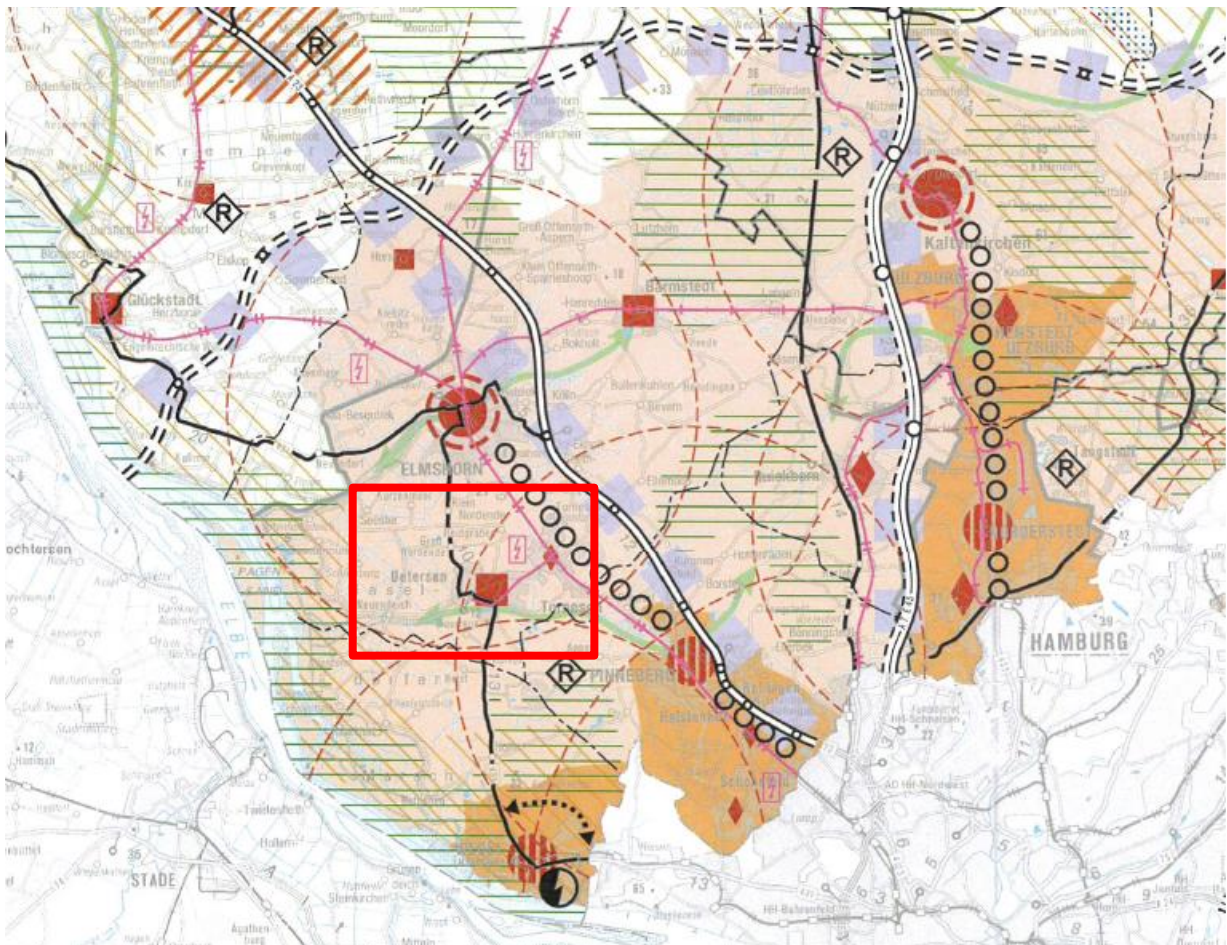


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (schleswig-holstein.de)

Die Bahnstrecke Uetersen – Tornesch unmittelbar südlich des Plangebiets ist als sonstige Bahnstrecke für den Güterverkehr dargestellt. Derzeit wird sie ausschließlich entsprechend genutzt. Es gibt Bestrebungen, sie für den Personenverkehr zu reaktivieren. Das benachbarte Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung in Bezug auf Hamburg gekennzeichnet. Als Unterzentrum, und damit als zentraler Ort, stellt Uetersen gemäß LEP (2.5.2, 2Z) einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen (LEP 2.5.2, 2G).

Aufgrund der Funktion als Unterzentrum mit einer guten infrastrukturellen Anbindung an weitere zentrale Orte entspricht eine bauliche Entwicklung in Uetersen den Zielen des LEP.

2.1.2 Regionalplan

Im Regionalplan (RP) für den Planungsraum I in der Fortschreibung von 1998 wird die Stadt Uetersen als Unterzentrum auf der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn kategorisiert. Das Plangebiet liegt innerhalb des dargestellten, baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes. Aufgrund der Flächenknappheit in Uetersen sind strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen (Ziel 5.6 - als Ziel und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden).

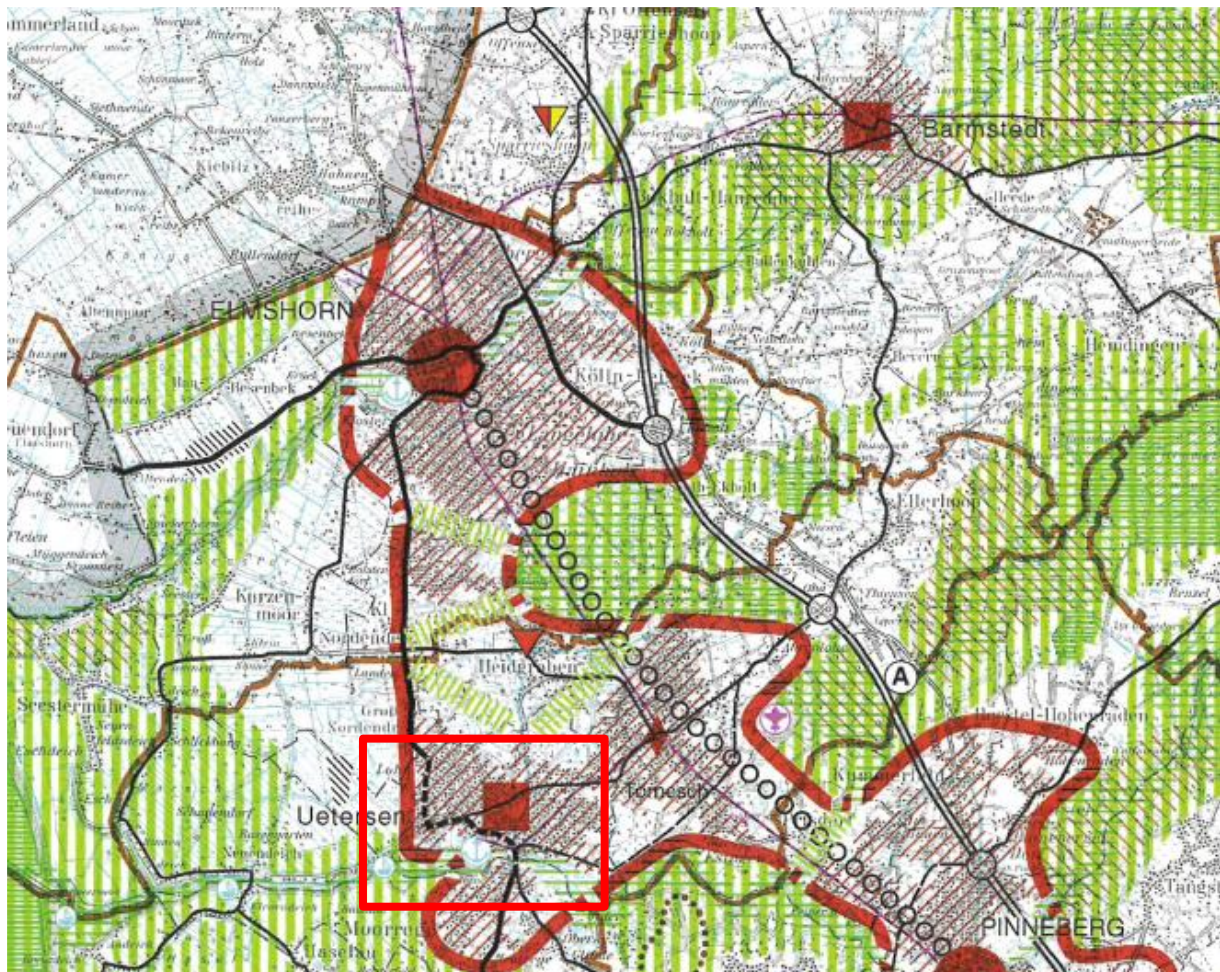


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Planungsraum I, 1998 (schleswig-holsten.de)

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 ist das Plangebiet als Mischgebiet dargestellt.

Der Bebauungsplanes Nr. 114 kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird im Parallelverfahren diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser Änderung werden die Mischgebiet aufgehoben und in Wohnbaufläche geändert. Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten wird eine Linksabbiegespur eingerichtet und der Tornescher Weg dahingehend erweitert. Die Aufweitung wird als Verkehrsfläche dargestellt.

Ein Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planrecht erkennen.

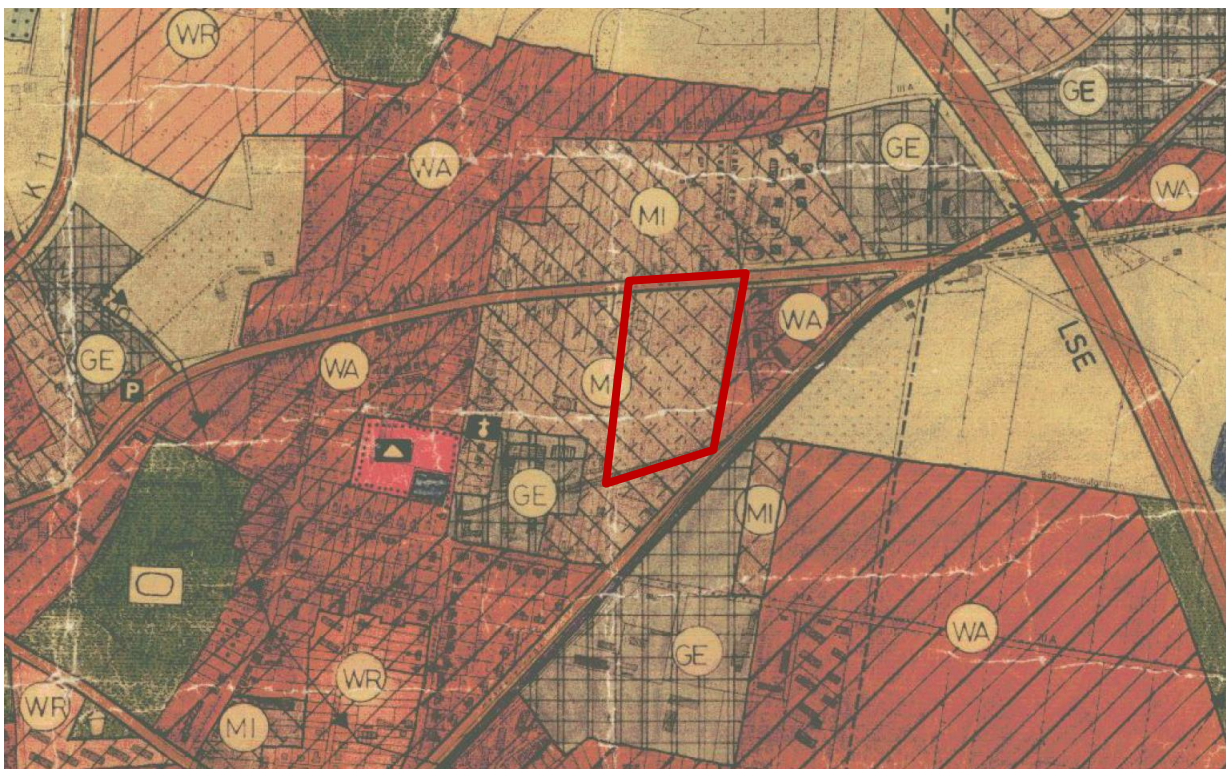


Abbildung 3:: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen

2.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert keine verbindliche Bauleitplanung.

2.4 Alternativenprüfung

Die vorliegende Planung soll die Grundlage für eine neue Wohnbebauung im östlichen Bereich der Stadt schaffen, dabei ist gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.

Die Stadt Uetersen wird im Norden (LSG 07), Westen (LSG 04), Osten und Süden (LSG 08) von Landschaftsschutzgebieten begrenzt, sodass die Stadt in ihrer Entwicklungsmöglichkeit räumlich eingeschränkt ist. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bereits von Bebauung umschlossen und gilt daher als Potenzialfläche zur Verdichtung im Innenbereich.

2.5 Planungsvorgaben Natur und Umwelt

2.5.1 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Uetersen aus dem Jahr 1999 ist das Plangebiet als „Einzel- und Reihenhausbauung mit hohem bis mittlerem Grünanteil“ dargestellt. Im Südwesten ist ein „Weiher/Teich“ dargestellt.

2.5.2 Schutzgebiete und –objekte

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete und -objekte ausgewiesen bzw. registriert.

2.6 Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen

Die Ziele dieses Bebauungsplanes stehen den Zielen und inhaltlichen Vorgaben der Raumordnung bezüglich der Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur nicht entgegen. Im Rahmen des Verfahrens werden die Planungsinhalte im Wege der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB interkommunal abgestimmt.

3 ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 mit örtlicher Bauvorschrift sollen die im Zuge der Entwicklung der Siedlungsstrukturen gewachsenen, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine breit gestreute Nachfrage nach Wohnraum im Geschosswohnungsbau zu beobachten. Sowohl Haushaltsgründer als auch Senioren fragen kleinere Wohnungen im Geschosswohnungsbau nach. Familien suchen dagegen nach größeren Wohnungen mit entsprechender sozialer Infrastruktur in der nahen Umgebung.

3.1 Städtebauliche Konzept

Im Rahmen des Bebauungsplanes soll ein durchgrüntes, qualitätvolles Quartier entstehen, dessen Bebauung Rücksicht auf das Baumbestand an den Siedlungsändern nimmt sowie durch neu zu pflanzenden Bäumen und flankierende Hecken bzw. Büsche dem Plangebiet eine hochwertige Freiflächenqualität bietet.

Das Erschließungskonzept sieht eine bügelförmige Straße als Mischverkehrsfläche vor. Die straßenbegleitende Bebauung am Tornescher Weg verschwenkt leicht, um ein großzügiges Rosenbeet als Reminiszenz an die frühere Nutzung des Grundstücks zu flankieren (vormals Zucht und Anbau von Rosen).

Durch die topografische Gegebenheit des Plangebietes besteht die Chance, das Oberflächenwasser über eine wie ein Bachlauf anmutende Mulde in den einzuzäunenden Rückhalteteich im Südwesten des Plangebiets einzuleiten. Ein am Rosenbeet am Tornescher Weg beginnender schmaler privater Grünzug, der die Entwässerungsmulde und den Rückhalteteich im Süden umfasst, bildet das grüne Rückgrat des neuen Wohngebiets.

Hierzu wird der vorhandene Teich hydraulisch neu berechnet und die Uferländer entsprechend gestaltet. Der Teich soll primär der Regenrückhaltung dienen. Die Teichanlage muss aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden.

Zusätzlich durchzieht ein Fußwegenetz das Plangebiet und mündet ebenfalls in die Grünfläche, die als Ort der Kommunikation dienen und viele unterschiedliche Nutzungen bieten sollen, zum Beispiel einen Kinderspielplatz, einen Pavillon, ein Insektenhotel sowie Sitzgelegenheiten zum Verweilen.

Entlang des Tornescher Weges ist der Bau von Mehrfamilienhäusern geplant. Dabei bildet das Gebäude im Nordosten des Plangebietes mit seinen 4 - 5 Geschossen den höchsten Punkt. Hier können nach Bedarf öffentlich geförderte Wohnungen wie auch eine Kita im Erdgeschoss entstehen.

Im rückwärtigen Bereich des Plangebietes sollen zusätzlich zweigeschossige Reihenhäuser realisiert werden. Die einzelnen Zeilen stehen in leichten Winkeln zueinander, wodurch eine spannungsvolle Freiraumqualität entsteht.

Die vorhandene Villa im Nordwesten wird erhalten und in das städtebauliche Konzept integriert.

Die privaten Stellplätze der Mehrfamilienhäuser werden in Tiefgaragen untergebracht, die der Reihenhäuser zum Teil in 2-geschossigen, abgesenkten Parkpaletten. Die öffentlichen Parkplätze sind entlang der öffentlichen Straße verortet und mit Straßenbäumen und Straßenbegleitgrün eingefasst.

Die extensive Begrünung auf allen Gebäuden sorgt für ein ökologisch gutes Mikroklima, einen verbesserten sommerlichen Wärmeschutz der darunter befindlichen Geschosse (Temperaturausgleich) und eine Einleitungsverzögerung des Regenwassers bei Starkregen oder dem Jahrhundertregen. Außerdem bietet sie Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Insgesamt sieht das städtebauliche Konzept 79 Reihenhäuser und 108 frei finanzierte Eigentums- bzw. Mietwohnungen unterschiedlicher Wohnungsgrößen und Zimmerzahlen für unterschiedliche Haushaltsgrößen vor. Dazu kommen öffentlich geförderte Wohnungen im nordöstlichen Gebäude.



Abbildung 4: Städtebaulicher Entwurf erstellt von der Grundstücksgesellschaft Manke GmbH

4 FESTSETZUNGSKONZEPT

Das Festsetzungskonzept soll die differenzierte Struktur des zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeptes rechtlich sichern und die Umsetzung verbindlich regeln.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Das Plangebiet wird dabei zur Schaffung unterschiedlicher Nutzungsarten in mehrere Teilgebiete aufgegliedert. Eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung ergänzt die Festsetzungen.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Ausweisung sichert die überwiegende Wohnnutzung im Geltungsbereich, lässt jedoch eingeschränkt Spielraum für verträgliche andere Nutzungen.

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA 5 sind zusätzlich zur Wohnnutzung auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. In den Teilgebieten WA2 und WA5 sind ebenfalls die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Um den Wohncharakter des Gebietes zu unterstützen und ein störungsfreies Wohnen zu gewährleisten, werden in den Teilgebieten WA3 und WA4 ausschließlich Wohngebäude zugelassen.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen sind in allen Teilgebieten unzulässig. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Plangebietes als Wohnstandort stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Folgenden werden die verschiedenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dargestellt und erläutert. Diese Festsetzungen sollen insgesamt eine angemessenen verdichtete Bebauung des Quartiers ermöglichen und diese innerhalb eines angemessenen Spielraumes sinnvoll begrenzen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der baulichen Nutzung wird zunächst durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die Grundflächenzahl wird in den Teilgebieten WA 1-WA 4 auf 0,4 und im Teilgebiet WA 5 auf 0,3 festgesetzt.

Um den Geschößwohnungsbau, welcher auch den geförderten Wohnungsbau beinhaltet, realisieren zu können müssen ausreichend Stellplätze (gemäß Stellplatzschlüssel der Stadt Uetersen) zur Verfügung gestellt werden. Diese werden in Tiefgaragen untergebracht, was zur Erhöhung der GRZ II in diesen Bereichen zur Folge hat. Insgesamt darf die GRZ in den Teilgebieten WA1, WA2 und WA3 unter Anrechnung aller Nebenanlagen um mehr als 50 % überschritten werden, maximal jedoch bis zu GRZ 0,8.

Höhenbegrenzung der Gebäude, Geschossigkeit

Aufgrund der Einbindung in die allseitig vorhandene Bebauung werden zur Steuerung der Höhenentwicklung die maximalen Gebäudehöhen festgelegt. Durch diese Festsetzung soll erreicht werden, dass Gebäude mit einer im Verhältnis zum angrenzenden Bestand angemessenen Höhe errichtet werden.

Der Bezugspunkt (Bz) für die Sockelhöhe ist baulicher Anlagen die Oberkante des fertiggestellten Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen erschließenden Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse, in dem Punkt, von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite führt.

Es ist eine maximale Sockelhöhe von bis zu 0,5 m über Bezugspunkt (Bz) zulässig. Die Sockelhöhe wird definiert durch die Höhendifferenz zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und dem Bezugspunkt. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss des Gebäudes bildet wiederum die Bezugsgröße für die festgesetzten Gebäudehöhen.

Entlang des Tornescher Wegs werden höhere Gebäude angedacht. Zur im Süden angelegten privaten Grünfläche ist die Gebäudehöhe dann abfallend.

Der Gebäudekörper des Teilgebietes WA 1 bildet den höchsten Punkt im Plangebiet, um hier unter anderem die gewünschten Nutzungen unterbringen zu können. So wird im Teilgebiet WA 1 eine Gebäudehöhe von 20 Metern bei fünf Vollgeschossen festgesetzt. Im Teilgebiet WA 2 wird eine Gebäudehöhe von 17 Metern, im Teilgebiet WA 5 eine Gebäudehöhe von 16 Metern festgesetzt, in beiden Teilgebieten sind vier Vollgeschosse möglich. Im Teilgebiet WA 3 beträgt die Gebäudehöhe 16 Meter, hier können drei Vollgeschosse errichtet werden und im Teilgebiet WA 4 sind 11 Meter verteilt auf zwei Vollgeschosse möglich.

Die unterschiedlichen Höhen verleihen dem Quartier eine aus städtebaulicher Sicht differenzierte und damit lebendige Wirkung.

Für Anlagen der Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien darf die maximale Gebäudehöhe um max. 1,5 m überschritten werden. Die Anlagen und Aufbauten sind mindestens 1,5 m von der Dachkante abzurücken.

4.3 Bauweise

In allen Teilgebieten wird die Bauweise als offen festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird eine lockere Bebauung, welche sich am Bestand orientiert, gewährleistet.

4.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese sind so geschnitten, dass das Plangebiet gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb des jeweiligen Baufensters realisiert werden kann. Die Baugrenzen halten überwiegend einen Abstand von fünf Metern zu den Verkehrsflächen ein, um hier die Anordnung der Stellplätze und Parkplätze zu sichern. Zur westlichen Plangebietsgrenze wird ebenfalls ein Abstand von fünf Metern eingehalten.

Zudem werden ausreichende Abstände zu vorhandenen Grünstrukturen berücksichtigt. Dadurch soll einerseits verhindert werden, dass der Baumbestand durch Erd- und Bauarbeiten im Kronenbereich beeinträchtigt wird, zum anderen soll die Anordnung der Wohngebäude auf

den Grundstücken möglichst gesunde Lebensverhältnisse schaffen. Der Abstand zur östlichen Plangebietsgrenze beträgt daher sieben Meter.

4.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen

Sowohl Stellplätze als auch bauliche Nebenanlagen wie Garten- und Geräteschuppen entfalten eine städtebauliche Wirkung auf den öffentlichen Raum. Aus diesem Grund wird diesbezüglich eine Reihe von Festsetzungen zu Art und Ausmaß dieser Anlagen getroffen.

Parkpaletten sollen als eine Alternative zu den oberirdischen Stellplätzen dienen. Hier werden möglichst viele Stellplätze auf wenig Fläche hergestellt und so die Versiegelung verringert.

In allen Teilgebieten sind Parkpaletten sowie Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

Geschlossene Kleingaragen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

In Teilgebieten WA1, WA2 und WA3 sind Tiefgaragen zulässig, diese können auch außerhalb der Baugrenzen, in den dafür vorgesehenen Bereichen errichtet werden.

Nebenanlagen wie Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen sind ausschließlich im Teilgebiet WA4 zulässig. Diese sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zu errichten. In übrigen Teilgebieten sind Nebenanlagen wie Garten- und Gerätehäuser sowie Geräteschuppen unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind Müllsammelstellen, Müllboxen sowie Fahrradhäuser und Fahrradabstellanlagen. Diese sind in allen Teilgebieten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.

4.6 Grünordnerische Festsetzungen

Im Teilgebiet WA5 wird der Erhalt der wertvollen drei Bäume (2 Buchen, 1 Magnolie) sowie im Bereich der ehemaligen Zufahrt im Nordosten der Erhalt von zwei wertvollen Linden festgesetzt.

Im Süden des Plangebiets ist die festgesetzte Grünfläche naturnah anzulegen und zu unterhalten.

Die Dächer von Gebäuden und Carports sowie Nebengebäuden sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.

In den Teilgebieten WA2 und WA3 sind je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder je angefangene 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

Entlang der Verkehrsfläche, innerhalb der Teilgebiete WA2 und WA3 sind zur Begrünung des Straßenraumes mindestens 12 groß- oder kleinkronige Bäume zu pflanzen.

Für Baum- und Gehölzpflanzungen in den Teilgebieten WA2 und WA3 und in der Parkanlage sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume

einen Stammumfang von mindestens 16 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

Unter dem Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Abweichend davon kann diese Fläche weniger als 12m² betragen, sofern bauliche Maßnahmen eine vitale Wurzelentwicklung gewährleisten. Für Gehölzpflanzungen sind mindestens zweifach verpflanzte Sträucher oder Heckenpflanzen, Pflanzengröße mindestens 100 cm, zu verwenden.

Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig. Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (15.03. bis 30.09.) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.

Außenleuchten sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der öffentlichen und privaten Frei- und Verkehrsflächen und nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf Gehölz- und Wasserflächen ist unzulässig.

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah anzulegen und im Uferbereich mit standortgerechten heimischen Pflanzenarten zu entwickeln.

Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt, das für die geplanten Bodenabtragsbereiche ein fachgerechtes Abtragen und Lösen von Böden mit Trennung nach Bodenarten, eine sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens, ein fachgerechter Umgang mit Bodenaushub bzw. eine Verwertung des Bodenaushubs sowie eine Beseitigung von baubedingten Verdichtungen nach Abschluss der Baumaßnahme sicherstellt. Bezüglich des Oberbodens, der nicht auf dem Grundstück verbleiben kann, werden weitergehende chemische Untersuchungen sichergestellt und mögliche Verwertungs-/Entsorgungswege für den Oberboden aufgezeigt.

Baumfällungen haben nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen sowie innerhalb der Winterquartierzeit baumbewohnender Fledermausarten, also zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar des Folgejahres. Sollte eine Baumfällung außerhalb der Schutzzeit erforderlich sein, erfolgt eine Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen.

Die Beseitigung des Regenrückhaltebeckens und die Neuanlage eines Rückhalteteichs sind außerhalb der Laichentwicklungszeit von Amphibien, also zwischen Ende Juli und Ende Februar, durchzuführen.

Der anzulegende Regenrückhalteteich ist zur Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien und Libellen mit flachen Uferbereichen und Gewässerrandstreifen anzulegen.

Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzfachlich, unter

Hinzuziehung von Fachpersonen (z.B. Biologen für den Amphibienschutz), zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG bei verbreiteten Vogelarten zu vermeiden, sind Nistkästen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. (Die Typen und die genaue Anzahl werden im Laufe des Verfahrens geklärt.)

4.7 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen¹

Schutz vor Gewerbelärm

Westlich und südlich der Erschließungsstraße wird von einem Schutzanspruch gegenüber Gewerbelärm ausgegangen, der einem Mischgebiet vergleichbar ist.

Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau im jeweiligen Baurestellungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.

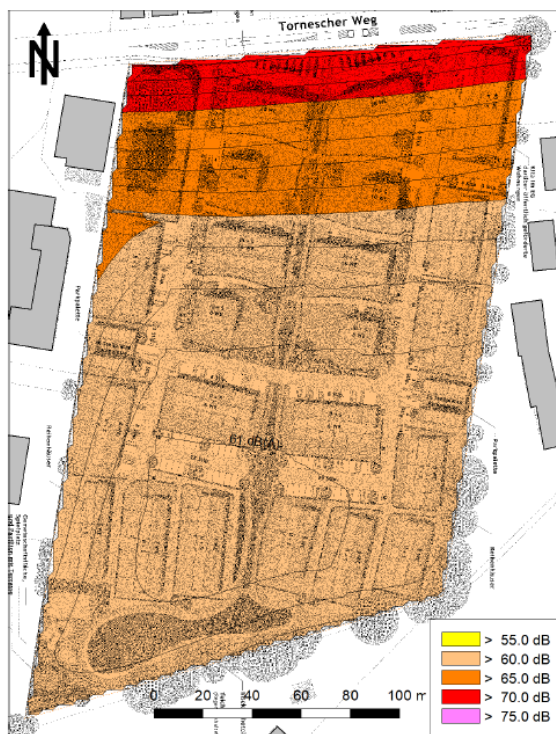


Abbildung 5: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

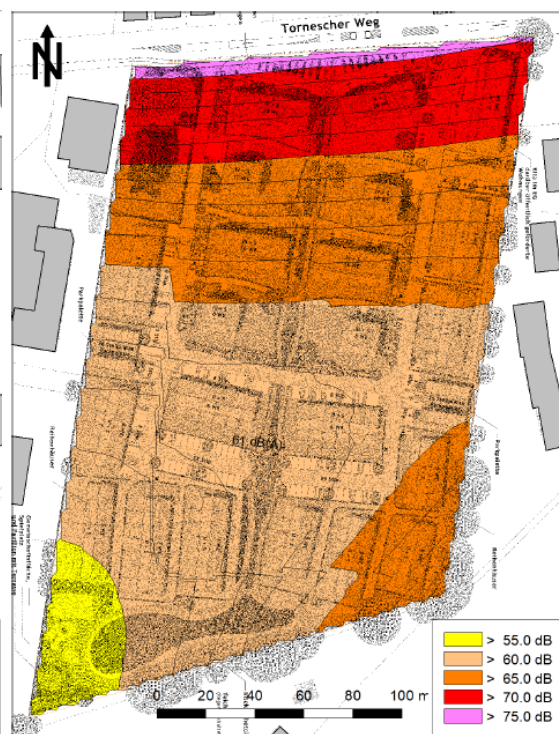


Abbildung 6: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige

¹ Schalltechnische Untersuchung, erstellt durch das Büro LAIRM CONSULT

hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

In den Obergeschossen der nördlichen Reihenhäuser im Osten und Westen sowie des südöstlichsten Reihenhauses sind befestigte Außenwohnbereiche wie Balkone und Loggien in den von Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags betroffenen Bereichen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der jeweils geltende Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

Für die sieben nördlichen Mehrfamilienhäuser sind die Außenwohnbereiche in den von Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags betroffenen Bereichen nur in geschlossener Gebäudeform bzw. auf der lärmabgewandten Südseite der Gebäude zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der jeweils geltende Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

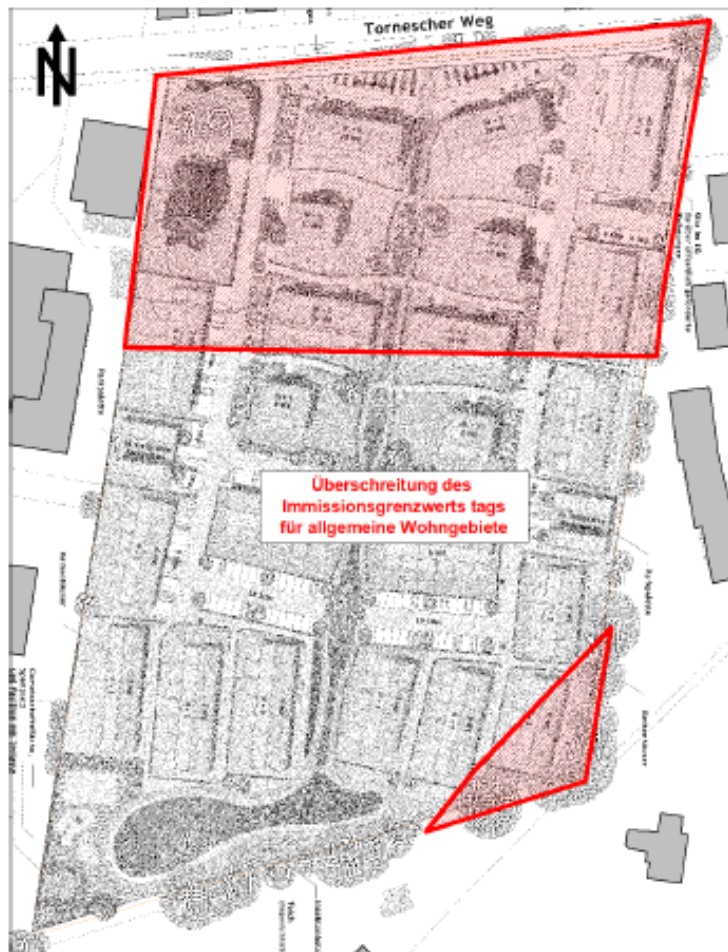


Abbildung 7: Bereiche mit Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts der 16. BImSchV tags

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

4.8 Gestalterische Festsetzungen

Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und um eine ortsangepasste Gestaltung des Plangebietes zu erreichen, sollen gestalterische Festsetzungen erlassen werden. Neben der Gestaltung der Gebäude selbst soll zu diesem Zweck auch die Gestaltung von Werbeanlagen in dieser Bebauungsplanänderung geregelt werden.

Dächer sind als flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 25° auszuführen. Die Dächer sind vegetationsfähig mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu gestalten und dauerhaft zu begrünen. Bei der Planung der Anlagen zur Nutzung solarer Energie (zum Beispiel Photovoltaik, Solarthermie) ist darauf zu achten, dass diese die 50 % der gesamten Dachflächen nicht überschreiten und mit der Dachbegrünung verträglich zu kombinieren sind. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung und der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Nebenanlagen oder offenen Kleingaragen und Parkpaletten sind als begrünte Dächer auszuführen.

Die örtliche Bauvorschrift „Außenwandflächen“ setzt fest, dass die Hauptbaukörper ausschließlich unter Verwendung von Ziegelmauerwerk in sandfarbenen sowie in braunen oder roten bis rotbraunen Tönen herzustellen sind. Daneben ist die Nutzung von Metall- und Putzmaterialien in den Farben Rot, Grau und Weiß, Natursteinen in den Farben Grau und Anthrazit sowie Holzmaterialien bis zu einem Anteil von 20% der Außenwandfläche zulässig. Auf diese Weise soll die Einfügung in die Umgebung sichergestellt werden. Die Festsetzung gilt nicht für Türen, Fenster, Fensterelemente, Wintergärten, Brüstungsfelder und Balkonbrüstungen, Sockel und Blenden sowie Mauerwerksornamente aus andersfarbigen Steinen. Nebenanlagen sowie Parkpaletten sind farblich den Hauptgebäuden anzupassen.

Die Vorschrift zur Gestaltung der Höhe von Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen im Teilgebiet WA 4 soll ein offenes Erscheinungsbild des Straßenraumes innerhalb des neuen Wohngebietes gewährleisten. Durch die Begrenzung der Höhen wird angestrebt, die Begrenzung der privaten Vorgärten räumlich wirksam werden zu lassen und damit dem Straßenraum ein lebendiges Aussehen zu verleihen. Daher sind im Teilgebiet WA4 als Einfriedung der Privatgrundstücke zu den Verkehrsflächen ausschließlich geschnittene Hecken einheimischer Gehölze oder freiwachsende Sträucher in einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Zusätzliche Drahtzäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich auf der von öffentlichen Flächen abgewandten Seite der Hecke (Grundstücksinnenseite) in maximaler Höhe von 1,2 m zulässig.

In Teilgebieten WA2-WA4 sind als Einfriedung der Privatgrundstücke zum öffentlichen Fußweg ausschließlich geschnittene Hecken einheimischer Gehölze oder freiwachsende Sträucher in einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig.

In Ergänzung ist es ein weiteres Ziel, Müllsammelplätze oder Werbeanlage nicht das Erscheinungsbild des Straßenraumes bestimmen zu lassen. Müllsammelplätze in den Teilgebieten WA1-WA3 sowie in WA5 müssen daher mit einer ausreichenden Bepflanzung oder einem Berankungsgerüst als Sichtschutz umgeben sein. Alternativ sind Müllsammelplätze in die Baukörper (Hauptgebäude oder Nebenanlagen) einzubeziehen.

Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise. Sie sind daher ausschließlich als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von maximal 0,25 qm zulässig. Je Gebäude und Grundstück darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Bei

leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles und wechselndes Licht unzulässig. Dies dient dem Schutz der Nachbarn von Lichtimmissionen.

4.9 Hinweise

Folgende Hinweise werden im Teil B Textliche Festsetzungen gemacht:

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die ständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

Archäologische Funde

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg oder die Abteilung Bodendenkmalpflege des Helms-Museums sind unverzüglich zu informieren, damit eine fachgerechte Dokumentation und Bergung durchgeführt werden kann.

DIN-Standards

Bei der DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau handelt es sich um die Mindestanforderungen und bei der DIN 4109-2 um die rechnerischen Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Stand Januar 2018. Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpfleger (2006): Für die Freihaltung des Kronentraufbereichs der an den Geltungsbereich angrenzenden Bäume außerhalb des Plangebiets gilt die DIN 18920.

Richtlinien und DIN-Normen, auf die verwiesen wird, werden im Rathaus der Stadt Uetersen während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten.

5 UMWELTBERICHT²

5.1 Einleitung

Angaben zum Anlass und Inhalt der Planung, zum Standort des Vorhabens, zu planerischen Rahmenbedingungen sowie zum Umfang und Bedarf an Grund und Boden befinden sich in den Kapiteln 1 dieser Begründung.

5.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte, also auch keine geschützten Biotope.

5.3 Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umwelt und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie die Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen werden schutzgutbezogen vorgenommen. Bei den Auswirkungen werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (siehe Kap. 5.4) bereits berücksichtigt.

5.3.1 Mensch

Beim Schutzgut Mensch steht vor allem die menschliche Gesundheit im Vordergrund (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauBG).

Größere Planungsvorhaben können auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen in vielfacher Weise einwirken, so z. B. durch Kontamination über die Nahrungskette, durch Lärm, Luftverschmutzung, Lichtentzug, Wasserverunreinigung, Klimaveränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Neben den direkten körperlichen Wirkungen treten Wirkungen auf die Psyche auf, die den Menschen belasten können.

Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen stehen demzufolge in Wechselbeziehung zu anderen Schutzgütern. Im Folgenden wird im Fall von Wechselbeziehungen auf die jeweils anderen Schutzgüter verwiesen.

Den umweltabhängigen Nutzungen wird die Wohn- und Erholungsnutzung zugeordnet. Auch die Situation am Arbeitsplatz (Büronutzung) ist von Bedeutung.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Verkehr auf dem Tornescher Weg verursacht Lärmbelastungen. Weitere Lärmbelastungen gehen von der entlang der Südostecke des Plangeltungsbereiches verlaufenden Bahnstrecke Tornesch-Uetersen sowie von Gewerbegebieten im Westen, Südwesten und Süden des Plangebiets aus.

Im Hinblick auf die Luftqualität sind im Plangebiet und dessen Umgebung zwar keine emittierenden Gewerbe- oder Industriebetriebe vorhanden, vom Verkehr auf dem Tornescher Weg gehen allerdings Schadstoffbelastungen aus.

² Umweltbericht wurde erstellt durch das Büro EGL, November 2021

Im Hinblick auf Bodenbelastungen und die geplante Nutzung als Wohngebiet mit Kinderspielflächen wurde festgehalten, dass alle untersuchten Proben die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung Wirkungspfad Boden – Mensch einhalten (BEYER 2020).

Aufgrund der Vornutzung (Rosenzuchtbetrieb) ist das Plangebiet nicht für die Erholungsnutzung erschlossen.

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

Lärmemissionen

Aus den insgesamt angestrebten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich eine rechnerische Verkehrserzeugung bei 220 bis 230 Wohneinheiten von 309 bis 1.023 Pkw-Bewegungen pro Tag. Zur sicheren Seite wird auf dem Tornescher Weg jeweils 75 % des Zusatzverkehrs angesetzt. Daraus ergeben sich für den längenbezogenen Schallleistungspegel nur Zunahmen von bis zu 0,2 dB(A), weshalb eine detaillierte Untersuchung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs nicht erforderlich war (Lairm Consult 2021).

Aus dem Gesamtverkehrslärm (Straße und Schiene) liegen die Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung bei bis zu 70 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts. Im Tageszeitraum wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags überwiegend und der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags im Norden und Südosten des Plangeltungsbereiches überschritten. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich und der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 49 dB(A) nachts fast überall überschritten (LAIRM CONSULT 2021).

Im Hinblick auf Gewerbelärm wird an den geplanten Mehrfamilienhäusern im Norden und den geplanten Reihenhäusern in der Mitte und im Osten des Plangebiets der Immissionswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) eingehalten. An der geplanten Reihenhausbauung im Westen und Süden ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A), somit wird der immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags überschritten. Gesunde Wohnverhältnisse sind aufgrund der Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von 60 dB(A) tags gegeben (ebd.). Der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts wird im Bereich der geplanten Mehrfamilienhäuser im Norden und den geplanten Reihenhäusern in der Mitte und im Osten eingehalten. Lediglich an der geplanten Reihenhausbauung im Westen und Süden ergeben sich mit Beurteilungspegeln von bis zu 43 dB(A) Überschreitungen des Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts. Gesunde Wohnverhältnisse sind allerdings aufgrund der Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts gegeben (ebd.).

Vor diesem Hintergrund sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Luftschadstoffemissionen

Im Hinblick auf die Luftqualität ist von nur geringfügigen zusätzlichen Schadstoffemissionen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auszugehen. Die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) werden im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten.

Wohnumfeld und Naherholung

Das neue Wohngebiet erhält eine nord-süd-gerichtete öffentlich nutzbare Wegeverbindung und eine Grünanlage mit Spielplatz und Rundweg um das neu anzulegende Regenrückhaltebecken im Süden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Schutzgut Mensch bzw. bei der menschlichen Gesundheit von **keinen relevanten Auswirkungen** auszugehen ist.

5.3.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

5.3.2.1 Pflanzen

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der größte Teil des Plangebiets wurde zwischen 1910 bis 2007 als Baumschule/Gärtnerei (Rosenzuchtbetrieb) genutzt. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Dünger begleitete die Pflanzenaufzucht. Derzeit wird ein Großteil der Fläche als **mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland** genutzt. Dominanzbildend ist Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratense*), daneben kommen in unterschiedlichen Dominanzbeständen Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor. Insgesamt ist die Artenvielfalt stark eingeschränkt und wird von wenigen Wirtschaftsgräsern dominiert. Die Wertigkeit der Artenvielfalt auf dieser Fläche ist daher als gering einzustufen. Die ehemals als Acker bzw. Baumschulflächen genutzte Flächen im Südwesten sowie zwischen den Gewächshäusern haben sich zu einer artenreichen **ruderalen Grasflur** entwickelt. Im Südwesten ist diese trockener ausgeprägt. Hier kommt Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.) vor, daneben tritt auch häufig Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) auf. Vereinzelt ist Zittergras (*Briza media*) vorhanden, welches in Schleswig-Holstein stark gefährdet ist. Durch den mageren und durch vorherige Nutzung stark befestigten Boden hat sich eine artenreiche Ruderalfläche entwickelt, in der auch Pflanzenarten der Trockenrasen vorzufinden sind. Aufgrund der Artenvielfalt und dem Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins ist dieser Bereich von mittlerer Bedeutung. Zwischen den trockenen Ruderalfluren befinden sich zwei Streifen ohne Bewuchs. Hier wurden Baumreihen gerodet, sodass diese Bereiche zum Kartierzeitpunkt nicht bewachsen waren.

Am Tornescher Weg im Nordwesten befindet sich eine **Einzelhausbebauung** bzw. eine Villa mit einem Vorgarten, der von zwei alten Blutbuchen (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*) geprägt wird. Südlich des Gebäudes schließt sich eine langgestreckte Halle an, die von versiegelten Erschließungsfläche umgeben ist. Östlich dieser Halle liegen noch einige ungenutzte Gewächshäuser. Südlich davon befindet sich eine Fläche, welche noch mit **Baumschulware** bepflanzt ist, jedoch brach gefallen und eingewachsen ist. Diese gärtnerisch geprägten Bereiche weisen für Pflanzen lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf.

Im Süden des Plangebiets ist ein **Rückhaltebecken** vorhanden, das zur Bewässerung der Baumschule/Gärtnerei diente. Die gehölzbestandenen Ufer des Gewässers wurden vor kurzem freigestellt, sodass sich noch keine ausgeprägte Ufervegetation am Gewässer entwickeln konnte. Vereinzelt kommen hier Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) vor. Das Gewässer selbst ist nur mit wenigen Exemplaren der Teichlinse (*Lemna minor*) bewachsen. Insgesamt ist das Rückhaltebecken sehr artenarm ausgeprägt und besitzt lediglich eine geringe Bedeutung für Pflanzen.

Das gesamte Plangebiet ist von verschiedenen Ausprägungen an **Hecken und Baumreihen** umrandet. An der Straße Tornescher Weg befindet sich eine alte Rotbuchenhecke (*Fagus*

sylvatica), die sich auch entlang der Westseite des Einzelhauses erstreckt. Dort geht sie im Süden in eine Baumreihe aus Blutpflaumen (*Prunus cerasifera*, 'Nigra') über. In der Südwestlichen Ecke des Plangebiets besteht die Hecke aus ausgewachsenen Rotbuchen. Entlang der südlichen Grenze ist eine Baumreihe aus hohen Lebensbäumen (*Thuja* sp.) vorhanden, die von Baumkronen großer Eschen (*Fraxinus excelsior*), Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) und Stieleichen (*Quercus robur*) überragt wird, deren Stämme sich jedoch außerhalb des Plangebietes befinden. In der südöstlichen Ecke des Plangebietes ragen Eschen und Erlen (*Alnus glutinosa*) über die Flurstücksgrenze, weiter im Norden wird diese Baumreihe aus Silberweiden (*Salix alba*) und Fichten (*Picea abies*) gebildet. Die Stämme dieser Bäume befinden sich außerhalb des Plangebietes. Unter den Baumreihen verläuft jedoch jeweils eine Hecke aus Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die in das Plangebiet hineinreicht. Weiter Richtung Norden fehlt eine durchgehende Hecke sowie Baumreihe, das Grünland reicht bis an die Grundstücksgrenze heran. In der nordöstlichen Ecke ist eine alte asphaltierte Zufahrt vorhanden, welche von zwei Holländischen Linden (*Tilia x vulgaris*) flankiert wird. Die zum Großteil aus gepflanzten Hecken und Baumreihen bestehenden Gehölzstrukturen besitzen lediglich eine geringe Bedeutung für Pflanzen.

Eine Übersicht der vorhandenen Biotoptypen und eine Beurteilung ihrer Bedeutung für den Naturschutz kann Tabelle 2 entnommen werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht eine Versiegelung von rd. 0,83 ha.

Tabelle 1: Bestand Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche [m ²]	Bedeutung A=allgemeine Bedeutung B=besondere Bedeutung	Versiegelung	
			versiegelt [m ²]	unversiegelt [m ²]
Sonstiges Gebüsch (HBy)	558	A		558
Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)	32	A		32
Baumreihe aus Nadelhölzern (HRn)	213	A		213
Baumreihe aus nicht heimischen Laubbäumen (HRx)	190	A		190
Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)	727	A		727
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	22.741	A		22.741
Sonstige Baumschule (ABb)	1.523	A		1.523
Ruderales Grasflur (RHg)	1.096	A		1.096
Staudenfluren trockener Standorte (RHt)	2.512	A		2.512
Rohboden auf nährstoffreichen, frischen Standorten (ROf)	740	A		740
Technisches Gewässer/RRB (FXu)	1.948	A		1.948
Kleinflächige (Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil (SGo)	416	A		416
Garten, strukturreich (SGb)	471	A		471
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (SDp)	5.209		5.209	
Einzel, Doppel- und Reihenhausbebauung (SBe)	291		291	
Straßenverkehrsanlage (SVs)	2.820		2.820	
Summe	41.487		8.320	33.167

⁽¹⁾ Bedeutung gemäß „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten“ vom 3. Juli 1998

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

Die Ausweisungen des Bebauungsplans führen zur Beseitigung des größten Teils der Vegetationsbestände. Betroffen sind das Grünland, Ruderalfluren, kleinere Gehölzflächen bzw. Hecken und Einzelbäume. Das Regenrückhaltebecken im Süden wird etwas verlegt und erhält eine andere Form und Ausprägung.

Unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl GRZ (WA1-4 0,4 und WA5 0,3) sowie der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Überschreitung bis 50 vom Hundert wird für die geplante Gebietsentwicklung eine Flächenversiegelung von rd. 2,36 ha zugrunde gelegt. Das bedeutet eine zusätzliche Versiegelung von rd. 1,53 ha und damit einen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Mit dem Erhaltungsgebot von fünf wertvollen Einzelbäumen werden Lebensräume gesichert. Festsetzungen zur Anlage von Grünflächen, Pflanzung von Bäumen sowie von Dachbegrünungen gewährleisten die Entwicklung neuer Biotopstrukturen (siehe Kap. 5.4).

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Überbauung des Grünlands, der Ruderalfluren, kleineren Gehölzflächen bzw. Hecken und Einzelbäume mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ergibt gemäß „Runderlass“ einen Kompensationsbedarf von rd. 0,52 ha.

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist insgesamt von **relevanten Auswirkungen auf die Pflanzenwelt** auszugehen. Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (siehe Kap. 5.6).

5.3.2.2 Tiere

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Aufgrund der jeweiligen Lebensraumansprüche der verschiedenen Tiergruppen und der im Plangebiet vorhandenen Biototypen erfolgte zur Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens eine Kartierung von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Haselmäusen. Außerdem wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen von Dipl. Biologe Björn Leupolt zusammengefasst (2021).

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Zeitraum zwischen Mai und September 2021 durch fünf nächtliche Detektorbegehungen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Kartierung zusammengefasst (LEUPOLT 2021).

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler nur vier Fledermausarten beobachtet. Von den vorkommenden Arten gilt die Rauhautfledermaus in Schleswig-Holstein als gefährdet, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler besitzen nach den aktuellen FFH-Berichtsdaten einen ungünstigen, die Zwergfledermaus einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen Region. Der Zustand der Rauhautfledermaus gilt als unbekannt.

Tabelle 2: Vorkommende Fledermausarten

Art	Vorkommen	Erhaltungszustand atlantische Region	RL SH	RL D	Schutzstatus ³
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Durchflüge	U1	V	3	s
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Durchflüge	U1	*	V	s
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Durchflüge	XX	3	*	s
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	J, regelmäßig	FV	D	*	s

RL SH = Rote Liste der Säugtiere Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D = Rote Liste der Säugtiere Deutschland (MEINIG et al. 2008)

3 = gefährdete Art

V = Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet

D = Daten defizitär

Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG

s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der atlantischen Region, nach BFN, FFH-Berichtsdaten 2019: FV = günstig, U1 = ungünstig, XX = unbekannt, J = Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein unterdurchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum zu charakterisieren.

Es konnten zwei Jagdhabitats der Zwergfledermaus ermittelt werden. Das Jagdhabitat 1 befand sich über dem Regenrückhaltebecken im Süden und an dessen angrenzenden Bäumen. Jagdhabitat 2 erstreckte sich an der westlichen Plangebietsgrenze am südlichen Ende des Hallengebäudes. Beide Jagdhabitats besitzen aufgrund der nur geringen Aktivitätsdichte sowie aufgrund der alleinigen Nutzung durch eine ungefährdete Art nur eine geringe Bedeutung. Hinweise auf Flugstraßen von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht ermittelt.

Bei den Begehungen bzw. Untersuchungen wurden keine Hinweise auf bestehende Fledermausquartiere festgestellt (Winterquartiere und Wochenstuben). Tagesquartiere einzelner Individuen können in den Bäumen mit entsprechendem Potenzial bestehen. Ein Fledermauswinterquartierpotenzial kann bei der bestehenden, nicht begangenen Villa Tantau nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist im Untersuchungsgebiet von einer mäßigen Bedeutung als Fledermauslebensraum auszugehen.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum zwischen März und Juli 2021 durch fünf Begehungen. Die Erfassung nachtaktiver Brutvögel erfolgte parallel zu den Fledermauserfassungen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Kartierung zusammengefasst (LEUPOLT 2021).

Es wurden 19 Vogelarten, davon 10 mit Brutrevieren, ermittelt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Alle ermittelten Brutvögel gelten

³ Alle streng geschützten Arten gelten automatisch als besonders geschützte Arten. Sie sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG).

in Schleswig-Holstein als ungefährdet. Eine Art wird nach der deutschen Roten Liste GRÜNEBERG et al. 2015) auf der Vorwarnliste geführt (Haussperling).

Tabelle 3: Vorkommende Brutvögel

Art	RL SH	RL DE	Trend	Anzahl
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	/	2
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-	+	2
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	/	2
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	+	Ng
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	/	Ng
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	+	1
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	+	3
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-	+	1
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	+	1
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	/	2
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	+	Ng
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	-	-	/	Ng
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	+	Ng
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	+	2
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	+	1
Arten mit großen Revieren > 5ha				
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	+	Ng
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	/	Ng
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	/	Ng
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	/	Ng

RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010)

RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)

- = ungefährdet

V = Art der Vorwarnliste

Anz.. = Anzahl Brutreviere im Plangebiet, , Ng = Nahrungsgast; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010):

- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

An den abzureißenden Gebäuden (Gewächshäuser und Lagergebäude) wurden keine Fortpflanzungsstätten von gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt. In den Bäumen und Gebüschreihen bestanden (potenzielle) Nester von Freibrütern, Gebüschbrütern sowie Höhlen- und Nischenbrütern. Brutreviere von Offenlandarten wurden nicht ermittelt.

Baumbewohnende Käferarten

Als artenschutzrechtlich relevante Käferarten wurde das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und des Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) untersucht.

Dabei wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen, in denen der Eremit vorkommen könnte, ermittelt. Außerdem wurden keine typischen Bohrlöcher oder -gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen lassen würden. Auch ist das Potenzial der bestehenden Bäume als Habitatbaum für die Art als gering anzusehen (LEUPOLT 2021).

Amphibien

Der Regenrückhalteteich im Süden besitzt ein Potenzial für Amphibienarten, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen. Dies trifft hier auf den Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), die Erdkröte (*Bufo bufo*) sowie Gras- (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculenta*) zu. Alle diese Arten gelten nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet. Im Plangebiet besitzen nur die Gebüsch- bzw. Baumreihen im Osten und Süden ein Potenzial für Amphibien Sommer-Landlebensräume und Winterquartiere (LEUPOLT 2021).

Libellen

Von den heimischen Libellenarten sind die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im Anhang IV, die Große Moosjungfer sogar im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt. Das Regenrückhaltebecken im Plangebiet besitzt nicht die nötigen Eigenschaften, um als (potenzielles) Fortpflanzungshabitat für diese beiden Libellenarten zu gelten. So benötigt die Große Moosjungfer u.a. seichte, sich gut erwärmende Stellen für die Eiablage (vorzugsweise Stillgewässer in Mooregebieten), die Grüne Mosaikjungfer benötigt als Eiablageort die Krebschere (*Stratiotes aloides*), die hier nicht vorkommt (LEUPOLT 2021). Für weniger spezialisierte Libellenarten kann das Regenrückhaltebecken einen Lebensraum bieten.

Reptilien

Im Hinblick auf Reptilien ist das Plangebiet potenziell geeignet für die in der „Normallandschaft“ verbreiteten Arten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Allerdings bietet das Plangebiet keine hervorgehobenen, potenziellen Orte, an denen diese Arten mit größerer Wahrscheinlichkeit auftreten können und die durch das Vorhaben betroffen sind. Beide Arten sind sowohl in Deutschland als auch in Schleswig-Holstein ungefährdet. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet für Reptilien nur geringe Bedeutung (LEUPOLT 2021).

Potenzialabschätzung zum Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Potenzial für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besteht in den östlichen und südlichen Gebüsch-/Baumreihen im Plangebiet. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten kommen nicht vor (LEUPOLT 2021).

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

Fledermäuse

Bei Fällung von Bäumen außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) können Tagesquartiere einzelner Individuen betroffen sein. Vor diesem Hintergrund erfolgen Baumfällungen innerhalb der Winterquartierzeit, wenn sich die Tiere an ihren Winterruheplätzen außerhalb des Plangebiets befinden. Bei Fällung außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt vor der Maßnahme eine Kontrolle der Bäume auf aktuellen Besatz durch eine Fachperson. In den vom Abriss betroffenen Gebäuden bestehen keine Winterquartiere (LEUPOLT 2021).

Brutvögel

Brutplätze von Gebäudebrütern an den vom Abriss betroffenen Gebäuden wurden in 2021 nicht festgestellt. Durch die Abrissarbeiten sowie Errichtung der neuen Gebäude ist somit nicht von Beeinträchtigungen von Gebäudebrütern auszugehen. Bei Baumfällungen gehen allerdings (potenzielle) Brutplätze von Höhlen- und Nischenbrütern verloren. Diese Brutplatzverluste können jedoch durch die fachgerechte Anbringung von künstlichen Nisthilfen kompensiert werden.

Die übrigen hier vorkommenden Vögel sind alle Freibrüter und erleiden nur einen geringen Flächenverlust an Baum- und Gehölzmasse.

Es handelt sich bei den betroffenen Brutvogelarten ausnahmslos um Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein derzeit anwächst oder auf hohem Niveau stabil ist, weil es in den vergangenen Jahrzehnten zu einer kontinuierlichen Gehölzzunahme gekommen ist. Kleinflächige Verluste wie hier werden offenbar durch die allgemeine Entwicklung der Gehölzbestände kompensiert, so dass die ökologischen Funktionen für die Gesamtpopulationen erhalten bleiben (LEUPOLT 2021).

Wirkungen auf weitere relevante Tierarten

Im Zuge der Entfernung des Regenrückhaltebeckens kann es zum Verlust eines Amphibien-Laichgewässers und eines Lebensraums für Libellen kommen. Durch eine Optimierung des neuen Gewässers für die beiden Arten (flache Uferbereiche, Optimierung Gewässerrandstreifen etc.) kann jedoch der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausreichend ausgeglichen bzw. das Potenzial für Amphibien und Libellen sogar erhöht werden.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (siehe Kap. 5.4) **von keinen relevanten Auswirkungen auf die Tierwelt** auszugehen ist.

5.3.3 Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das Gelände liegt auf einem Höhengniveau von ca. NN + 8,50 m bis NN + 10,00 m und fällt vom Tornescher Weg im Norden in südliche bis südöstliche Richtung zum Mühlenbach an der südlichen Plangebietsgrenze ab (BEYER 2020).

In dem am Geestrand liegenden Stadtgebiet von Uetersen wird der oberflächennahe Untergrund aus mittelsandigen Feinsanden aufgebaut, die aus einer Wechselfolge aus sandigen Schluffen und Sanden unterlagert werden. Baugrunduntersuchungen (BEYER 2020) ergaben, dass zunächst humose Oberbodenschichten in Mächtigkeiten von 0,40 m bis 0,90 m anstehen. Hierbei handelt es sich um humose Fein- und Mittelsandgemische mit z.T. geringen schluffigen Beimengungen. Es ist davon auszugehen, dass der Oberboden im Rahmen der Anlage der Pflanzbeete größtenteils aufgefüllt wurde. Im Westen des Plangebiets fehlen die humosen Oberbodenschichten weitgehend.

Unterhalb der Oberboden- und Sandauffüllungen stehen bis zu einer Tiefe von 1,40 m bis 3,20 m flächig gewachsene Sande, die wechselnde Mengenanteile von Schluff und Kies als Beimengung zeigen. Bei Bohrungen im mittleren Bereich des Plangebiets wurden die Sande bei Endbohrtiefen von 4,0 m nicht durchteuft. Unterlagert werden die Sande bis zu den Endbohrtiefen von 4,0 m in der Regel von Geschiebelehm und/oder Geschiebemergel.

Im Nordwesten befindet sich ein Wohngebäude am Tornescher Weg, an das südlich eine langgestreckte Halle anschließt, die von versiegelten Erschließungsfläche umgeben ist. Östlich des Gebäudes und der Halle liegen noch einige ungenutzte Gewächshäuser.

Nachsorgender Bodenschutz

Das Grundstück wird aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg derzeit im Prüfverzeichnis 2 (P 2) als altlastverdächtige Fläche, Altstandort, geführt. Zu Schadensereignissen, die Ursache für potenzielle Boden-/Grundwasserunreinigungen sein könnten, ist auf dem Grundstück nichts bekannt. In den Akten der Unteren Bodenschutzbehörde sind für das westlich angrenzende Gewerbegebiet jedoch entsprechende Hinweise gegeben, wodurch eine Beeinflussung des Plangebiets nicht auszuschließen ist. (BEYER 2020).

Auf dem Grundstück sind keine Kampfmittel vorhanden.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung als Wohngebiet mit Kinderspielflächen wurde festgehalten, dass im Bestand alle untersuchten Mischproben die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung Wirkungspfad Boden – Mensch einhalten. Der Boden kann damit in jeglicher Form wieder genutzt werden.

Beim Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze wurde in drei der untersuchten Oberbodenmischproben für einzelne Parameter (teilweise Kupfer, Quecksilber, Zink und PAK) die Vorsorgewerte für Böden überschritten. Das bedeutet, dass Oberbodenmaterial aus diesen Teilbereichen nicht auf externen Grundstücken für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden darf.

Die vorgenommene Untersuchung von vier Oberbodenmischproben auf Pflanzenschutzmittel ergab eine geringfügige Konzentration, von der keine Gefährdung ausgeht und die keinen Einfluss auf die Wiederverwertung des Oberbodens hat. Im Bereich der Betriebseinrichtungen (im Südwesten des Plangebiets), in denen potenziell mit Mineralölprodukten bzw. Lösungs-/Reinigungs- und Entfettungsmitteln umgegangen wurde, wurden keine Hinweise auf entsprechende Bodenverunreinigungen festgestellt. Da für diesen Bereich des Grundstücks auch Beeinflussungen durch die ehemals angrenzende Haut- und Lederleimfabrik durch Überflutung und Versickerung von Abwässern belegt sind (1929), erfolgten zusätzlich Untersuchungen auf anorganische standorttypische Parameter der Leimfabrik, die aber keine Hinweise auf Untergrundverunreinigungen ergaben (BEYER 2020).

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

Die Ausweisungen des Bebauungsplans führen zur Versiegelung von Böden durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließung. Insgesamt wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eine maximal mögliche Versiegelung von rd. 2,36 ha zugelassen. Damit wären rd. 1,53 ha mehr Boden versiegelt als im Bestand. Gemäß „Runderlass“ ergibt sich daraus ein Kompensationsbedarf von rd. 0,52 ha.

Vorsorgender Bodenschutz

Folgende bauzeitliche Minderungsmaßnahmen werden berücksichtigt (siehe Kap. 5.4):

- fachgerechtes Abtragen und Lösen von Böden mit Trennung nach Bodenarten,
- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens,
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Verwertung des Bodenaushubs,
- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen nach Abschluss der Baumaßnahme.

Nachsorgender Bodenschutz:

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann der Oberboden uneingeschränkt, auch im Hinblick auf die geplanten sensiblen Nutzungen, im Plangebiet wiedergenutzt werden. Überschüssiges Bodenmaterial von einer Teilfläche im Südosten des Plangebiets kann außerhalb des Plangebiets verwendet werden, da hier die Vorsorgewerte für Böden erfüllt sind. Das übrige Bodenmaterial kann nur innerhalb des Plangebiets genutzt werden oder muss entsprechend seiner Schadstoffgehalte fachgerecht entsorgt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich um ein Z2-Material (BEYER 2020).

Gesamtbeurteilung:

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind aufgrund der nachhaltig wirkenden Funktionsverluste durch Flächenversiegelung **relevante Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.3.4 Fläche

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Im Plangebiet wurde bis 2007 eine (Rosen-)Gärtnerei betrieben. Derzeit liegt ein Teil des Geländes brach, der östliche Bereich wird als Grünland genutzt. Im Nordwesten befindet sich am Tornescher Weg ein Wohngebäude, an das südlich eine langgestreckte Halle anschließt, die von versiegelten Erschließungsflächen umgeben ist. Östlich des Gebäudes und der Halle liegen noch vier ungenutzte Gewächshäuser, zwei weitere wurden bereits abgerissen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Da die Ausweisungen des Bebauungsplans bereits durch den Flächennutzungsplan (1973) und den Landschaftsplan (1998) vorbereitet wurden, ist von **keinen relevanten Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche auszugehen.

5.3.5 Wasser

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Oberflächengewässer

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Sammel-/Rückhaltebecken, das befestigte Ufer und mehrere Ausläufe aufweist. An der südlichen Plangebietsgrenze, aber außerhalb des Plangebiets, verläuft als offenes Gewässer der Fournier Mühlenbach, der in grundwassergesättigten Bereichen geringe Gehalte von PAK, MKW und Schwermetalle aufweist, was auf einen zumindest temporären Zufluss von schadstoffhaltigem Wasser hindeutet (MÜCKE 2017).

Der mittlere bis östliche Bereich des Plangebiets (ehemalige Anzuchtbeete) ist aufgrund der im Untergrund anstehenden vorwiegend bindigen Bodenschichten mit einem flächigen Drainagesystem zur Ableitung von Niederschlagswasser versehen. Hier wurde das Wasser aus der Drainage aufgefangen und wiederum zur Bewässerung genutzt.

Grundwasser

Bei Grundwasserflurabständen von wenigen Metern ist in den vorhandenen Flugsanden ein geringmächtiger Grundwasserleiter ausgebildet (MÜCKE 2017).

Im Rahmen der Bohrarbeiten wurden Flurabstände des Grundwassers in einer Größenordnung von 0,50 m bis 1,60 m ermittelt. Bezogen auf mNN resultieren hieraus Grundwasserstände im Bereich von NN +7,05 m bis 9,02 m. Die Grundwasserstände unterliegen jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen, deren Ausmaß unbekannt ist. Es wird eine Grundwasserfließrichtung vom Tornescher Weg im Norden in südliche bis südöstliche Richtung angenommen (BEYER 2020).

Hinweise auf signifikante Grundwasserverunreinigungen liegen nicht vor (BEYER 2020). Im Hinblick auf die o.g. geringen Schadstoffgehalte im Mühlenbach wurde bezogen auf den Wirkungspfad Boden – Grundwasser festgestellt, dass eine Gefährdung auszuschließen ist (MÜCKE 2017).

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

In Folge der Flächenversiegelung geht Versickerungsfläche auf rd. 1,53 ha verloren.

Als Minderungsmaßnahme sind Dachbegrünungen festgesetzt, die die Wasserverdunstung fördern (siehe Kap. 5.4). Der reduzierte und verzögerte Regenwasserabfluss entlastet die Oberflächenentwässerung und damit das Sielnetz und die Einleitung in die Vorflut.

Es ist insgesamt von **keinen relevanten Auswirkungen** auf den Wasserhaushalt auszugehen.

5.3.6 Klima/Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Stadtrand und nur geringflächig bebauter Bereiche ist von einem Freilandklima ohne klimatische Belastungsfaktoren auszugehen. Das Lokalklima wird von der offenen Grünlandfläche bestimmt.

Im Hinblick auf die Luftqualität entstehen durch den Verkehr auf dem Tornescher Weg Schadstoffbelastungen.

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

Die Ausweisungen des Bebauungsplans führen zur Versiegelung von Grünland- und Brachflächen sowie wenigen Gehölzen bzw. Hecken. Die hierdurch verursachten negativen Auswirkungen auf das Lokalklima werden durch die Festsetzung von Grünflächen, Baumpflanzungen sowie Dachbegrünungen gemindert (siehe Kap. 5.4). Vor diesem Hintergrund sind **keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima** anzunehmen. Die Ausweisungen des Bebauungsplans tragen nicht zur Erhöhung von Treibhausgasemissionen bei.

Im Hinblick auf die Luftqualität ist von nur geringfügigen zusätzlichen Schadstoffemissionen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auszugehen. Im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung ist festzustellen, dass die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden.

Es ist von **keinen relevanten Auswirkungen durch Schadstoffemissionen** auszugehen.

5.3.7 Landschaft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das Gelände des Plangebiets ist mit Betrachtungsstandorten auf dem Tornescher Weg wenig einsehbar, da eine große Buchenhecke am Straßenrand die Sicht versperrt. Im Nordwesten liegt am Tornescher Weg ein Wohnhaus mit zwei alten raumprägenden Buchen im Vorgarten.

Im Plangebiet selbst wird das Landschaftsbild im westlichen Bereich von den leerstehenden Gewächshäusern, der Halle und den versiegelten Flächen bestimmt. Der östliche Bereich wird von der weiten Grünlandfläche geprägt.

Am südlichen Ende der internen Erschließung befindet sich eine hohe, geschnittene Buchenhecke mit Durchgang, dahinter liegt das kürzlich von Gehölzen befreite, technisch ausgeprägte Regenrückhaltebecken.

Östlich des Plangebiets bilden die Geschossbauten und Großbäume am Tornescher Weg (Erschließungsbogen) das Hintergrundbild.

Beschreibung und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen

Mit den Ausweisungen des Bebauungsplans wird das landwirtschaftlich geprägte Milieu grundsätzlich und nachhaltig verändert. Das Grünland und ein Großteil der Gehölze werden beseitigt und durch ein Wohngebiet ersetzt.

Mit dem Erhaltungsgebot von einzelnen größeren Bäumen werden visuell wirksame Landschaftselemente gesichert. Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen sowie zur Dachbegrünung (siehe Kap. 5.4) gewährleisten die Entwicklung neuer Grünstrukturen und dienen der Gestaltung und Abschirmung zur Landschaft.

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist die **Auswirkungen** auf das Landschaftsbild als **relevant** zu beurteilen.

5.3.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Schutzkategorie.

5.3.9 Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen

Eine Übersicht der bestehenden Wechselbeziehungen gibt die folgende Tabelle wieder. Es sind sowohl die Wechselbeziehungen (Abhängigkeiten) aufgeführt, die die spezifische Schutzfunktion bzw. Naturhaushaltsfunktion betreffen, als auch die Wechselbeziehungen (Funktionsfähigkeit /Wirkung) zu anderen Funktionen. Die aufgeführten Wechselbeziehungen sind idealtypisch und können durch anthropogene Vorbelastungen beeinträchtigt sein.

Tabelle 4: Zusammenstellung der Wechselbeziehungen

Schutzgut, Schutzfunktion	Wechselbeziehungen
Mensch, Wohnen/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit des Menschen von gesunden Umweltbedingungen (klimatische Verhältnisse, Luft-, Boden-, Wasserqualität, Störungsfreiheit) und einem angenehmen Wohnumfeld (Orts- und Landschaftsbild) - Abhängigkeit der Erholungsnutzung von der Qualität der Landschaft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standortbedingungen (Bodenverhältnisse, Wasserhaushalt und -qualität, Geländeklima, Luftqualität) und menschlicher Nutzung - Abhängigkeit der Tiere und der biologischen Vielfalt von den biotischen und abiotischen Lebensraumbedingungen (Vegetation/Biotopstruktur, Lebensraumgröße, Geländeklima, Luftqualität, Bodenverhältnisse, Wasserqualität, Störungsfreiheit) und der menschlichen Nutzung
Boden, Bodenfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Bodenentwicklung von Vegetation, Klima, Wasserhaushalt, menschlicher Nutzung

Schutzgut, Schutzfunktion	Wechselbeziehungen
	- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfad Boden-Wasser (Filter- und Regelfunktion)
Wasser Wasserhaushalts- funktionen	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen und biologischen Faktoren (Vegetationsbedeckung) sowie menschlicher Nutzung - Abhängigkeit der Grundwasserqualität von der Filter- und Regelfunktion des Bodens - Abhängigkeit des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer von Bodenform und -beschaffenheit, Vegetation (Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen) sowie menschlicher Nutzung - Wasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfad Wasser-Mensch, Wasser-Tiere und Pflanzen, Wasser-Boden
Klima klimatische Aus- gleichsfunktion	- Abhängigkeit des Klimas von Geländebeziehungen/Relief, Bodenverhältnissen, Vegetation und Wasserhaushalt - Klima als Schadmedium im Hinblick auf die Wirkpfad Klima-Mensch, Klima-Tiere und Pflanzen
Luft Lufthygienische Aus- gleichsfunktion	- Abhängigkeit der lufthygienischen Ausgleichsfunktion von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen), Vegetationsflächen sowie menschlicher Nutzung (Emissionen) - Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Mensch, Luft-Tiere und Pflanzen, Luft-Boden, Luft-Wasser
Landschaft Identitätsfunktion, natürliche Erholungs- funktion	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Relief, Vegetation, menschlicher Nutzung - Abhängigkeit des Landschaftserlebens von der sinnlichen Wahrnehmung von Gerüchen, Ruhe (Lärm) - Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und Sachgüter, kulturhistorische und sonstige wertgebende Funktion	- Abhängigkeit von der Lage in der Landschaft und menschlichen Nutzungsformen

Unmittelbar westlich des Plangebiets wurde 2014 der Bebauungsplan Nr. 104 „Tornescher Weg 74 bis 78“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB beschlossen. Für das bereits fast vollständig bebaute Gebiet wurde Planrecht für eine Bestandssicherung und Detaillierung der Nutzungsstruktur sowie eine Entwicklung von Gewerbeflächen für kleinere Gewerbebetriebe geschaffen. Außerdem wurden Festsetzungen, die den heutigen Anforderungen entsprechen, aufgenommen. Da das Plangebiet bereits überwiegend baulich genutzt wurde, befanden sich keine wertvollen Biotopstände und Lebensräume für Tierarten im Plangebiet. Insoweit ergeben sich keine negativen Kumulationswirkungen der beiden benachbarten Bebauungspläne.

Südlich des Plangebiets wurde 2016 der Bebauungsplan Nr. 101 „Nördlich des Esinger Steinwegs, östlich des Ossenpadd, südlich der Gewerbeflächen Tornescher Weg 76-80 und westlich der Hebbelstraße“ ebenfalls im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB beschlossen. Hiermit sollten die Voraussetzungen für betriebliche Erweiterungen und Veränderungen der ansässigen Betriebe auf den Betriebsflächen unter Berücksichtigung der Belange der Nachbarn geschaffen werden. Da auch dieses Plangebiet bereits überwiegend baulich genutzt wurde, befanden sich keine wertvollen Biotopstände und Lebensräume für Tierarten im Plangebiet. Insoweit ergeben sich keine negativen Kumulationswirkungen der benachbarten Bebauungspläne. Der Fournier Mühlenbach mit seinem Uferstreifen am nordöstlichen Rand des Bebauungsplans wurde als private Grünfläche gesichert.

5.3.10 Zusammenfassung / Beurteilung des Eingriffs

Die in den vorangegangenen Kapiteln 5.3.1 bis 5.3.9 vorgenommene Bewertung der Auswirkungen verdeutlicht, dass folgende Wirkfaktoren zu relevanten Auswirkungen führen:

- Flächeninanspruchnahme/Versiegelung bei den Schutzgütern Pflanzen und Boden,
- visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Vorhaben ist insoweit als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten.

Für die ermittelten relevanten Auswirkungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die in Kapitel 5.4 dargestellt werden.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

- Im Teilgebiet WA 5 wird der Erhalt der wertvollen drei Bäume (2 Buchen, 1 Magnolie) sowie im Bereich der ehemaligen Zufahrt im Nordosten der Erhalt von zwei wertvollen Linden festgesetzt.
- Im Süden des Plangebiets wird die festgesetzte Grünfläche naturnah angelegt und unterhalten.
- Die Dächer von Gebäuden und Carports sowie Nebengebäuden werden mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau versehen und begrünt.
- Die nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen werden mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau versehen und begrünt. Für Bäume beträgt auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m.
- Im WA 2 und WA 3 werden je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder je angefangene 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum gepflanzt.
- Entlang der Verkehrsfläche sowie innerhalb der Teilgebiete WA 2 und WA 3 werden zur Begrünung des Straßenraumes mindestens 12 groß- oder kleinkronige Bäume gepflanzt.
- Für Baum- und Gehölzpflanzungen im WA 2 und WA 3 und in der Parkanlage werden standortgerechte einheimische Laubgehölze verwendet und dauerhaft erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Unter dem Kronenbereich jedes Baumes wird eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² angelegt. Abweichend davon kann diese Fläche weniger als 12m² betragen, sofern bauliche Maßnahmen eine vitale Wurzelentwicklung gewährleisten. Für Gehölzpflanzungen werden mindestens zweifach verpflanzte Sträucher oder Heckenpflanzen, Pflanzengröße mindestens 100 cm, verwendet.
- Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen werden bei Abgang Ersatzpflanzungen vorgenommen.
- Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig. Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (15.03. bis 30.09.) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.

- Außenleuchten sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der öffentlichen und privaten Frei- und Verkehrsflächen und nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf Gehölz- und Wasserflächen ist unzulässig.
- Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen werden in vegetations-fähigem Aufbau hergestellt.
- Im Rahmen der Baumaßnahmen wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt, das für die geplanten Bodenabtragsbereiche ein fachgerechtes Abtragen und Lösen von Böden mit Trennung nach Bodenarten, eine sachgerechte Zwischenlagerung und ein Wiedereinbau des Oberbodens, ein fachgerechter Umgang mit Bodenaushub bzw. eine Verwertung des Aushubs sowie eine Beseitigung von baubedingten Verdichtungen nach Abschluss der Baumaßnahme sicherstellt. Oberboden, der nicht auf dem Grundstück verbleiben kann, wird entsprechend seiner Schadstoffgehalte fachgerecht entsorgt.
- Baumfällungen erfolgen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb der Winterquartierzeit baumbewohnender Fledermausarten, also zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar des Folgejahres. Sollte eine Baumfällung außerhalb der Schutzzeit erforderlich sein, erfolgt eine Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen.
- Die Beseitigung des Regenrückhaltebeckens und die Neuanlage eines Rückhalteteichs werden außerhalb der Laichentwicklungszeit von Amphibien, also zwischen Ende Juli und Ende Februar, durchgeführt.
- Der anzulegende Regenrückhalteteich wird zur Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien und Libellen mit flachen Uferbereichen und Gewässerrandstreifen angelegt.
- Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung werden die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzfachlich, unter Hinzuziehung von Fachpersonen (z.B. Biologen für den Amphibienschutz), beaufsichtigt und kontrolliert. Die Umweltbaubegleitung wird der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn angezeigt.
- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG bei verbreiteten Vogelarten zu vermeiden, werden Nistkästen angebracht und dauerhaft erhalten.

5.5 Kompensationsbedarf

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auf Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des INNENMINISTERIUMS UND MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1998) durchgeführt.

Eine Kompensationsmaßnahme kann einen sogenannten Doppelcharakter haben und somit mehreren Schutzgütern dienen.

Von den Ausweisungen des Bebauungsplans sind Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ von den dargestellten Auswirkungen betroffen.

Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften

Bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz entsteht ein Kompensationsbedarf von rd. 0,77 ha. Unter Berücksichtigung von Ermäßigungen aufgrund der festgesetzten

Grünflächen mit extensiver Pflege und der Dachbegrünungen ergibt sich ein Kompensationserfordernis von rd. 0,52 ha (siehe Anlage).

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

5.6 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch die Ausweisungen des Bebauungsplans kann nicht innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Aus diesem Grund werden außerhalb des Plangebiets Maßnahmen zur Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes umgesetzt. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

Die Maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss geklärt

Mit diesen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Geltungsbereich des Bebauungsplans kompensiert.

5.7 Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz

Nach § 45 BNatSchG gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 auch für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung, inwieweit durch die Ausweisungen des Bebauungsplans Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. werden könnten, erforderlich. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Im Rahmen von Eingriffsvorhaben, wie es hier der Fall ist, ist § 44 Abs. 5 BNatSchG entscheidend:

„...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die „ökologische Funktion“ ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 10368/07 Rn 65, Louis (2009).

Vor diesem juristischen Hintergrund ist eine Einzelbetrachtung

der FFH-Anhang IV- Arten,

der europäischen Vögel sowie

der Arten, die ausschließlich nach Bundes- und EG-Artenschutzverordnung als streng geschützt gelten

erforderlich. Im vorliegenden Fall sind insoweit Fledermäuse und Vögel zu untersuchen.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde vom Planungsbüro LEUPOLT (2021) vorgenommen. Im Folgenden sind die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefasst.

Prüfung des Verbotstatbestandes wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestands tritt nicht ein, wenn Baumfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb der Winterquartierzeit baumbewohnender Fledermausarten, wenn sich die Tiere an ihren Ruheplätzen außerhalb des Plangebiets befinden, durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Sollte eine Baumfällung außerhalb der Schutzzeit erforderlich sein, erfolgt eine Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Der Gebäudeabriss sollte ebenfalls zur Winterquartierzeit der Fledermäuse durchgeführt werden.

Prüfung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit Störungen ist bei den nachgewiesenen, relativ gering empfindlichen Brutvogelarten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind auch nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Wohngebietsbetriebes im Plangebiet werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

Das Untersuchungsgebiet ist von mäßiger Bedeutung als Fledermauslebensraum. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur erheblichen Störung von Fledermäusen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Prüfung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Fällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.).

Bei der Untersuchung der Bäume im Plangebiet wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden. Aufgrund der Vitalität der Bäume und der überwiegend geringen Wuchshöhe und mangelnder Mächtigkeit der Stammdurchmesser der Bäume im Plangebiet sind lediglich Tagesverstecke denkbar. Tagesverstecke und Zwischenquartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben und Winterquartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein.

Prüfung des Verbotstatbestandes der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Das Vorkommen wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten kann ausgeschlossen werden.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.8 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

5.9 Planungsalternativen und Nullvariante

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planung des Gesamtkonzeptes wurden verschiedene Bebauungs- und Strukturierungsalternativen entwickelt und diskutiert. Dabei standen städtebauliche Aspekte und ökologische Belange im Vordergrund.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Unterzentrum des Ordnungsraums Hamburg (Landesentwicklungsplan) ist langfristig auch ohne die Ausweisungen des Bebauungsplans von einer weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung auszugehen. Dies geht zu Lasten vorhandener landwirtschaftlicher und Baumschulnutzungen.

5.10 Zusätzliche Angaben

Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung.

Die zu erwartenden Auswirkungen konnten aufgrund der vorliegenden Daten zur Umweltsituation und des Bebauungsplankonzepts abschließend abgeschätzt und hinsichtlich der Erheblichkeit beurteilt werden.

Monitoring

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggfs. weiterer Regelungen.

5.11 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Stadt Uetersen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans 114 „Tornescher Weg“ ein Wohngebiet im Bereich des ehemaligen Rosenzuchtbetriebes zu entwickeln.

Die Ausweisungen des Bebauungsplans führen zur Beseitigung des größten Teils der Vegetationsbestände und zur Versiegelung von Böden. Betroffen sind größere Grünlandflächen, Ruderalfluren, kleinere Gehölzflächen bzw. Hecken und Einzelbäume. Das Regenrückhaltebecken im Süden wird etwas verlegt und erhält eine andere Form und Ausprägung. Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird das landwirtschaftlich geprägte Milieu grundsätzlich und nachhaltig verändert, das Grünland und ein Großteil der Gehölze werden beseitigt und durch ein Wohngebiet ersetzt.

Das Vorhaben ist insoweit als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten. Für die ermittelten relevanten Auswirkungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Da die Kompensation der ermittelten unvermeidbaren Beeinträchtigungen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht werden kann, werden außerhalb des Plangebiets Maßnahmen zur Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorhandener Ausweichhabitate bei den Fledermaus- und Brutvogelarten werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Ausweisungen des Bebauungsplans ausgelöst.

Übersicht der verwendeten Gutachten

Folgende Gutachten wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der Stadt Uetersen beauftragt und sind bei Bedarf beim Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung einsehbar:

- 1) BEYER Beratende Ingenieure und Geologen (2020): BV Tornescher Weg 80 in 25436 Uetersen – Umwelttechnische Untersuchungen im Rahmen des Kaufentscheids (Stand 06.07.2020)
- 2) Lairm Consult GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan für das Grundstück Tornescher Weg 80 – Rosengärten - in der Stadt Uetersen (Stand 08.04.2021)

- 3) Leupolt (2021): Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des B-Plans 114 Uetersen (Tornescher Weg 80) (Stand 08.11.2021)
- 4) MÜCKE GmbH (2017): Gutachten Nr. 1602 108, Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Uetersen, Orientierende Untersuchungen nach § 2 Nr. 3 BBodSchV

Anlagen zum Umweltbericht

- Karte: Bestand Biotoptypen (Stand 27.10.202)
- Tabellen 1-3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Stand 28.10.2021)

6 ERSCHLIESSUNG DES GELÄNDES

6.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über den Tornescher Weg (K 20). Über diesen ist in einer Entfernung von etwa 6 km die Autobahn 23 zu erreichen. Im Westen ist in Verlängerung des Ossenpadds in südlicher Richtung die Bundesstraße 431 (B 431) in etwa einem Kilometer zu erreichen.

Die durch die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 114 zusätzlich erzeugten Verkehre haben keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Tornescher Weges im Bereich der beiden geplanten T-Einmündungen mit der Planstraße. Die erzielte Qualitätsstufe "C" erfüllt die Mindestanforderungen für leistungsfähige Knotenpunkte.

Mit den geplanten Linksabbiegespuren wird Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe im Bereich der beiden Einmündungen entgegengewirkt. Gleichzeitig wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn eine ausreichende Breite zur Herstellung einer Querungshilfe für fuß- und radläufige Verkehre geschaffen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsabläufe in diesem Abschnitt des Tornescher Weges in Form von Lichtsignalanlagen sind nicht erforderlich.

6.2 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt an der Bushaltestelle Uetersen, „Schröders Tannen“ am nördlichen Rand des Plangebiets im Tornescher Weg, die durch die Buslinien 6661 und X66 nach Tornesch bedient wird. Am Bahnhof Tornesch erfolgt der Übergang zum Regionalverkehr in die Regionalbahnen RB 71 (Hamburg-Itzehoe) und RB 61 (Hamburg-Itzehoe).

6.3 Innere Erschließung

Das Plangebiet wird über den Tornescher Weg an das öffentliche Straßennetz angebunden. Der Tornescher Weg wird zu diesem Zweck mit einer Linksabbiegespur versehen.

Das Erschließungskonzept sieht eine bügelförmige Erschließung vor, die an zwei Stellen in den Tornescher Weg mündet. Diese Verkehrsfläche innerhalb des Plangebietes wird als Mischverkehrsfläche ohne separate Fuß- und Radwege sowie zum Teil als öffentliche Verkehrsfläche angelegt.

Ausgehend von der Mischverkehrsfläche werden die südlichen Reihenhäuser durch eine private Erschließungsfläche erschlossen. Diese wird so ausgebaut, dass sie von Müll- und Feuerwehrfahrzeugen gut zu befahren ist.

6.4 Stellplatzbedarf

Der Stellplatzbedarf richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Uetersen.

7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Oberflächenentwässerung

Die Planung sieht vor, das Oberflächenwasser der zukünftigen Mischverkehrsflächen sowie der Parkplätze, Stellplätze, Wege und Nebenflächen insgesamt über die neu herzustellende RW-Kanalisation in den Planstraßen und die mittig verlaufende Mulde abzuleiten. Die Straßenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe mit Anschluss an die neu herzustellende RW-Kanalisation.

Ein Anschluss an die RW-Kanalisation im Tornescher Weg ist nur für die Ableitung des Regenwassers von den neu hinzukommenden Flächen der Fahrbahnverbreiterung und des getrennt geführten Geh- und Radweges vorgesehen.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird über die Kanalisation und die Mulde in den bestehenden Teich an der südlichen Grenze des Plangebietes eingeleitet. Der Teil wird als Rückhaltebecken mit gedrosseltem Ablauf in den Mühlenbach ertüchtigt.

Der hydraulische Nachweis des Regenrückhaltebeckens mit den Nachweisen erfolgt mit einer gesonderten Genehmigungsplanung.

7.2 Abfallbeseitigung

In der geplanten Anlage werden ausreichend gemeinsame Müllräume zur Verfügung gestellt. Die Unterbringung dieser Räume wird in Bereichen der Außenanlage vorgesehen. Für sicheres Befahren durch Müllfahrzeuge sind insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.

Für die Geschosswohnungen sind Unterflurmüllcontainer angedacht, die einen wesentlich geringeren Platzbedarf als die 1,1 m³ Rollcontainer benötigen und dazu weniger Geruchsbildung und optische Beeinträchtigung für das Wohnumfeld bedeuten. Für die Reihenhäuser sind für den Tag des Entleerens an sinnvollen Stellen Stellflächen vorgesehen.

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Pinneberg zuständig, der die Entleerung der Hausmüllbehälter einer Privatfirma übertragen hat.

Für Reihenhäuser des Teilgebietes WA4, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anschließen, werden ausreichend gemeinsame Müllräume zur Verfügung gestellt. Die Unterbringung dieser Räume wird in Bereichen der Verkehrsfläche vorgesehen.

7.3 Versorgungsanlagen

Für die geplanten Nutzungen wird eine Versorgung mit Strom, Wasser, Elektrizität oder Gas benötigt. Für die Versorgung sind derzeit folgende Unternehmen zuständig:

Stromversorgung:	EWE
Wasserversorgung:	Hamburg Wasser
Gasversorgung:	Schleswig-Holstein Netz AG
Fernmeldeversorgung:	Deutsche Telekom, EWE TEL
Kabelfernsehen:	Kabel Deutschland

Die bestehenden Versorgungsanlagen werden bedarfsgerecht ausgebaut.

8 IMMISSIONSSCHUTZ

8.1 Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers „Rosengärten“ auf dem ehemaligen Gärtnergrundstück Tornescher Weg 80 in Uetersen geschaffen werden.

Der Plangeltungsbereich befindet sich südlich des Tornescher Wegs. Im Westen und Südwesten grenzen die Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 104 und Nr. 101 der Stadt Uetersen an. Ebenfalls im Süden liegt das Gewerbegebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17. Im Osten und Norden schließen sich Wohngebiete an den Plangeltungsbereich an. Weiterhin verläuft im Südosten des Plangeltungsbereiches die Bahnstrecke Tornesch-Uetersen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens gegenüber dem Prognose-Nullfall ausgewiesen und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt ermittelt. Dabei wurde der Prognose-Planfall auf den Prognose-Horizont 2035/40 berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

8.2 Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes wurden die Beurteilungspegel sowohl bei freier Schallausbreitung in Form von Rasterlärmkarten und die Beurteilungspegel an dem exemplarischen Bebauungskonzept in Form von Fassadenpegeln ermittelt.

Für die Gewerbeflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 104 und Nr. 101 der Stadt Uetersen wurden die festgesetzten Emissionskontingente zugrunde gelegt. Für die übrigen gewerblichen Nutzungen im Umfeld wurde der städtebauliche flächenbezogene Ansatz verwendet, wobei davon ausgegangen wird, dass diese gewerblichen Nutzungen in der vorhandenen Situation immissionsschutzrechtlich verträglich sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass zwar überwiegend die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete tags und nachts eingehalten werden, aber an den westlichen und südlichen Reihenhäusern Überschreitungen tags und nachts zu erwarten sind.

Das geplante allgemeine Wohngebiet soll auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück einer Gärtnerie entstehen. Dieses Betriebsgrundstück grenzt im Westen und Süden an die ausgewiesenen Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 101 und 104 an. Im derzeitigen Bestand liegt somit eine korrekte städtebauliche Abstufung vom Gewerbegebiet zum Mischgebiet vor. Um diesen durch die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet entstehende Konfliktsituation zu begegnen und die Nutzung der Bestandsgewerbegebiete weiterhin zu sichern, sollen die Gebiete westlich und südlich der Erschließungsstraße als Gewerbelärmvorbelastet ausgewiesen

werden. Für diese Gebiete soll von einem Schutzanspruch ausgegangen werden, der einem Mischgebiet vergleichbar ist. Somit ist bezüglich des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruches eine städtebauliche Abstufung vom allgemeinen Wohngebiet über das Mischgebiet zum Gewerbegebiet gegeben und die für die gewerblichen Nutzungen ergeben sich keine schärferen Beschränkungen als im Bestand, so dass der Bestandsschutz gesichert ist.

Unter Berücksichtigung des Schutzanspruches vergleichbar eines Mischgebietes für die Gebiete westlich und südlich der Erschließungsstraße ist festzustellen, dass im gesamten Plangeltungsbereich die Anforderungen der TA Lärm tags und nachts erfüllt werden.

Ergänzend wurde eine exemplarische Bebauung geprüft. Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist Reihenhausbebauung bzw. mehrgeschossiger Wohnungsbau geplant. Hierbei sollen im Norden Mehrfamilienhäuser mit drei bis fünf Vollgeschosse und Staffelgeschoss errichtet werden. Im Süden sind Reihenhäuser mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss vorgesehen. Insgesamt ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung dieser möglichen Bebauung die Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete tags und nachts fast überall eingehalten werden können. An der Westfassade der drei westlichen Reihenhäuser und an der Südfassade der beiden südöstlichsten Reihenhäuser werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten.

8.3 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Verkehrslärm des Tornescher Wegs und der Schienenstrecke Tornesch-Uetersen berücksichtigt.

Die aktuellen Verkehrsbelastungen der Straßen wurden dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Uetersen Verkehrsumlegung, Status Quo 2025 entnommen und auf den Prognosehorizont 2035/40 hochgerechnet.

Die Angaben für die Schienenstrecke Tornesch-Uetersen wurden beim Betreiber neg - Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH erfragt

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19 für den Straßenverkehrslärm und gemäß 16. BImSchV für den Schienenverkehrslärm.

Aus dem B-Planinduzierten Zusatzverkehr ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Veränderungen

Im Tageszeitraum wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags überwiegend und der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags im Norden und Südosten des Plangeltungsbereiches überschritten.

Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich und der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 49 dB(A) nachts fast überall überschritten.

Aktiver Lärmschutz ist aufgrund der Erschließung des Gebietes und wegen der Höhe der geplanten Bebauung städtebaulich nicht realisierbar. Zudem wird durch die geplante Mehrfamilienhausbebauung im Norden der südliche Bereich des Plangeltungsbereiches beruhigt.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 5 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 6 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, dargestellt.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von > 70 dB(A) mit erheblichem passivem Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist.

Aufgrund der Überschreitung des Orientierungswertes für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts sind zum Schutz der Nachtruhe im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Bei freier Schallausbreitung ist bezüglich der ebenerdigen Außenwohnbereiche der Reihenhäuser festzustellen, dass im Bereich der geplanten ebenerdigen Außenwohnbereiche der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten wird, so dass diese entsprechend der Planung angeordnet werden können. Für Außenwohnbereiche in den Obergeschossen der Reihenhäuser ergeben sich lediglich für die nördlichen Reihenhäuser im Osten und Westen sowie für das südöstlichste Reihenhaushaus Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes, für diese Reihenhäuser sind die Außenwohnbereiche in den Obergeschossen in geschlossener Gebäudeform zulässig. Diese Außenwohnbereiche sind auch offen zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV §2 Abs. 1, Ziffer 3 für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten wird. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Für die Mehrfamilienhäuser ist bei freier Schallausbreitung festzustellen, dass der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags im Bereich der 7 nördlichen Mehrfamilienhäuser überschritten wird, für diese Mehrfamilienhäuser sind die Außenwohnbereiche nur auf der vom Tornescher Weg abgewandten Südseite oder in geschlossener Gebäudeform zulässig. Diese Außenwohnbereiche sind auch offen zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV §2 Abs. 1, Ziffer 3 für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten wird. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

9 FLÄCHEN- UND KOSTENBILANZ, VERTRÄGE

9.1 Flächen

Der Plangeltungsbereich des hier beschriebenen Bebauungsplanes der Stadt Uetersen hat eine Gesamtgröße von etwa 41.520 qm.

Allgemeine Wohngebiete	ca. 31.873 qm
Straßenverkehrsfläche	
Tornescher Weg	ca. 1.603 qm
Innere Erschließung	ca. 2.179 qm
Parkplatzflächen	ca. 690 qm
Private Grünflächen	ca. 2.872 qm
Wasserflächen	ca. 2.302 qm

9.2 Kosten

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen für die Stadt Uetersen keine Kosten für die Bauleitplanung. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten der Bauleitplanung, der Kompensation sowie der Erschließung, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen bzw. durch das Vorhaben ausgelöst werden.

9.3 Verträge

Näheres zur Kostenübernahme regelt ein städtebaulicher Vertrag.

Die genaue Planung der Erschließung und der Entwässerung wird bis zum Abschluss des Verfahrens aufgestellt und abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung vom die Begründung gebilligt.

Uetersen den

.....
(Der Bürgermeister)

10 GUTACHTEN

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des B-Plan 114 Uetersen (Tornescher Weg 80), Dipl. -Biol. Björn Leupolt, Heidmühlen, November 2021

Schalltechnische Untersuchung, Lairm Consult GmbH, Bargteheide, November 2021

Umwelttechnische Untersuchungen im Rahmen des Kaufentscheids, BEYER Beratende Ingenieure und Geologen, Rellingen, Juli 2020

Verkehrstechnische Untersuchung, Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Norderstedt, November 2021

Überprüfung der Wasserhaushaltsbilanz, Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Norderstedt, November 2021

11 GRUNDLAGEN

Gesetze / Programme / Pläne / Verordnungen

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151)

,die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVOBl. S. 369)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

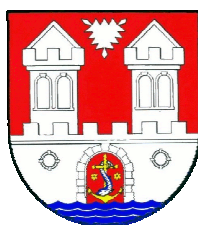


Planung
Bauüberwachung
Erschließungen
Straßenbau
Wasserwirtschaft
FTTH / Versorgungsnetze

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH

Ulzburger Straße 476
22844 Norderstedt

Stadt Uetersen



Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg"

Verkehrstechnische Untersuchung

Verfasser:

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH
Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de



Norderstedt, 05.11.2021
(661)

Stadt Uetersen
Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg"
VERKEHRSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Erläuterungsbericht

1. Ausgangssituation

Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte an den beiden geplanten T-Einmündung des Tornescher Weges mit der Planstraße soll unter Berücksichtigung der geplanten Erschließung für den Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg" verkehrlich bewertet werden.

Maßgeblich für die Beurteilung sind die Wartezeiten w , die sich für die Nebenströme der Planstraße, unter dem Einfluss der Verkehre auf dem Tornescher Weg, ergeben. Die HBS²⁾ differenziert hierbei nach verschiedenen Qualitätsstufen:

Tabelle L5-1: Grenzwerte der mittleren Wartezeit für die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV)

QSV	mittlere Wartezeit t_w [s]
A	≤ 10
B	≤ 20
C	≤ 30
D	≤ 45
E	> 45
F	- ¹⁾

¹⁾ Die QSV F ist erreicht, wenn die nachgefragte Verkehrsstärke q_i über der Kapazität C_i liegt ($q_i > C_i$).

Nach gängiger Praxis gilt als Mindestforderung, dass ein Knotenpunkt ohne Signalisierung mit der Qualitätsstufe "D" noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit besitzt.

2. Aktuelles Verkehrsaufkommen

Zur Ermittlung der Hauptverkehrsströme auf dem Tornescher Weg ist im Zeitraum vom 16. bis zum 18. Juni 2021 eine Verkehrserhebung mittels eines Zählgerätes (Viacount II) im Bereich des geplanten Knotenpunktes durchgeführt worden. Die Ergebnisse für Donnerstag, den 17. Juni, sind aus der Zusammenstellung der Anlage 1 ersichtlich.

²⁾ Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Teil L, Ausgabe 2015

Stadt Uetersen

Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg"

VERKEHRSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Für die Ermittlung der Prognosebelastung der Planstraße erfolgt eine Abschätzung auf Basis des von der *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen* empfohlenen Berechnungsmodells. Die Ermittlung der Verkehrserzeugung ist aus der Anlage 2a für die morgendliche Spitzenstunde und aus der Anlage 2b für die nachmittägliche Spitzenstunde ersichtlich.

3. Bewertung nach HBS

3.1 Verteilung der Verkehre

Für die Verkehrsbelastung an der T-Einmündung wird angenommen, dass es sich in der morgendlichen Spitze überwiegend um Berufsverkehre handelt, die aus dem Gebiet abfließen (Quellverkehre), während zeitgleich nur ein geringer Anteil in das Gebiet einfährt (Zielverkehre). Es wird weiter angenommen, dass der Verkehr jeweils hälftig (50%) über den westlichen und östlichen Abschnitt des Tornescher Weges verläuft.

3.2 Bemessungsverkehrsstärken

Für die Berechnung werden auf Grundlage der Planung für die Bebauung des Plangebietes 230 WE berücksichtigt. Insgesamt werden 1.610 Fahrten/24 h für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und 58 Fahrten/24 h für Güterverkehre zugrunde gelegt, die über die Planstraße abgewickelt werden (siehe Anlage 2a, 2b).

Für die Entwicklung des MIV wird von keiner wesentlichen Zunahme ausgegangen. Hintergrund hierfür sind die allgemeine Förderung des Radverkehrs und des ÖPNV sowie die zunehmenden Kosten für den MIV. Für die Zählwerte des Tornescher Weges werden daher keine Zuschläge für den MIV berücksichtigt.

3.3 Ergebnisse

Die Beurteilungen sind für die morgendliche und nachmittägliche Spitzenstunde, zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr und 17:00 Uhr, vorgenommen worden. Die HBS-Auswertung erfolgt sowohl unter der Annahme einer gleichmäßigen Nutzung und Verteilung der Abbiegeverkehre über beide Einmündungen als auch unter Berücksichtigung der Nutzung nur einer Einmündung, z. B. bei Sperrungen.

Stadt Uetersen
Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg"
VERKEHRSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Die Ergebnisse sind aus den folgenden Anlagen ersichtlich:

Morgenspitze	Anlage V1	Nutzung von nur einer Einmündung (100 % der Abbiegevorgänge)
	Anlage V3	Nutzung von beiden Einmündungen (50 % der Abbiegevorgänge)
Nachmittagsspitze	Anlage V5	Nutzung von nur einer Einmündung (100 % der Abbiegevorgänge)
	Anlage V7	Nutzung von beiden Einmündungen (50 % der Abbiegevorgänge)

Die gemäß HBS berechneten mittleren Wartezeiten und Qualitätsstufen ergeben sich wie folgt:

Morgenspitze

Anlage V1	Nutzung von nur einer Einmündung	23,5 s	C
Anlage V3	Nutzung von beiden Einmündungen	17,7 s	C

Nachmittagsspitze

Anlage V5	Nutzung von nur einer Einmündung	50,2 s	E
Anlage V7	Nutzung von beiden Einmündungen	25,7 s	C

Die längsten Wartezeiten in der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunde betreffen jeweils die Linkseinbieger aus der Planstraße. Die nicht mehr genügende Leistungsfähigkeit mit dem Ergebnis der Qualitätsstufe E tritt nur bei in der nachmittäglichen Spitzenstunde bei Nutzung nur einer Einmündung ein. Dieses stellt eine Ausnahme, z. B. bei temporären Sperrungen einer der beiden Einmündung dar. Derartige Sonderfälle sind akzeptabel und für die Beurteilung der Qualitätsstufe nicht ausschlaggebend.

Somit sind die Linkseinbieger der beiden Knotenpunkte gemäß Tabelle L5-1 HBS der Qualitätsstufe C für die morgendliche und nachmittägliche Spitzenstunde zuzuordnen.

Alle anderen Verkehrsströme entsprechen der Qualitätsstufe A.

Stadt Uetersen

Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg"

VERKEHRSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Maßgeblich für die Beurteilung des gesamten Knotenpunktes ist jeweils die Richtung mit der größten Wartezeit. Dies ist bei den beiden T-Einmündungen der Nebenstrom der Planstraße, da der Linksabbieger beide Hauptrichtungen queren muss.

Die HBS definiert die Qualitätsstufe "C" wie folgt:

Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zu Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.

3.4 Fazit

Die durch die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 114 zusätzlich erzeugten Verkehre haben keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Tornescher Weges im Bereich der beiden geplanten T-Einmündungen mit der Planstraße. Die erzielte Qualitätsstufe "C" erfüllt die Mindestanforderungen für leistungsfähige Knotenpunkte.

Mit den geplanten Linksabbiegespuren wird Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe im Bereich der beiden Einmündungen entgegengewirkt. Gleichzeitig wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn eine ausreichende Breite zur Herstellung einer Querungshilfe für fuß- und radläufige Verkehre geschaffen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsabläufe in diesem Abschnitt des Tornescher Weges in Form von Lichtsignalanlagen sind nicht erforderlich.

Kommune:
Stadt Uetersen
 Der Bürgermeister
 Wassermühlenstraße 7
 25436 Uetersen

Erschließungsträger:
**Grundstücksgesellschaft
 Manke GmbH & Co. KG**
 Bahnhofstraße 4
 24558 Henstedt-Ulzburg

Verfasser:
Waack + Dähn
 Ingenieurbüro GmbH
 Ulzburger Straße 47b, 22844 Norderstedt
 Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de



05.11.2021

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg - Rosengärten"**

Zusammenstellung der Ergebnisse der Verkehrszählung auf dem Tornescher Weg

Grundlage: Zählung mit Viacount II Zählgerät Aufstellort: Tornescher Weg 87, Mast der Straßenleuchte Datum: 16.06. bis 18.06.2021

17.06.2021	Fahrtrichtung Uetersen-Mitte (Ankommend)					Fahrtrichtung Tornesch (Abfahrend)					Summe	
	Zweirad	PKW	Transporter	LKW	Gesamt	Zweirad	PKW	Transporter	LKW	Gesamt		
Uhrzeiten	Vormittags											Sp.-h
06:00 bis 07:00	6	184	38	34	262	16	185	106	37	344	606	
07:00 bis 08:00	23	284	61	61	429	29	235	147	34	445	874	
08:00 bis 09:00	17	383	71	38	509	53	339	132	50	574	1.083	
09:00 bis 10:00	16	387	60	48	511	38	293	148	46	525	1.036	
06:00 bis 10:00	62	1.238	230	181	1.711	136	1.052	533	167	1.888	3.599	
Uhrzeiten	Nachmittags											Sp.-h
15:00 bis 16:00	19	475	57	34	585	37	327	106	32	502	1.087	
16:00 bis 17:00	19	519	70	29	637	45	365	119	33	562	1.199	
17:00 bis 18:00	8	523	67	25	623	50	341	119	32	542	1.165	
18:00 bis 19:00	12	487	69	23	591	39	317	91	15	462	1.053	
15:00 bis 19:00	58	2.004	263	111	2.436	171	1.350	435	112	2.068	4.504	
Uhrzeit	24 h											
0:00 bis 23:59	273	6.582	951	624	8.430	595	4.943	1.907	586	8.031	16.461	

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 114 Tornescher Weg - Rosengärten**

Zusammenstellung der Ergebnisse der Verkehrszählung

17.06.2021	Beide Fahrtrichtungen					
	Zweirad	PKW	Transporter	LKW	Gesamt	
Uhrzeiten	Vormittags					
06:00 bis 07:00	22	369	144	71	606	
07:00 bis 08:00	52	519	208	95	874	
08:00 bis 09:00	70	722	203	88	1.083	Sp.-h
09:00 bis 10:00	54	680	208	94	1.036	
06:00 bis 10:00	198	2.290	763	348	3.599	4 h
Anteile	5,50%	63,63%	21,20%	9,67%	100,00%	
Uhrzeiten	Nachmittags					
15:00 bis 16:00	56	802	163	66	1.087	
16:00 bis 17:00	64	884	189	62	1.199	Sp.-h
17:00 bis 18:00	58	864	186	57	1.165	
18:00 bis 19:00	51	804	160	38	1.053	
15:00 bis 19:00	229	3.354	698	223	4.504	4 h
Anteile	5,08%	74,47%	15,50%	4,95%	100,00%	
Uhrzeit	24 h					
0:00 bis 23:59	868	11.525	2.858	1.210	16.461	
Anteile	5,27%	70,01%	17,36%	7,35%	100,00%	
				SV		

Kommune:
Stadt Uetersen
 Der Bürgermeister
 Wassermühlenstraße 7
 25436 Uetersen

Erschließungsträger:
**Grundstücksgesellschaft
 Manke GmbH & Co. KG**
 Bahnhofstraße 4
 24558 Henstedt-Ulzburg

Verfasser:
Waack + Dähn
 Ingenieurbüro GmbH
 Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
 Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de



05.11.2021

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg - Rosengärten"**

Ermittlung der Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet Morgenspitze

Grundlage: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (Ausgabe 2006)

1. Wohnbauflächen

- Anzahl der geplanten Wohneinheiten	lt. Planung	230	WE	
- Personen / Wohneinheit	(3.1.5)	2,5		
- Wege pro Werktag und Einwohner	(3.2.2)	4,0		
- Anzahl der Wege		230	· 2,5 · 4,0	= 2300 Wege
- Abminderung der Ziel- und Quellverkehre	(3.2.3)	0%		0
- Besucherverkehre	(3.2.4)	5%		115
- MIV-Anteil durch Nutzung des ÖPNV	(3.2.5)	80%		
- Binnenverkehrsabschläge	(3.2.6)	0%		0
Summe der Wege				2415 Wege
- Besetzungsgrad pro Fahrzeug	(3.2.7)	1,2	Personen	
- MIV-Fahrten pro Tag		2415	· 80% : 1,2	= 1610 Fahrten
- Anteil von Güterverkehren bezogen auf die MIV-Fahrten (Wirtschaftsverkehr) bezogen auf die Einwohnerzahl	(3.2.8)	10%		
- Fahrten von Güterverkehren pro Tag		10%	· 230 · 2,5	= 58 Fahrten

Ziel- und Quellverkehre aus den Wohnbauflächen	1610	+ 58	= 1668 Fahrten/24 h
--	------	------	---------------------

2. Kindertagesstätte

- Anzahl der geplanten Plätze	lt. Planung	50	Kinder	
- Wege pro Werktag und Kind	(3.5.19)	6,0	(einschl. Besucher)	
- Anzahl der Wege		50	· 6,0	= 300 Wege
- MIV-Anteil durch Binnenverkehrsabschlag	(3.5.21)	70%		
MIV-Fahrten pro Tag		300	· 70%	= 210 Fahrten
- Anzahl der Beschäftigten	(Annahme)	8		
- Wege pro Werktag und Beschäftigten	(3.5.16)	2,5		
- Anzahl der Wege		8	· 2,5	= 20 Wege
- MIV-Anteil durch Binnenverkehrsabschlag	(3.5.21)	100%		
- MIV-Fahrten pro Tag		20	· 100%	= 20 Fahrten

Ziel- und Quellverkehre aus der KiTa	210	+ 20	= 230 Fahrten/24 h
--------------------------------------	-----	------	--------------------

Gesamtsumme

1898 Fahrten/24 h

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg - Rosengärten"**

Ermittlung der Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet - Vormittags -

Quellverkehr

Spitzenstunde (morgendlich)	8 - 9 Uhr (3.2.9)	8%	des Tagesaufkommens	
		8%	· 1898 =	152 Pkw-Fahrten/h

Verteilung der Verkehre	in Richtung Osten	50%	· 152 =	76 Pkw-Fahrten/h
	in Richtung Westen	50%	· 152 =	76 Pkw-Fahrten/h

Zielverkehr

Spitzenstunde (morgendlich)	8 - 9 Uhr (3.2.9)	3%	des Tagesaufkommens	
		3%	· 1898 =	57 Pkw-Fahrten/h

Verteilung der Verkehre	aus Richtung Osten	50%	· 57 =	29 Pkw-Fahrten/h
	aus Richtung Westen	50%	· 57 =	29 Pkw-Fahrten/h

Kommune:
Stadt Uetersen
 Der Bürgermeister
 Wassermühlenstraße 7
 25436 Uetersen

Erschließungsträger:
**Grundstücksgesellschaft
 Manke GmbH & Co. KG**
 Bahnhofstraße 4
 24558 Henstedt-Ulzburg

Verfasser:
Waack + Dähn
 Ingenieurbüro GmbH
 Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
 Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de



05.11.2021

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg - Rosengärten"**

Ermittlung der Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet Nachmittagsspitze

Grundlage: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (Ausgabe 2006)

1. Wohnbauflächen

- Anzahl der geplanten Wohneinheiten	lt. Planung	230	WE	
- Personen / Wohneinheit	(3.1.5)	2,5		
- Wege pro Werktag und Einwohner	(3.2.2)	4,0		
- Anzahl der Wege		230	· 2,5 · 4,0	= 2300 Wege
- Abminderung der Ziel- und Quellverkehre	(3.2.3)	0%		0
- Besucherverkehre	(3.2.4)	5%		115
- MIV-Anteil durch Nutzung des ÖPNV	(3.2.5)	80%		
- Binnenverkehrsabschläge	(3.2.6)	0%		0
Summe der Wege				2415 Wege
- Besetzungsgrad pro Fahrzeug	(3.2.7)	1,2	Personen	
- MIV-Fahrten pro Tag		2415	· 80% : 1,2	= 1610 Fahrten
- Anteil von Güterverkehren bezogen auf die MIV-Fahrten (Wirtschaftsverkehr) bezogen auf die Einwohnerzahl	(3.2.8)	10%		
- Fahrten von Güterverkehren pro Tag		10%	· 230 · 2,5	= 58 Fahrten

Ziel- und Quellverkehre aus den Wohnbauflächen	1610	+ 58		= 1668 Fahrten/24 h
--	------	------	--	---------------------

2. Kindertagesstätte

- Anzahl der geplanten Plätze	lt. Planung	50	Kinder	
- Wege pro Werktag und Kind	(3.5.19)	6,0	(einschl. Besucher)	
- Anzahl der Wege		50	· 6,0	= 300 Wege
- MIV-Anteil durch Binnenverkehrsabschlag	(3.5.21)	70%		
MIV-Fahrten pro Tag		300	· 70%	= 210 Fahrten
- Anzahl der Beschäftigten	(Annahme)	8		
- Wege pro Werktag und Beschäftigten	(3.5.16)	2,5		
- Anzahl der Wege		8	· 2,5	= 20 Wege
- MIV-Anteil durch Binnenverkehrsabschlag	(3.5.21)	100%		
- MIV-Fahrten pro Tag		20	· 100%	= 20 Fahrten

Ziel- und Quellverkehre aus der KiTa	210	+ 20		= 230 Fahrten/24 h
--------------------------------------	-----	------	--	--------------------

Gesamtsumme

1898 Fahrten/24 h

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 114 "Tornescher Weg - Rosengärten"**

Ermittlung der Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet - Vormittags -

Quellverkehr

Spitzenstunde (nachmittags)	16-17 Uhr (3.2.9)	6%	des Tagesaufkommens	
		6%	· 1898 =	114 Pkw-Fahrten/h

Verteilung der Verkehre	in Richtung Osten	50%	· 114 =	57 Pkw-Fahrten/h
	in Richtung Westen	50%	· 114 =	57 Pkw-Fahrten/h

Zielverkehr

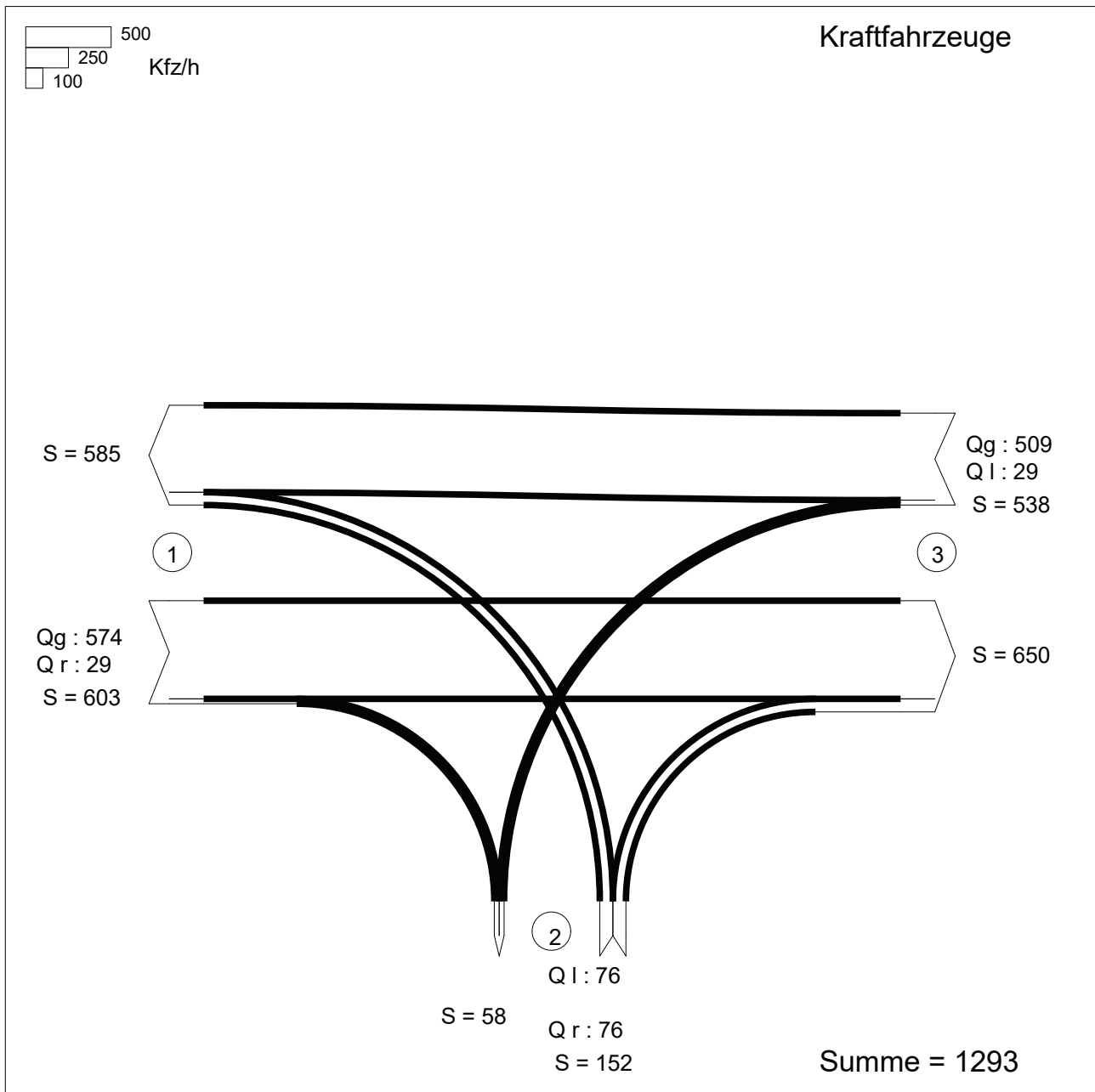
Spitzenstunde (morgendlich)	16-17 Uhr (3.2.9)	14%	des Tagesaufkommens	
		14%	· 1898 =	266 Pkw-Fahrten/h

Verteilung der Verkehre	aus Richtung Osten	50%	· 266 =	133 Pkw-Fahrten/h
	aus Richtung Westen	50%	· 266 =	133 Pkw-Fahrten/h

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

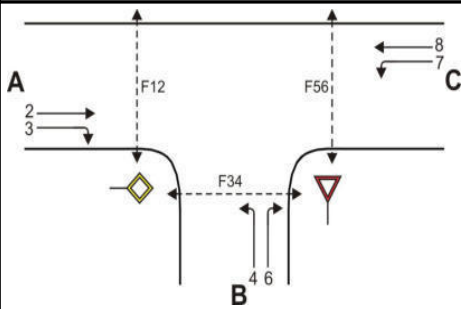
Projekt : B-Plan Nr. 114 Tornescher Weg - Rosengärten
 Knotenpunkt : Planknoten Tornescher Weg
 Stunde : Morgenspitze
 Datei : 661 B-PLAN 114 MORGEN 8-9.kob

Nutzung von nur einer Einmündung



Zufahrt 1: Tornescher Weg West (Rtg. Uetersen)
 Zufahrt 2: Einmündung B-Plan 114
 Zufahrt 3: Tornescher Weg Ost (Rtg. Tornesch)

Formblatt S5-1b: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)



Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/B Einmündung B-PI
 Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.13 / Sp.14) x_i [-]
	13	14	15
2	609	1800	0,338
8	537	1800	0,298

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle S5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild S5-2) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]		Abminderungsfaktor F_g (Bild S5-3) $f_{f,EK,j}$ [-]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	16	17		18		19	
3	29	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 1,000	mit RA ---
7 (j=F34)	29	604		646		1,000	
6	76	589		584		ohne RA 1,000	mit RA ---
4 (j=F12)	76	1134		240		1,000	

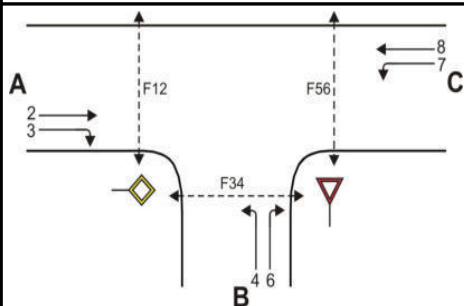
Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-7)) (Sp.18*Sp.19) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.20) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-8)) mit Sp.2, 16 und 20 $p_{0,i}$ [-]
	20	21	22
3	1600	0,018	0,982
7	646	0,045	0,955
6	584	0,130	0,870

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-9))bzw.(Sp.18*Sp.19*Sp.22) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.23) x_4 [-]
	23	24
4	229	0,331

Formblatt S5-1c: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)



Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/ß Einmündung B-PI
 Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp.15, 21, 24) $x_i [-]$	Aufstellplätze (Sp.2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Σ Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl.(S5-10) bzw. (S5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl.(S5-5) mit Sp.9 und 11) $f_{PE,m} [-]$
		25	26	27	28	29
B	4	0,331	0	152	329	1,000
	6	0,130				
C	7	0,045	4	---	---	---
	8	0,298	---			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp.11 u. 29) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m} [-]$	Kapazität in Pkw-E/h (Sp.14, 20, 23 und 28) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl.(S5-31) (Sp.31/Sp.30) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl.(S5-32) (Sp.32-Sp.9) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild S5-24) $t_{w,i}$ bzw. $t_{w,m}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.34) QSV
		30	31	32	33	34	35
A	2	1,058	1800	1701	1126	3,2	A
	3	1,000	1600	1600	1571	2,3	A
B	4	1,000	229	229	153	23,5	C
	6	1,000	584	584	508	7,1	A
C	7	1,000	646	646	617	5,8	A
	8	1,040	1800	1731	1215	3,0	A
B	4+6	1,000	329	329	177	20,2	C
C	7+8	---	---	---	---	---	---

erreichbare Qualitätsstufe QSV $F_{z,ges}$

C

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

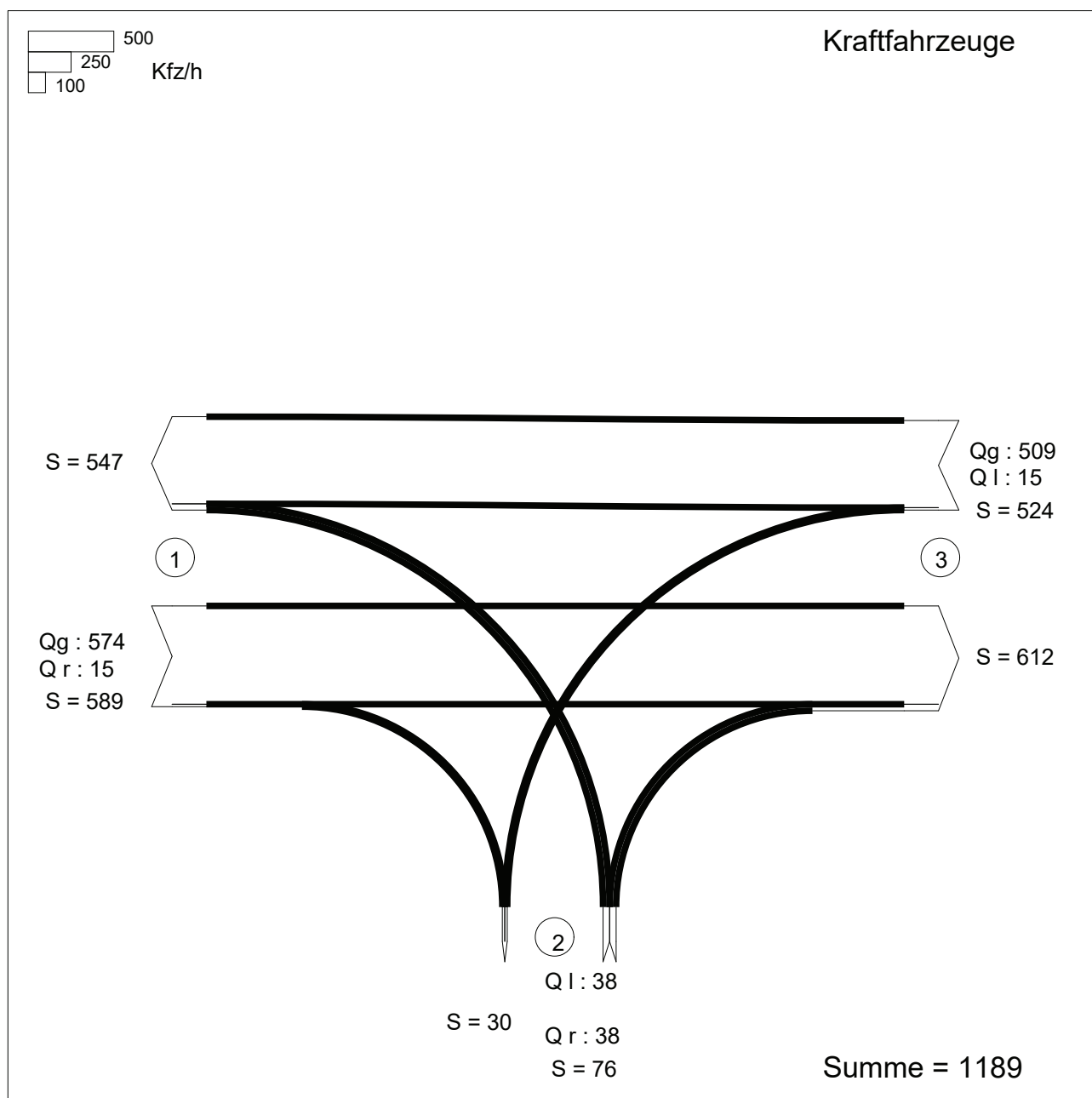
Projekt : B-Plan Nr. 114 Tornescher Weg - Rosengärten

Knotenpunkt : Planknoten Tornescher Weg

Stunde : Morgenspitze

Nutzung von beiden Einmündungen

Datei : V3 661 B-PLAN 114 MORGEN 8-9 LA 50 %.kob

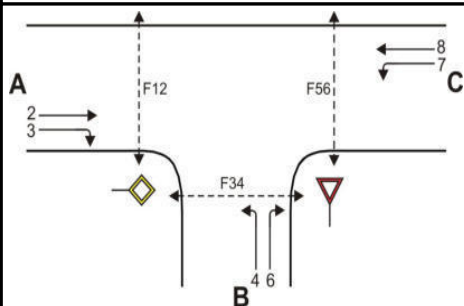


Zufahrt 1: Tornescher Weg West (Rtg. Uetersen)

Zufahrt 2: Einmündung B-Plan 114

Zufahrt 3: Tornescher Weg Ost (Rtg. Tornesch)

Formblatt S5-1a: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)



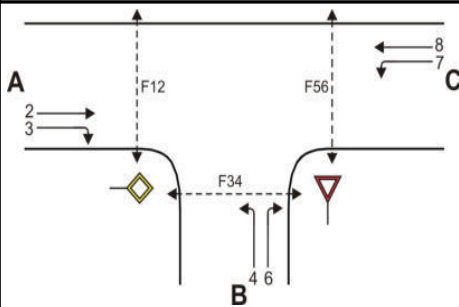
Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/ß Einmündung B-PI
 Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrsstrom	Fahrstreifen			Fußgängerfurt	
		Anzahl (0/1/2)	Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)	Mittelinsel (ja/nein)	FGÜ (ja/nein)
		1	2	3	4a	4b
A	2	1	---	---	---	---
	3	0	---	nein	---	---
	F12	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
B	4	1	0	---	---	---
	6	0		nein	---	---
	F34	---		---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
C	7	1	4	---	---	---
	8	1	---	---	---	---
	F56	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrsstrom	Rad	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7 + Sp.8)	Fg	Pkw-E / Fz (Gl.(S5-2) oder Gl.(S5-3) oder Gl.(S5-4))	Pkw-E (Gl. (S5-1)) (Sp.9*Sp.11)
		$q_{Rad,i}$ [Rad/h]	$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$q_{Fg,i}$ [Fg/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		5	6	7	8	9	10	11	12
A	2	1	524	32	18	575	---	1,058	608
	3	0	15	0	0	15	---	1,000	15
	F12	---	---	---	---	---	0	---	---
B	4	0	38	0	0	38	---	1,000	38
	6	0	38	0	0	38	---	1,000	38
	F34	---	---	---	---	---	0	---	---
C	7	0	15	0	0	15	---	1,000	15
	8	7	471	28	10	516	---	1,040	536
	F56	---	---	---	---	---	0	---	---

Formblatt S5-1b: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)


Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/ß Einmündung B-Pl

Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.13 / Sp.14) x_i [-]
	13	14	15
2	609	1800	0,338
8	537	1800	0,298

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle S5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild S5-2) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]		Abminderungsfaktor F_g (Bild S5-3) $f_{f,EK,j}$ [-]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	16	17		18		19	
3	15	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 1,000	mit RA ---
7 (j=F34)	15	590		657		1,000	
6	38	582		589		ohne RA 1,000	mit RA ---
4 (j=F12)	38	1113		247		1,000	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-7)) (Sp.18*Sp.19) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.20) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-8)) mit Sp.2, 16 und 20 $p_{0,i}$ [-]
	20	21	22
3	1600	0,009	0,991
7	657	0,023	0,977
6	589	0,065	0,935

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-9))bzw.(Sp.18*Sp.19*Sp.22) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.23) x_4 [-]
	23	24
4	241	0,157

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

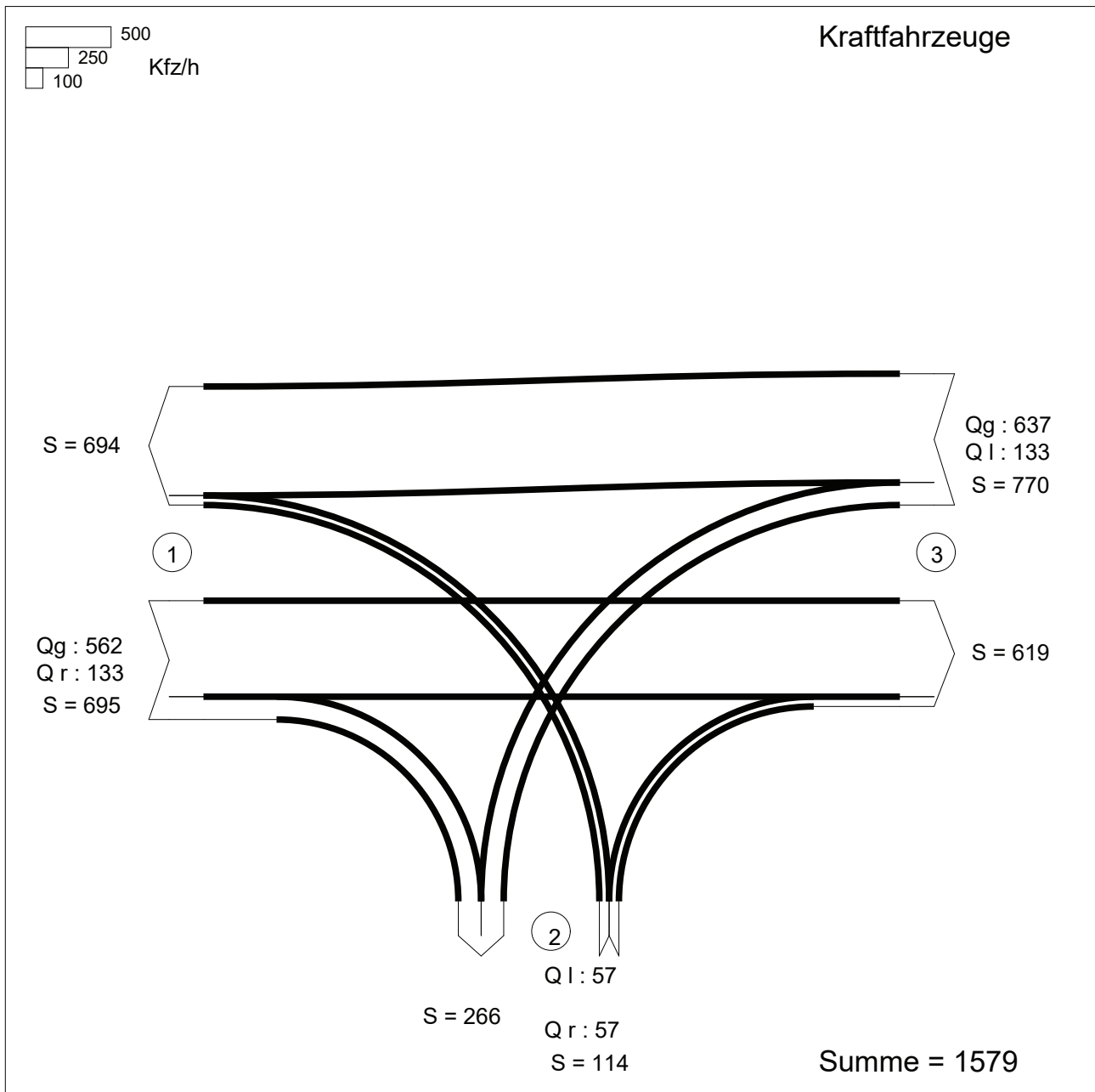
Projekt : B-Plan Nr. 114 Tornescher Weg - Rosengärten

Knotenpunkt : Planknoten Tornescher Weg

Stunde : Morgenspitze

Nutzung von nur einer Einmündung

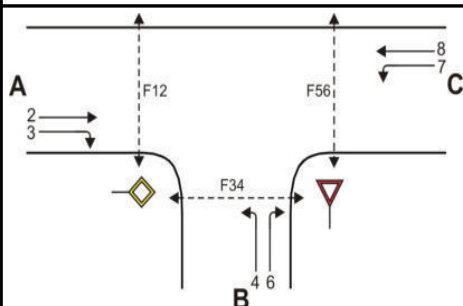

Datei : V5 661 B-PLAN 114 Nachmittag 16-17 LA 100%.kob



Zufahrt 1: Tornescher Weg West (Rtg. Uetersen)

Zufahrt 2: Einmündung B-Plan 114

Zufahrt 3: Tornescher Weg Ost (Rtg. Tornesch)

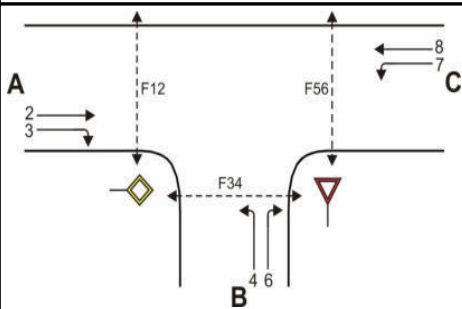
Formblatt S5-1a: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/ß Einmündung B-PIVerkehrsdaten: Datum 17.06.2021Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung AnalyseVerkehrsregelung: Zufahrt B: Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D**Geometrische Randbedingungen**

Zufahrt	Verkehrsstrom	Fahrstreifen			Fußgängerfurt	
		Anzahl (0/1/2)	Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)	Mittelinsel (ja/nein)	FGÜ (ja/nein)
		1	2	3	4a	4b
A	2	1	---	---	---	---
	3	0	---	nein	---	---
	F12	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
B	4	1	0	---	---	---
	6	0		nein	---	---
	F34	---		---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
C	7	1	4	---	---	---
	8	1	---	---	---	---
	F56	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrsstrom	Rad	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7 + Sp.8)	Fg	Pkw-E / Fz (Gl.(S5-2) oder Gl.(S5-3) oder Gl.(S5-4))	Pkw-E (Gl. (S5-1)) (Sp.9*Sp.11)
		$q_{Rad,i}$ [Rad/h]	$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$q_{Fg,i}$ [Fg/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		5	6	7	8	9	10	11	12
A	2	1	529	28	5	563	---	1,033	581
	3	0	133	0	0	133	---	1,000	133
	F12	---	---	---	---	---	0	---	---
B	4	0	57	0	0	57	---	1,000	57
	6	0	57	0	0	57	---	1,000	57
	F34	---	---	---	---	---	0	---	---
C	7	0	133	0	0	133	---	1,000	133
	8	7	608	22	7	644	---	1,023	658
	F56	---	---	---	---	---	0	---	---

Formblatt S5-1b: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)



Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/B Einmündung B-Pl
 Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.13 / Sp.14) x_i [-]
	13	14	15
2	582	1800	0,323
8	659	1800	0,366

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle S5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild S5-2) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]		Abminderungsfaktor F_g (Bild S5-3) $f_{f,EK,j}$ [-]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	16	17		18		19	
3	133	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 1,000	mit RA ---
7 (j=F34)	133	696		582		1,000	
6	57	629		556		ohne RA 1,000	mit RA ---
4 (j=F12)	57	1406		166		1,000	

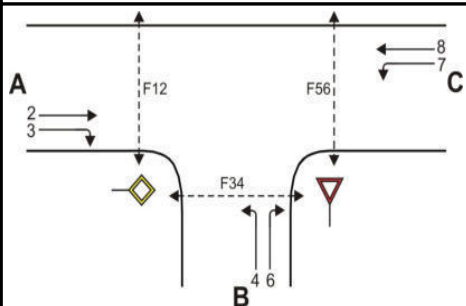
Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-7)) (Sp.18*Sp.19) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.20) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-8)) mit Sp.2, 16 und 20 $p_{0,i}$ [-]
	20	21	22
3	1600	0,083	0,917
7	582	0,229	0,771
6	556	0,103	0,897

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-9))bzw.(Sp.18*Sp.19*Sp.22) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.23) x_4 [-]
	23	24
4	128	0,446

Formblatt S5-1c: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)



Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/ß Einmündung B-PI
 Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp.15, 21, 24) $x_i [-]$	Aufstellplätze (Sp.2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Σ Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl.(S5-10) bzw. (S5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl.(S5-5) mit Sp.9 und 11) $f_{PE,m} [-]$
		25	26	27	28	29
B	4	0,446	0	114	208	1,000
	6	0,103				
C	7	0,229	4	---	---	---
	8	0,366	---			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

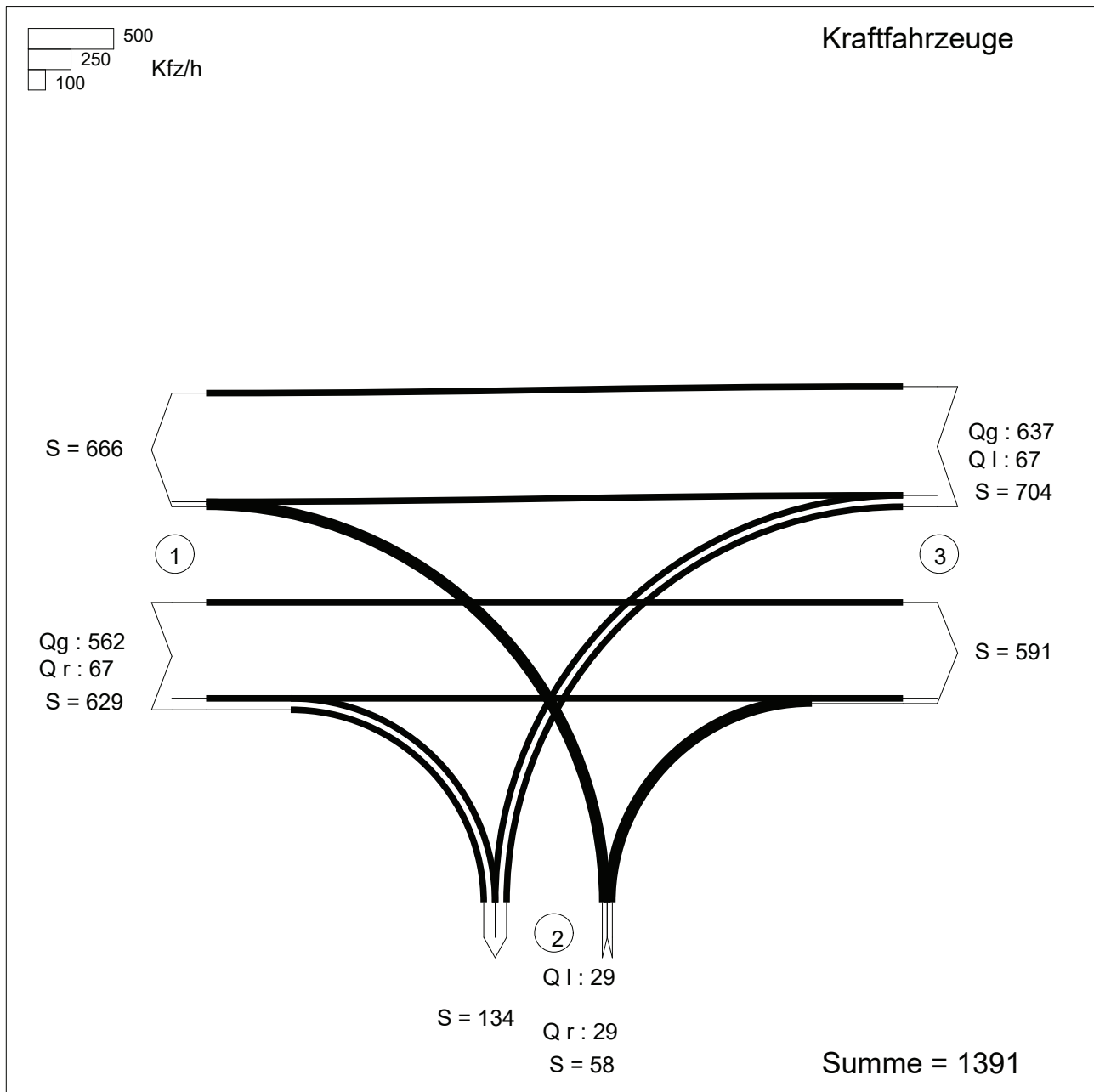
Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp.11 u. 29) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m} [-]$	Kapazität in Pkw-E/h (Sp.14, 20, 23 und 28) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl.(S5-31) (Sp.31/Sp.30) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl.(S5-32) (Sp.32-Sp.9) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild S5-24) $t_{w,i}$ bzw. $t_{w,m}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.34) QSV
		30	31	32	33	34	35
A	2	1,033	1800	1743	1180	3,1	A
	3	1,000	1600	1600	1467	2,5	A
B	4	1,000	128	128	71	50,2	E
	6	1,000	556	556	499	7,2	A
C	7	1,000	582	582	449	8,0	A
	8	1,023	1800	1760	1116	3,2	A
B	4+6	1,000	208	208	94	37,8	D
C	7+8	---	---	---	---	---	---

erreichbare Qualitätsstufe QSV $F_{z,ges}$

E

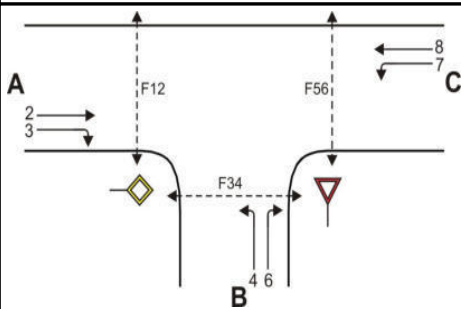
Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : B-Plan Nr. 114 Tornescher Weg - Rosengärten
 Knotenpunkt : Planknoten Tornescher Weg
 Stunde : Morgenspitze Nutzung von beiden Einmündungen
 Datei : V7 661 B-PLAN 114 Nachmittag 16-17 LA 50 %.kob



Zufahrt 1: Tornescher Weg West (Rtg. Uetersen)
 Zufahrt 2: Einmündung B-Plan 114
 Zufahrt 3: Tornescher Weg Ost (Rtg. Tornesch)

Formblatt S5-1a: Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (S5)



Knotenpunkt: A-C Tornescher Weg W/ß Einmündung B-PI
 Verkehrsdaten: Datum 17.06.2021
 Uhrzeit 8:00 - 9:00 Uhr Planung Analyse
 Verkehrsregelung: Zufahrt B:
 Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w =$ 45 s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrsstrom	Fahrstreifen			Fußgängerfurt	
		Anzahl (0/1/2)	Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)	Mittelinsel (ja/nein)	FGÜ (ja/nein)
		1	2	3	4a	4b
A	2	1	---	---	---	---
	3	0	---	nein	---	---
	F12	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
B	4	1	0	---	---	---
	6	0		nein	---	---
	F34	---		---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
C	7	1	4	---	---	---
	8	1	---	---	---	---
	F56	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrsstrom	Rad	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7 + Sp.8)	Fg	Pkw-E / Fz (Gl.(S5-2) oder Gl.(S5-3) oder Gl.(S5-4))	Pkw-E (Gl. (S5-1)) (Sp.9*Sp.11)
		$q_{Rad,i}$ [Rad/h]	$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$q_{Fg,i}$ [Fg/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		5	6	7	8	9	10	11	12
A	2	1	529	28	5	563	---	1,033	581
	3	0	67	0	0	67	---	1,000	67
	F12	---	---	---	---	---	0	---	---
B	4	0	29	0	0	29	---	1,000	29
	6	0	29	0	0	29	---	1,000	29
	F34	---	---	---	---	---	0	---	---
C	7	0	67	0	0	67	---	1,000	67
	8	7	608	22	7	644	---	1,023	658
	F56	---	---	---	---	---	0	---	---



Stadt Tornesch · Postfach 2142 · 25437 Tornesch

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH BDA
Frau Henkel
Markusstraße 7
20355 Hamburg

**Amt für Bauen, Planung und Umwelt
FD Stadtplanung und Umwelt**

Oliver Kath
Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch
🏠 Zimmer 111
☎ 04122/9572-313 📠 04122/55844
✉ oliver.kath@tornesch.de
www.tornesch.de

Tornesch, den 27.07.2021

Bebauungsplan 114 der Stadt Uetersen – Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Henkel,

die Stadt Tornesch bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung im Verfahren zum B-Plan 114 der Stadt Uetersen.

Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, auf denen bis zu ca. 220 Wohneinheiten realisiert werden können. Die Erschließung soll über den Tornescher Weg erfolgen. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz und die Autobahn A 23 erfolgt dann durch das Tornescher Stadtgebiet in Verlängerung des Tornescher Weges über die Wittstocker Straße, Jürgen-Siemsen-Straße und die Ahrenloher Straße.

Die weitere Ausweisung eines neuen großen Wohngebietes wird die jetzt ohnehin schon stark belastete verkehrliche Situation im Stadtgebiet der Stadt Tornesch im Bereich von und zur A 23 weiter verschärfen. Die Stadt Tornesch hat Bedenken bzgl. der Folgen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich. Da in der Begründung (S. 20) eine Verkehrsuntersuchung angekündigt wird, behält sich die Stadt Tornesch vor, aufgrund der daraus resultierenden Ergebnisse im nächsten Beteiligungsschritt eine weitere Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichem Gruß,

Sabine Kahlert
Bürgermeisterin